

Bundesrat

Drucksache 49/84

03.02.84

EG - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission zur Festsetzung der Preise für
landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maß-
nahmen (1984/85)

"EG-Dok. 4326/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Februar 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 866/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Januar 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.
Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelten einleitenden Bemerkungen beigelegt.

Teil I

	<u>Seite</u>
Einleitende Bemerkungen	1
A. Allgemeiner Überblick	3
Allgemeine Wirtschaftslage	3
Die Lage in der Landwirtschaft	6
Lage und Aussichten der Agrarmärkte	9
Vorschläge für gemeinsame Preise	21
Vorschläge für flankierende Massnahmen	27
Vorschläge für den Abbau der Währungs- ausgleichsbeträge	31
Finanzielle Auswirkungen	34
Schlussfolgerung	35
B. Begründung, nach Erzeugnissen geordnet	36
1. Getreide	37
2. Reis	43
3. Zucker	46
4. Olivenöl	50
5. Ölsaaten	53
6. Eiweisshaltige Erzeugnisse	62
7. Textilfasern	66
8. Wein	71
9. Obst und Gemüse	77
10. Tabak	80
11. Milch	84
12. Rindfleisch	92
13. Schafffleisch	95
14. Schweinefleisch	103
15. Saatgut	105
C. Tabellen und Schaubilder	106
Tabelle 1. Preisvorschläge für die einzelnen Erzeugnisse	107
Tabelle 2. Vorgeschlagene Währungsmassnahmen in der Landwirtschaft	112
Tabelle 3. Auswirkungen auf die landwirtschaft- lichen Stützungspreise	113
Tabelle 4. Vorschläge für Garantieschwellen	114
Schaubild 1. Entwicklung der Realeinkommen in der Gesamtwirtschaft und in der Landwirt- schaft	115
Schaubild 2. Entwicklung und Aussichten von Erzeugung und Verbrauch bei bestimmten Agrarer- zeugnissen	117

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Die vorliegenden Vorschläge betreffen die Agrarpreise für 1984/85 und einige flankierende Massnahmen. Der Text umfasst drei Teile:

Teil I: Begründung (einschliesslich allgemeiner Betrachtungen und einer Erläuterung der Vorschläge für die einzelnen Erzeugnisse)

Teil II: Finanzielle Auswirkungen

Teil III: Rechtsakte

2. Die Vorschläge der Kommission sind im Zusammenhang mit ihrem Memorandum über die gemeinsame Agrarpolitik zu sehen, das auf Wunsch der Staats- und Regierungschefs erstellt und am 28. Juli 1983 vorgelegt wurde (Dok. KOM(83) 500). Später hat die Kommission dem Rat eine Reihe ins einzelne gehender Texte zur Durchführung ihrer Vorschläge unterbreitet, über die jedoch noch nicht befunden worden ist. Mit dem vorliegenden Dokument werden die in dem Memorandum vom 28. Juli 1983 angekündigten Vorschläge ergänzt, wobei die neuen Vorschläge sowohl die Preise als auch diejenigen flankierenden Massnahmen betreffen, zu denen bislang keine spezifischen Vorschläge ergangen waren. Damit liegen die Vorschläge sämtlicher für die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik notwendigen Massnahmen auf dem Tisch.
3. Die Kommission bittet den Rat daher förmlich, mit Hilfe der Stellungnahme des Parlaments vor Beginn der Agrarwirtschaftsjahre, das heisst spätestens bis zum 31. März 1984, über all diese Fragen zu beschliessen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Gesamtbeschluss über Reformen im Agrarsektor ergehen, so behält sich die Kommission vor, ihre Vorschläge vollständig oder teilweise zurückzuziehen und sie durch andere zu ersetzen, die notwendig sein sollten, um die Fortführung der gemeinsamen Agrarpolitik auf einer gesunden wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage zu gewährleisten, den freien Handel mit Agrarerzeugnissen in der Gemeinschaft aufrecht zu halten und die Rückkehr zu nationalen Massnahmen zu verhindern.

4. Die Kommission hebt hervor, dass der Rat die Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1984/85

- in einem umfassenden Rahmen und
- in dem Bewusstsein des Zeitdrucks

fassen muss.

5. Umfassender Rahmen bedeutet, dass diese Beschlüsse nicht nur die Preisstruktur, sondern alle in dem Memorandum der Kommission vom 28. Juli 1983 erwähnten Fragen berühren müssen. Die Kommission weist nachdrücklich auf die wesentliche und unlösliche Verbindung zwischen diesem Vorschlag und den anderen bereits in Ausführung des Mandats ergangenen Vorschlägen hin. So kann der vorliegende Vorschlag nur aufrechterhalten werden, wenn der Rat diese Verknüpfung akzeptiert. Die Tatsache, dass für die gemeinsamen Preise nur begrenzte Anhebungen oder in einigen Fällen sogar Senkungen vorgeschlagen werden, darf vom Rat nicht als Vorwand für einen Aufschub oder eine Ablehnung der begleitenden Reformmassnahmen genommen werden. Es steht nämlich fest, dass in einigen Sektoren ein Ausbleiben der Beschlüsse über die flankierenden Massnahmen - insbesondere die vorgeschlagenen Quoten für Milch - eine sofortige und drastische Senkung der Agrarstützungspreise erforderlich machen würde.
6. Zeitdruck bedeutet, dass die Beschlüsse bis zum 31. März 1984 ergehen müssen, nicht nur um der legitimen Forderung der Landwirtschaft nach einem festen Rahmen für ihre wirtschaftlichen Beschlüsse gerecht zu werden, sondern auch um die finanzielle Lage der Gemeinschaft selbst zu sichern.

Vor mehr als drei Jahren wies die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 8. Dezember 1980 über Überlegungen zur GAP" auf die notwendigen Änderungen der gemeinsamen Agrarpolitik hin. Mehr als zwei Jahre sind vergangen, seit die Kommission in ihrem Memorandum vom 23. Oktober 1981 die Leitlinien für die Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik darlegte. Seit der Vorlage eines Gesamtplans in ihrem Memorandum vom 28. Juli 1983 sind nahezu sechs Monate verstrichen. Mit jeder Woche der Verzögerung wird die Bewältigung der Marktungleichgewichtsprobleme schwieriger. Wenn der Rat das Zeitlimit März 1984 nicht einhält, ist die gemeinsame Agrarpolitik:

- und damit der gemeinsame Markt selbst - gefährdet.

A. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Allgemeine Wirtschaftslage

1. Das Jahr 1983 bedeutete vermutlich das so lange erwartete Ende der Rezessionsphase, die seit der zweiten Ölkrise von 1979 die Weltwirtschaft gekennzeichnet hatte. Während jedoch in den Vereinigten Staaten der Wirtschaftsaufschwung, der sich zu Beginn des Jahres abzeichnete, im Anschluss mehr und mehr an Umfang gewann, ist er in der Gemeinschaft noch sehr mässig, je sogar ungewiss. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass trotz des relativen Preisrückgangs bei Erdöl ab 1982 die beiden anderen wesentlichen gemeinschaftsexternen Faktoren, die ebenfalls für die derzeitige Krise und ihre für die Gemeinschaft ungewöhnliche Dauer ausschlaggebend waren, unverändert geblieben sind: die real ausserordentlichen hohen Zinssätze in den Vereinigten Staaten einerseits und die weltweit schwache Nachfrage und der schwache Handel andererseits. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der unsicheren Grundlagen, auf denen dieser Beginn des Wiederaufschwungs in der Gemeinschaft basiert, wäre es unbesonnen, sich hinsichtlich der Entwicklungsprognosen zur Wirtschaftslage 1984 von einem übertriebenen Optimismus leiten zu lassen.
2. So nahm das Bruttoinlandsprodukt in der Gemeinschaft im Jahre 1983 nur um 0,5 % zunehmen, womit die Wachstumsrate ebenso mässig ausfiel wie 1982 (+ 0,4 %). Ausserdem war in mehreren Mitgliedstaaten im Jahre 1983 eine Abnahme des Bruttoinlandsprodukts zu verzeichnen, und dies bei einigen von ihnen im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr. Hinsichtlich der Aussichten für 1984 kann, trotz einer in beinahe allen Mitgliedstaaten erwarteten gewissen Wirtschaftserholung, zu diesem Zeitpunkt wegen der obengenannten Gründe nicht mit einer spürbaren Beschleunigung des Wirtschaftswachstums gerechnet werden: so dürfte das Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft 1984 um 1,5 % zunehmen - das bedeutet eine Wachstumsrate in halber Höhe der durchschnittlichen Wachstumsrate während des Zeitraums 1971 bis 1980. Die Aussichten für die Beschäftigungslage sind nicht ermutigender.

Wenn auch 1983 eine Verlangsamung bei der Entwicklung der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen war, so könnte die Zahl der Arbeitslosen doch geringfügig ansteigen gegenüber 1983, als die Arbeitslosenrate in der Gemeinschaft bei 10,4 % lag. Mehr Anlass zur Zufriedenheit geben hingegen die Fortschritte, die während der letzten Jahre bei der Bekämpfung der Inflation, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die 1980 die höchsten Inflationsraten aufwiesen, erzielt wurden. Infolge dieser zunehmenden Konvergenz auf eine niedrigere Inflationsrate dürfte der am meisten verwendete Inflationsindikator, der BIP-Deflator, nach einem Anstieg um 9,1 % im Jahre 1982 um 6,3 % 1983 und um 5,1 % 1984 steigen. Die Unterschiede zwischen den Inflationsraten in den verschiedenen Mitgliedstaaten sind jedoch weiterhin recht erheblich und werden 1984 voraussichtlich zwischen 2,4 % und 17,9 % liegen. Im Übrigen verringert sich dank verschiedener Faktoren und in den einigen Mitgliedstaaten getroffener Berichtigungsmassnahmen allmählich das Defizit der Zahlungsbilanz der Gemeinschaft und könnte sogar 1984 wieder in einen leichten Überschuss übergehen.

3. Einer der besorgniserregendsten Aspekte der gegenwärtigen Rezession ist die Stagnation oder sogar der Rückgang der weltweiten Nachfrage und damit des internationalen Handels während der letzten Jahre. So stagnierte der Welthandel mit Waren, der von 1977 bis 1980 um jährlich 4 bis 5 % zugenommen hatte, im Jahre 1981 und nahm im Jahre 1982 sogar um 2 % ab. Hinsichtlich der kurzfristigen Aussichten dürfte der zunehmende Anstieg der Inlandsnachfrage in Europa und in den Vereinigten Staaten 1984 zwar eine Beschleunigung des Welthandels zur Folge haben; zwei Faktoren könnten jedoch die Expansionsmöglichkeiten des Welthandels weiterhin beeinträchtigen: die ausserordentlich hohe Verschuldung vieler Entwicklungsländer einerseits und der Rückgang der Einnahmen aus der Erdölproduktion, von dem zahlreiche Erzeugerländer betroffen sind, andererseits.

4. Die Konsequenzen der nachlassenden Weltnachfrage wurden im Agrarsektor besonders spürbar. Der Handelswert des Welthandels mit Agrarerzeugnissen, der von 1977 bis 1980 um durchschnittlich 15 % pro Jahr gestiegen war, blieb im Jahre 1981 unverändert und verringerte sich 1982 sogar um 9,4 %. Der Rückgang wurde im Getreidesektor und insbesondere bei Getreide für die Futtermittelherstellung besonders spürbar. Dieser Trend wirkte sich auch auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Ausfuhren der Gemeinschaft aus, die nach einem durchschnittlichen Anstieg um 17 % pro Jahr im Zeitraum von 1973 bis 1981 im Jahre 1982 beinahe 2 % an Handelswert einbüßten und 1983 möglicherweise noch weiter zurückgehen.

5. Dieser Aspekt ist für die landwirtschaftliche Erzeugung der Gemeinschaft besonders wichtig, da mittlerweile ein grosser Teil davon ausgeführt werden muss. Bei den Preisbeschlüssen müssen die in quantitativer wie in preislicher Hinsicht ungünstigen Aussichten des Weltmarktes berücksichtigt werden, weil die europäischen Landwirte mehr und mehr auf den Export angewiesen sind und deshalb von der Situation auf dem Weltmarkt abhängen.

Die Lage in der Landwirtschaft

6. Unter Berücksichtigung dieses Gesamtzusammenhangs der Weltwirtschaft, des Anstiegs der Produktionskosten in der Landwirtschaft und der preisdämpfenden Wirkung, die von einem oft weit über der Nachfrage liegenden landwirtschaftlichen Angebot ausgeht, ist es nicht verwunderlich, dass es im Laufe der letzten Jahre in vielen entwickelten Ländern zu einer Verschlechterung der landwirtschaftlichen Einkommen gekommen ist und die finanzielle Lage vieler Landwirte ziemlich kritisch, wenn nicht sogar katastrophal geworden ist. So verringerte sich zum Beispiel nach Schätzungen der OECD das Gesamteinkommen des Agrarsektors in den Vereinigten Staaten um real fast 30 % im Jahre 1980 und um rund 27 % im Jahre 1982; in Kanada verringerte es sich real um rund ein Drittel im Jahre 1982, und in Australien, in Japan und in Neuseeland war dieselbe ungünstige Entwicklung zu verzeichnen.
7. In der Gemeinschaft ist seit einigen Jahren und insbesondere seit 1979 eine zunehmende Unbeständigkeit in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen festzustellen, gemessen am Nettomehrwert gegenüber den Kosten der Produktionsfaktoren: so verringerten sich die landwirtschaftlichen Einkommen pro Arbeitseinheit real um 3 % im Jahre 1979 und um 6,4 % im Jahre 1980 und stiegen dann um 2 % 1981 und um rund 11 % 1982 an. Diese unstabile Lage ist das Ergebnis des Zusammentreffens verschiedener Faktoren. Natürlich hängt sie einerseits und in erster Linie mit der zuweilen unterschiedlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zusammen, die ihrerseits von den unterschiedlichen Witterungsverhältnissen, von den schwankenden Erträgen usw. beeinflusst wird. Andererseits stellt die Entwicklung der "terms of trade" der Landwirtschaft, gemessen an dem Verhältnis zwischen dem Index der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise und dem der Zwischenverbraucherpreise einen entscheidenden Faktor dar. Bei diesem Verhältnis zeigte sich im Laufe der letzten Jahre eine Tendenz zur Verschlechterung. Im Jahre 1982 kam es hier jedoch zu einer Trendwende, insbesondere wegen der Verlangsamung des Anstiegs der von den Landwirten beim Ankauf von für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Gütern und Dienstleistungen gezahlten Preise. Diese Verbesserung der terms of trade der Landwirtschaft in Verbindung mit einem Anwachsen des Produktionsvolumens führte zu einem spürbaren Anstieg der realen landwirtschaftlichen Einkommen im Jahre 1982.

8. Im Jahre 1983 steigen die landwirtschaftlichen Einkommen pro Arbeitseinheit weniger schnell als die Inflation. Dies ist zunächst auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Produktionsvolumens zurückzuführen, bei dem im allgemeinen (ausser bei Milch) gegenüber den Rekordergebnissen des Jahres 1982 ein Rückgang zu verzeichnen war. Andererseits und im Unterschied zu dem, was im Vorjahr geschehen war, verschlechterten sich die terms of trade der Landwirtschaft im Jahre 1983 erneut in allen Mitgliedstaaten, ausser in Belgien. Diese beiden Faktoren zusammen bewirkten einen Rückgang der realen landwirtschaftlichen Einkommen pro Arbeitseinheit: nach den zur Zeit verfügbaren Schätzungen soll sich dieser Rückgang auf 6 % für die gesamte Gemeinschaft belaufen.
9. In Darstellung 1 wird die Entwicklung des Nettomehrwerts pro Arbeitseinheit in der Landwirtschaft (sektorieller Einkommensindex) und die Entwicklung der Einkommen in der gesamten Wirtschaft während der letzten Jahre auf Gemeinschaftsebene aufgezeigt. Die Kommission schlägt vor, Ende Februar unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren neuesten Schätzungen einen detaillierteren Bericht über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen 1983 zu veröffentlichen, der nicht nur eine Aufgliederung der Ergebnisse pro Mitgliedstaat, sondern auch eine Beurteilung der Entwicklung bestimmter anderer Indikatoren des landwirtschaftlichen Einkommens auf Gemeinschaftsebene ermöglichen soll.
10. Die Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Einkommen als Folge der Marktungleichgewichte im Verein mit weiterhin unterschiedlichen Inflationsraten in den Mitgliedstaaten machen mehr denn je eine Kopplung zwischen der Preis- und Marktpolitik der Gemeinschaft und ihrer Agrarstrukturpolitik notwendig. Da die ursprünglich vorgesehene Geltungsdauer der wichtigsten Strukturrichtlinien Ende 1983 abgelaufen ist, hat die Kommission im September 1983 eine überarbeitete Strukturpolitik für die nächsten zehn Jahre vorgeschlagen. Die neue Politik soll nicht nur der allgemeinen Marktlage, sondern auch den spezifischen Problemen der verschiedenen Regionen der Gemeinschaft in stärkerem Masse Rechnung tragen. Daneben umfassen die für die Mittelmeerregionen vorgeschlagenen integrierten Programme Massnahmen, die für die Agrarstruktur von besonderer Bedeutung sind.

Da die Entscheidung des Rates über diese Verlängerung der Strukturpolitik noch aussteht, hat die Kommission im Dezember 1983 eine Verlängerung der bestehenden Massnahmen um sechs Monate vorgeschlagen; wegen des ernststen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage im Milchsektor hat die Kommission jedoch gleichzeitig vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten keine Investitionsbeihilfen mit direkter Auswirkung auf die Milcherzeugung mehr gewähren dürfen.

11. Detailliertere Analysen der Lage und Entwicklung in der Landwirtschaft finden sich im Bericht der Kommission von 1983 über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft (der im Januar 1984 in Verbindung mit dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht wird) und in dem Bericht über die Lage der landwirtschaftlichen Märkte von 1983 (Dok. KOM(83) 758).

Lage und Aussichten der Agrarmärkte

12. 1981 hatte die Kommission in ihrem Memorandum "Leitlinien für die europäische Landwirtschaft" langfristige Produktions- und Verbrauchsvoraussagen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bis 1988 erstellt. Anhand dieser Voraussagen hatte der Rat für das Wirtschaftsjahr 1982/83 die Einführung von Produktionsschwellen für Getreide, Milcherzeugnisse, Raps und zur Verarbeitung bestimmter Tomaten beschlossen (für Zucker und Baumwolle bestanden solche mengenmäßigen Begrenzungen für die garantierten Preise bereits in Form von Produktionsquoten).
13. Die Kommission verpflichtete sich, ihre langfristigen Voraussagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. So hatte sie in ihre Agrarpreisvorschläge für 1983/84 überarbeitete Vorausschätzungen (bis 1989) aufgenommen, auf deren Basis die für das Wirtschaftsjahr 1983/84 gültigen Garantieschwellen festgelegt wurden. Die gleichen Vorausschätzungen wurden bei der Vorbereitung des Memorandums vom 28. Juli 1983 über die gemeinsame Agrarpolitik verwendet.
14. Bei der Vorbereitung der Preisvorschläge für 1984/85 muss die Kommission folglich ihre Vorausschätzungen überarbeiten und als neuen "Horizont" das Jahr 1990 setzen. Im Hinblick darauf haben die Kommissionsdienststellen verschiedene Vorausschätzungstechniken - für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse auch die im Rahmen der OECD erarbeiteten Voraussagen - verwendet. Die Ergebnisse sind in den folgenden Absätzen zusammengefasst, die in Verbindung mit den Schaubildern für verschiedene Erzeugnisse am Ende dieses Bandes gesehen werden sollten.
15. Jede Voraussage über die Nachfrageentwicklung hängt von einer Voraussage über die Bevölkerungs- und Einkommensentwicklung ab. Nach Schätzungen der Kommissionsdienststellen wird die Gesamtbevölkerung der Zehnergemeinschaft von 270,9 Millionen im Jahre 1982 auf 274 Millionen im Jahre 1990 anwachsen, was einer jährlichen Zunahmerate von 0,14 % - nach ~~einer~~ Zuwachsrate von 0,35 % in der Zeit von 1971 bis 1981 - entspricht. Der Privatverbrauch pro Kopf der Bevölkerung (im Gemeinschaftsdurchschnitt zu Preisen von 1970) wird sich zwischen 1983 und 1990 um jährlich 1,9 % - gegenüber 2,9 % in der Zeit von 1970 bis 1980 - erhöhen.

Milch

16. 1981 belief sich die Zahl der Milchkühe in der Gemeinschaft (EUR 10) auf annähernd 25 Millionen. Diese Zahl ist seit Anfang der siebziger Jahre ziemlich stabil geblieben, doch nehmen die durchschnittliche Milchleistung pro Kuh und der Anteil der an Molkereien gelieferten Milch weiter zu. Nach jüngsten Schätzungen werden die Milchlieferungen an Molkereien 1983 um annähernd 3,9 % gegenüber 1982 zunehmen und damit rund 103 Millionen t erreichen. Diese Menge liegt um rund 6 % über der vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 97,2 Millionen t festgesetzten Garantieschwelle. Zum vollen Ausgleich der zusätzlichen Kosten für die Vermarktung dieser Mehrmenge müsste der Rat deshalb nach Artikel 3 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1205/83 geeignete Massnahmen ergreifen.
17. Für 1984 ist unter normalen Verhältnissen mit einer weiteren Zunahme der Milchlieferungen an die Molkereien um mindestens 2 % zu rechnen. Zur Beurteilung der möglichen Entwicklung bis 1990 muss zum einen überlegt werden, mit welcher Zunahmerate bei einer Fortsetzung des derzeitigen Trends ohne zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung der Milcherzeugung zu rechnen wäre, und zum anderen, welche Ergebnisse die Durchführung der jüngsten Kommissionsvorschläge für den Milchsektor und insbesondere die vorgeschlagene Einführung von Quoten haben würde.
18. Es ist möglich, dass die Gesamtzahl der Milchkühe in der Gemeinschaft kurz- und mittelfristig verhältnismässig stabil bleibt, wobei eine Aufstockung der Grossbestände durch geringere Zahlen bei den kleineren Beständen ausgeglichen würde. Die Strukturveränderung würde jedoch eine noch raschere Zunahme der durchschnittlichen Milchleistung pro Milchkuh mit sich bringen. Extrapoliert man den in den letzten Jahren beobachteten Trend der Milchlieferungen in der Zehnergemeinschaft (zwischen 1973 und 1982 durchschnittliche jährliche Zunahme um 2,7 %), so würden die Milchlieferungen bis 1990 121 Millionen t erreichen, wenn keine zusätzlichen Massnahmen getroffen werden, um die derzeitige Entwicklung der Milcherzeugung zu stoppen.

Es liegt auf der Hand, dass ein solches Produktionsvolumen die realistischen Absatzmöglichkeiten innerhalb und ausserhalb der Gemeinschaft bei weitem überschreiten würde.

19. Die Durchführung der Kommissionsvorschläge für ein Quotensystem für Milch im Verein mit einer restriktiven Preispolitik könnte hingegen ein besseres Marktgleichgewicht herstellen helfen. Aus den in ihrem Memorandum vom 28. Juli 1983 erläuterten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass eine bessere Steuerung der Milcherzeugung eine grundlegende Forderung ist. Da eine Anpassung des Marktes ausschliesslich mit Hilfe einer restriktiven Preispolitik für einige Jahre nicht voll auf die Angebots- und Nachfragesituation durchschlagen würde, hat die Kommission die Anwendung eines Quotensystems in Form einer Zusatzabgabe auf die Milchmengen vorgeschlagen, die über die vom Rat für 1983 festgesetzte Garantieschwelle (1981 gelieferte Mengen + 1 % = 97,2 Millionen Tonnen) hinaus an Molkereien geliefert werden.
20. Die jährliche Zunahme des innergemeinschaftlichen Nahrungsverbrauchs von allen Milcherzeugnissen in Milchäquivalent (Milchfett-Basis) lag zwischen 1974 und 1982 bei annähernd 0,5 %, was zu einem Verbrauchsniveau von 85,3 Millionen t 1982 geführt hat. Hinter dieser Entwicklung verbergen sich jedoch sehr unterschiedliche Trends bei den einzelnen Milcherzeugnissen. So ist vor allem der Verbrauch von Butter (in Milchäquivalent) ungeachtet der von der Gemeinschaft zur Subventionierung des Verkaufs getroffenen Massnahmen um 2,8 % jährlich zurückgegangen. Bei allen anderen in der Gemeinschaft verbrauchten Milcherzeugnissen lag die jährliche Verbrauchszunahme bei 2,4 %. Bei unveränderter Fortsetzung dieser Trends könnte sich der Verbrauch in der Gemeinschaft 1990 auf 88 Millionen t Milchäquivalent belaufen. In Anbetracht der für die kommenden Jahre erwarteten Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung muss jedoch aller Voraussicht nach mit einer geringeren jährlichen Verbrauchszunahme als in den siebziger Jahren gerechnet werden, so dass bei realistischer Einschätzung der Verbrauch 1990 bei etwa 87 Millionen t Milchäquivalent liegen dürfte.
21. Die Lage und die Aussichten auf den Auslandsmärkten für Milcherzeugnisse sind wegen der in vielen Ausfuhrländern gestiegenen Erzeugung und höheren Bestände nicht sehr günstig, zumal in den kommenden Jahren nicht mit einer nennenswerten Zunahme der Nachfrage auf dem Weltmarkt gerechnet werden kann.

Rindfleisch

22. 1982 erreichte die inländische Bruttoerzeugung von Rindfleisch mit 6,7 Millionen t die Talsohle des Produktionszyklus; 1983 dürften 6,9 Millionen t erzeugt worden sein, und die öffentlichen Bestände haben sich merklich erhöht. Während die Erzeugung lange Zeit jährlich um 2 % zunahm, deutet nunmehr verschiedenes darauf hin, dass sich die langfristige Zunahme verlangsamt. Vor diesem Hintergrund könnte die Rindfleischerzeugung im mittel- und langfristigen Jahresdurchschnitt weiterhin um etwa 1 % zunehmen. 1990 wäre damit ein Produktionsniveau von etwa 7,5 Millionen t erreicht.
23. Nachdem die Inlandsnachfrage nach Rindfleisch während zweier Jahre gegenüber dem Spitzenverbrauch von 7,0 Millionen t (26,0 kg/Kopf der Bevölkerung) des Jahres 1980 zurückgegangen war, scheint sich die Lage 1983 mit einem geschätzten Verbrauch von 6,6 Millionen t (24,4 kg/Kopf der Bevölkerung) stabilisiert zu haben. Die langfristigen Aussichten für die Nachfrage nach Rindfleisch sind jedoch nicht ermutigend. In den achtziger Jahren dürfte die Wachstumsrate der Pro-Kopf-Einkommen und der Gesamtbevölkerung nur noch halb so hoch wie in den siebziger Jahren und nur noch ein Viertel so hoch wie in den sechziger Jahren sein. Hinzukommt, dass sich die Wettbewerbsstellung des Rindfleischs gegenüber anderen Fleischarten (Schweinefleisch und Geflügel) weiterhin verschlechtern dürfte. Mittel- und langfristig kann somit nicht mit einer Zunahme des Pro-Kopf-Verbrauchs an Rindfleisch gerechnet werden, und unter der Hypothese einer unveränderten Politik auf dem Fleischsektor kann sogar ein gewisser Verbrauchsrückgang nicht ausgeschlossen werden. So könnte für 1990 ein Verbrauchsniveau von 6,5 bis 7,0 Millionen t erwartet werden.
24. Kurzfristig dürfte der Weltmarkt wegen des zyklischen Angebotsverlaufs in der Lage sein, einen bescheidenen Exportzuwachs aufzunehmen.

Langfristig besteht jedoch die Gefahr, dass die Erzeugung der Gemeinschaft die realistischen Absatzmöglichkeiten überschreiten könnte. Aus diesem Grund hatte die Kommission in ihrem Memorandum vom 28. Juli 1983 von der Möglichkeit gesprochen, eine Garantieschwelle einzuführen, wenn die wirtschaftlichen Bedingungen dies rechtfertigen. Mit Rücksicht auf die bereits geplanten anderweitigen Änderungen in der Marktorganisation für Rindfleisch (Straffung des Prämiensystems, Anwendung des Klassifizierungsschemas für Schlachtkörper, Anpassung der Interventionsregelung) schlägt die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1984/84 eine Garantieschwelle nicht vor, hält sich diese Möglichkeit nach Massgabe der Marktentwicklung aber für die Zukunft offen.

Schafffleisch

25. Am 31. Oktober 1983 hat die Kommission dem Rat ihren Bericht über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vorgelegt, der auch ein Kapitel mit langfristigen Vorausschätzungen enthielt. Die Erzeugung in der Gemeinschaft belief sich 1982 auf 706.000 t, das sind 50.000 t mehr als 1981. Die jährliche Zunahmerate zwischen 1974 und 1982 lag bei 3,7 %. Bleiben die Modalitäten der gemeinsamen Marktorganisation unverändert, so ist mit einem kontinuierlichen Wachstum der Erzeugung zu rechnen, die sich 1990 auf 810.000 t belaufen könnte. Verbraucht wurden 1982 in der Gemeinschaft 975.000 t bei einem Selbstversorgungsgrad von 72 %. Zwischen 1974 und 1982 ist der Verbrauch im Jahresdurchschnitt um 1,2 % gestiegen, wobei jedoch starke Schwankungen von einem Jahr zum anderen zu beobachten sind. Bis 1990 dürfte sich der Verbrauch auf 1,02 Millionen t bei einem Selbstversorgungsgrad von 79 % erhöhen.

Schweinefleisch

26. 1982 erreichte die Brutto-Inlandserzeugung von Schweinefleisch mit 10,2 Millionen t in etwa das gleiche Niveau wie 1981. Da die Inlandsnachfrage von 10,1 auf 10,2 Millionen t stieg, wurden 1982 netto nur 83.000 t ausgeführt. Der Pro-Kopf-Verbrauch stieg in der Gemeinschaft von 37,0 kg 1981 auf 37,2 kg 1982 und wird 1983 wahrscheinlich 37,6 kg erreicht haben.

Da bis 1990 nur ein geringer Kaufkraftanstieg in der Gemeinschaft erwartet wird - was dem Schweinefleischverbrauch vor allem in Gegenüberstellung zum Rind- und Schafffleischverbrauch zugute kommt - dürfte der Pro-Kopf-Verbrauch 1990 bei 42 kg liegen. Der Gesamtverbrauch könnte 11,6 Millionen t erreichen, so dass in den kommenden Jahren eine gewisse Produktionsausweitung möglich wäre.

Die Exportaussichten sind recht gut. 1990 dürfte die Handelsbilanz einen positiven Saldo von 100.000 bis 200.000 t ausweisen.

Eier und Geflügel

27. 1982 erhöhte sich die Eiererzeugung geringfügig von 4,16 Millionen t (1981) auf 4,26 Millionen t, während die gesamte inländische Verwendung 4,2 Millionen t erreichte, davon 3,87 Millionen t für den Nahrungsverbrauch (14,3 kg pro Kopf der Bevölkerung). Bei rückläufigem Pro-Kopf-Verbrauch im Vereinigten Königreich und stabilem Verbrauch in Deutschland ist mit einer nur geringfügigen Verbrauchszunahme zu rechnen. So dürfte der Pro-Kopf-Verbrauch 1990 bei 14,5 kg liegen, was einer Inlandsnachfrage von 3,95 Millionen t entspricht. Zu dieser Menge sind 0,3 Millionen Tonnen Bruteier sowie Nettoausfuhren im Umfang von 120.000 bis 170.000 t hinzuzurechnen. Damit wird die für 1990 zu erwartende Erzeugung bei etwa 4,4 Millionen t liegen.
28. Die Geflügelfleischerzeugung belief sich 1982 auf 4,4 Millionen t bei einer von 3,8 (1981) auf 4,0 Millionen t gestiegenen Inlandsnachfrage in der Gemeinschaft. Die Nettoausfuhren erreichten 360.000 t. So nimmt der Pro-Kopf-Verbrauch (14,6 kg 1982 in EUR 10) in allen Mitgliedstaaten zu. Damit dürfte der Pro-Kopf-Verbrauch 1990 bei 16 kg liegen, was einer Inlandsnachfrage von 4,4 Millionen t entspricht. Da die Nettoausfuhren weiterhin zwischen 350.000 und 400.000 t liegen werden, kann gefolgert werden, dass sich das Angebot in der Gemeinschaft 1990 auf etwa 4,8 Millionen t belaufen wird.

Zucker

29. Das Wirtschaftsjahr 1983/84 war durch eine Verringerung der Zuckerrübenanbauflächen um 9,3 % gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr gekennzeichnet. Da im Frühjahr 1983 die Witterungsverhältnisse in den wichtigsten Rübenanbaugebieten der Gemeinschaft ungünstig waren, erreichten die Erträge nicht den Vorjahresstand, so dass sich die Gesamterzeugung an Zucker auf 11,0 Millionen t (gegenüber 13,9 Millionen t 1982) belaufen dürfte. Unter Einbeziehung der eingelagerten 1,7 Millionen Tonnen Zucker des Wirtschaftsjahres 1982/83 werden die vorhandenen Zuckermengen im Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 12,7 Millionen Tonnen geschätzt. Der Verbrauch, der bis zum Ende des Jahrzehnts stabil bleiben dürfte, beläuft sich auf etwa 9,5 Millionen Tonnen Zucker. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Zucker ist in den letzten Jahren leicht zurückgegangen und dürfte auch weiter abnehmen, wobei jedoch diese rückläufige Entwicklung durch das Bevölkerungswachstum ausgeglichen werden wird.

Was den Zuckerweltmarkt betrifft, so sei daran erinnert, dass die Erzeuger die finanziellen Lasten der Netto-Ausfuhren der Gemeinschaft selbst tragen; bei ihren Beschlüssen über die Anbauflächen müssen sie deshalb die Aussichten des Weltmarkts berücksichtigen, der gegenwärtig durch relativ niedrige Preise gekennzeichnet ist.

Getreide

30. Für den gesamten Getreidesektor (ohne Hartweizen) brachte die Ernte 1983 mit 118,54 Millionen Tonnen ein um 6,2 % niedrigeres Ergebnis als die Rekordernte von 1982 (126,4 Millionen Tonnen). Der Rat hatte die Garantieschwelle für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 120,56 Millionen Tonnen festgesetzt. Da die 1981/82 eingeführte Menge an Getreideaustauschern (16,42 Millionen Tonnen) die in der Grundverordnung festgesetzte Referenzmenge von 15 Millionen Tonnen überschritt, ist die Differenz von 1,42 Millionen Tonnen zu den 120,56 Millionen Tonnen hinzuzurechnen. Die Garantieschwelle für das Jahr 1983/84 beträgt somit 121,98 Millionen. Die Durchschnittsproduktion der letzten drei Wirtschaftsjahre

liegt mit 120,93 Millionen Tonnen unter der Schwelle. Folglich ist für die Preisfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1984/85 keine Konsequenz wegen Überschreitens der Garantiemenge zu ziehen.

31. Nach Ansicht der Kommission wird der in den letzten Jahren beobachtete Trend (relativ stabile Anbaufläche und zunehmende Erträge) in den kommenden Jahren anhalten. Die gesamte Getreideerzeugung (ohne Hartweizen) könnte 1990 (Ernte 1989) somit bei 137 Millionen Tonnen liegen.
32. In der Nachfrage ist in den letzten Jahren eine beachtliche Stabilität zu beobachten. Dies gilt sowohl für den Nahrungsverbrauch als auch für die industrielle Verwendung und den Saatgutbedarf: Insgesamt gehen auf diese Verwendungsarten 40 bis 41 Millionen Tonnen, und diese Situation dürfte sich bis 1990 nicht spürbar verändern. Somit wird künftig die Gesamtnachfrage nach Getreide wie in den siebziger Jahren vor allem von der Fütterung anhängen, in die gegenwärtig 65 % der gesamten inländischen Getreideverwendung gehen.

Die in der Fütterung verwendete gesamte Getreidemenge belief sich 1981/82 auf 69 Millionen Tonnen. Ihre Entwicklung wird insbesondere durch die Entwicklung der Schweine- und Geflügelerzeugung und durch die Preisrelation zwischen Getreide und Getreideaustauschern (Maniok, Kleie, Maiskleber usw.) beeinflusst. Unter der Bedingung einer anhaltenden Verringerung des Preisgefälles zwischen Getreide und Getreideaustauschern und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Produktionszunahme bei Schweinefleisch und Erzeugnissen des Geflügelsektors dürfte die Nachfrage nach Getreide für Futterzwecke bis 1990 um 5 Millionen Tonnen zunehmen.

33. Somit könnte sich 1990 die gesamte Inlandsnachfrage auf 114 Millionen Tonnen belaufen, während die Erzeugung etwa 137 Millionen Tonnen erreichen könnte. Dies bedeutet, dass die für die Ausfuhr verfügbare Getreidemenge 1990 bei 23 Millionen Tonnen liegen könnte. Die Entwicklung des Weltmarktes für Getreide in der zweiten Hälfte der 80er Jahre könnte schwächer sein als in den 70er Jahren und lässt sich schwer vorausschätzen, da ein grosser Teil der Nachfrage auf das Konto von Einfuhrländern wie der UdSSR und Chinas geht, deren künftiger Bedarf schwer vorherzusagen ist. Obgleich die Gemeinschaft ihren Weltmarktanteil beibehalten dürfte, wäre es unrealistisch, mit einer nennenswerten volumenmässigen Zunahme zu rechnen.
34. Die Kommission hält es daher für klug, die für den Horizont 1990 (Ernte 1989) festzusetzende Garantieschwelle unverändert bei 126 Millionen Tonnen zu belassen. Die für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festzusetzende Garantieschwelle betrage damit 121,32 Millionen Tonnen (Zunahme um 0,76 Mio t gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr).
35. Hartweizen. Die Kommission hat dem Rat bereits die Einführung einer Garantieschwelle für Hartweizen nach den für die übrigen Getreidearten geltenden Kriterien vorgeschlagen. Bei einem Referenzwert für das Wirtschaftsjahr 1980/81 auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung der drei Wirtschaftsjahre 1979/80 bis 1981/82 (4,388 Mio t) schlägt die Kommission vor, die Garantieschwelle für das nachfolgende Wirtschaftsjahr anhand einer jährlichen Steigerungsrate von 0,89 % festzusetzen. Dies führt für das Wirtschaftsjahr 1984/85 zu einer Garantieschwelle von 4,534 Millionen Tonnen.

Ölsaaten

36. Als Folge der ungünstigen Witterungsverhältnisse, die 1983 geherrscht haben, lag die Erzeugung von Raps und Rübsen, die gegenwärtig mit 2,570 Millionen Tonnen veranschlagt wird, unter der Ernte von 1982 (2,666 Mio t). Die durchschnittliche Erzeugung der letzten drei Wirtschaftsjahre (2,412 Mio t) überschreitet jedoch die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzte Garantieschwelle (2,290 Mio t). Bei der Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 muss daher dieser Überschreitung der Garantieschwelle Rechnung getragen werden.

37. Für die Zukunft droht in diesem Sektor unter Berücksichtigung der Ertragssteigerung und Anbauflächenausweitung bei diesen beiden Ölsaaten ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Bereits heute muss die Gemeinschaft ungeachtet der defizitären Situation bei pflanzlichen Ölen im allgemeinen eine gewisse Menge Rapsöl ausführen. Nach den derzeitigen Vorausschätzungen dürften die zum Export anstehenden Mengen in Zukunft noch zunehmen. Unter diesen Umständen und in Anbetracht der schwierigen Weltmarktsituation schlägt die Kommission vor, für den Horizont 1990 die für 1989 bereits angesetzte Garantieschwelle von 3,3 Millionen Tonnen unverändert beizubehalten.
38. Um die in den letzten Jahren aussergewöhnlich starke Zunahme der Erzeugung von Sonnenblumenkernen in der Gemeinschaft auf ein vertretbareres Niveau zurückzubringen, hat die Kommission bereits die Einführung einer Garantieschwelle für diese Ölsaatenart vorgeschlagen. Die Gemeinschaft ist bei Sonnenblumenöl jedoch weiterhin defizitär, und auch eine gewisse Zunahme des Verbrauchs in der Gemeinschaft steht zu erwarten. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass eine Zunahme dieser Produktion um 10 %, die somit bis zum Horizont 1990 zu einer Garantieschwelle von 1,8 Millionen Tonnen führt, im Einklang mit den verfolgten Zielen steht.

Tabak

39. Die Ernte von Tabakblättern belief sich 1982 auf 330.810 Tonnen, was 286.409 Tonnen Tabakballen entspricht. Damit lag die Ernte 1982 um 7,0 % über der von 1981. 113.000 Tonnen oder etwa 34 % der Gesamtmenge entfallen auf die Sorten "light air cured" und "flue cured", die auf dem Markt gefragt sind. 1978 hatte sich ihr Anteil auf 30,3 % belaufen.
40. Falls die Politik im Tabaksektor unverändert bleibt, dürfte die gesamte Tabakanbaufläche (derzeit 175.000 Hektar in der Gemeinschaft mit Schwerpunkten in Frankreich, Griechenland und Italien) stabil bleiben. Wegen steigender Erträge könnte jedoch die Erzeugung von Tabak weiter zunehmen und 1990 eine Ernte von 313.000 Tonnen Tabakballen erreichen (jährliche Veränderung seit 1972: + 1,2 %).
41. Von der Tabakwarenerzeugung entfallen 85 % auf Zigaretten. Da der Zigarettenverbrauch rückläufig ist, geht auch der gesamte Tabakverbrauch zurück. Die Inlandsnachfrage nach Tabak dürfte somit in Zukunft weiter abnehmen (von 568.400 t 1981/82 auf 500.000 t 1990). Damit wird sich der Selbstversorgungsgrad von 48 auf 63 % erhöhen.
42. In Anbetracht dieser Tendenz und der Tatsache, dass der Anteil des auf dem Gemeinschaftsmarkt leicht absetzbaren Tabaks nur ein Drittel der Erzeugung ausmacht, ist es unerlässlich, in Zukunft eine Politik der Preis- und Premiendifferenzierung fortzuführen, um Anreize für eine Umstellung der Erzeugung auf die am stärksten gefragten Sorten zu schaffen.

Wein

43. Die Vorausschätzungen für die Weinerzeugung 1983 ergeben eine Menge zwischen 160 und 165 Millionen Hektoliter, was etwas weniger ist als 1982 (169 Mio hl). Die Weinernte weist von einem Jahr zum anderen grosse Schwankungen auf, doch ist die Produktionstendenz steigend (seit 1971/72 bei Wein insgesamt + 0,54 % jährlich und bei Tafelwein + 0,29 % jährlich).

Bei Anwendung der 1982 beschlossenen und 1983 vorgeschlagenen Massnahmen ist bis 1990 mit einem leichten Rückgang der Tafelweinerzeugung (auf etwa 114 Mio hl) und mit einem leichten Anstieg der Erzeugung anderer Weine (auf etwa 45 Mio hl) zu rechnen. Die gesamte Weinerzeugung würde damit zwischen 155 und 160 Millionen Hektoliter betragen.

44. Anders als bei der Erzeugung ist bei der inländischen Verwendung von Wein eine deutlich rückläufige Entwicklung zu beobachten, die im Jahresdurchschnitt 0,75 % beträgt. Wird diese Tendenz bis zum Wirtschaftsjahr 1990/91 extrapoliert, so ergäbe sich eine Inlandsverwendung von 130 Millionen Hektoliter (gegenüber 136,2 Mio hl 1981/82).

45. Die Erzeugung könnte somit den Verbrauch um 25 bis 30 Millionen Hektoliter überschreiten. Die tatsächliche Menge wird zum einen von der Möglichkeit einer Konsumsteigerung in den Ländern mit derzeit niedrigem Verbrauch (und die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass für das Problem der Verbrauchsteuern eine Lösung gefunden werden muss) und zum anderen von der Möglichkeit einer Steigerung der Ausfuhren (die in den beiden letzten Jahren bei durchschnittlich 5,5 Millionen Hektolitern lagen) abhängen. In jedem Fall werden bestimmte Weismengen weiterhin destilliert werden müssen, und es ist wichtig, dass die Vorschriften zur Beschränkung der Neupflanzungen und der Wiederbepflanzungen strikt angewendet werden.

Vorschläge für gemeinsame Preise

46. Die für die gemeinsamen Preise 1984/85 vorgeschlagenen Anpassungen stützen sich auf die Überlegungen, welche die Kommission bereits in ihrem Memorandum vom 28. Juli 1983 darlegte (Ziffern 3.4 bis 3.6):

"Zusammen mit der Einführung der Garantieschwellen muss nach Ansicht der Kommission eine restriktive Preispolitik verfolgt werden. Bei ihren jährlichen Preisvorschlägen wird die Kommission weiterhin nicht nur die Entwicklung der Agrareinkommen in der Gemeinschaft, sondern auch die Lage auf den Agrarmärkten, die Haushaltslage und andere allgemeine Wirtschaftssektoren berücksichtigen müssen.

Darüber hinaus müssen die Preishierarchie zwischen den verschiedenen Produkten, die Angleichung zwischen den erzeugten und den von den Verwendern gefragten Sorten und schliesslich die von den Verbrauchern geforderte qualitative Verbesserung besonders aufmerksam verfolgt werden.

Für bestimmte Erzeugnisse (z. B. Milch und Getreide) behält sich die Kommission das Recht vor, die Festsetzung der gemeinsamen Preise längere Zeit im voraus (z. B. für zwei Wirtschaftsjahre) vorzuschlagen, um die Preispolitik wirksamer zu machen.

Hinsichtlich der Höhe der Agrarpreise der Gemeinschaft im Verhältnis zu den Preisen, wie sie die mit ihr konkurrierenden Ländern auf dem Weltmarkt praktizieren, stellt die Kommission fest, dass die gemeinsamen Preise in zahlreichen Fällen (vor allem bei Milch) in etwa denen in anderen Ländern entsprechen (oder manchmal sogar darunter liegen). Jedoch empfiehlt die Kommission insbesondere bei Getreide weiterhin eine schrittweise Verringerung des Unterschieds zwischen den Gemeinschaftspreisen und den Preisen ihrer Hauptkonkurrenten, und dies nicht nur im Interesse einer wettbewerbsfähigeren gemeinschaftlichen Getreideerzeugung (unter Abschaffung des derzeitigen Preisvorteils der Einfuhren von Getreideaustauscherzeugnissen, bei denen der Schutzzoll

sehr niedrig oder Null ist), sondern auch im Hinblick auf die Getreide- und Futtermittelkosten in der Tierhaltung.

Durch die Anwendung einer solchen Preispolitik in den nächsten Jahren kann nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die in ECU ausgedrückten gemeinsamen Preise in bestimmten Fällen, in denen die Marktlage besonders schwierig ist oder die Anwendung der Garantieschwelle dies erfordert, eingefroren oder sogar verringert werden; somit könnten auch die in Landeswährung ausgedrückten Stützpreise der Gemeinschaft nominal gesenkt werden."

47. Seit Ankündigung dieser Strategie durch die Kommission vor sechs Monaten hat die Entwicklung auf den Agrarmärkten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Gemeinschaft eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Lage bewirkt. In den 25 Jahren seit Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Marktverwaltung nie mit so ernsten Schwierigkeiten verbunden gewesen wie gerade jetzt.
48. Die Kommission hat daher keine andere Wahl, als sehr beschränkte Anhebungen und in einigen Fällen sogar eine Senkung der gemeinsamen Preise vorzuschlagen. Eine restriktive Preispolitik ist gegenwärtig absolut unabdingbar und wird auch weiterhin erforderlich sein, bis wir die Märkte besser in Griff bekommen haben. Unabhängig von der Haushaltslage der Gemeinschaft, die ebenfalls besonders schwierig ist, gebietet schon allein die Marktlage eine rigorose Preisdisziplin.
49. Unter diesen Umständen hat die Kommission die Möglichkeit geprüft, ein allgemeines Einfrieren der gemeinsamen Agrarpreise für 1984/85 vorzuschlagen. Sie erinnert daran, dass sie bereits für das Wirtschaftsjahr 1979/80, also vor fünf Jahren, als die Marktaussichten zwar schwierig, aber nicht so bedenklich wie heute waren, eine entsprechende Massnahme vorgeschlagen hatte. Gleichwohl hat die Kommission beschlossen,

kein allgemeines Einfrieren der Preise für 1984/85 vorzuschlagen, sondern vielmehr eine Reihe differenzierter Preisanpassungen, die es erlauben, die Preise jeweils der Marktlage bei den einzelnen Erzeugnissen anzupassen. In diesem Zusammenhang betont sie, dass die in diesem Dokument vorgeschlagenen Anpassungen der gemeinsamen Preise unlöslich mit den ebenfalls darin enthaltenen oder bereits früher vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen für die Reform der Marktverordnungen im Sinne des Memorandums vom 28. Juli 1983 verbunden sind. Sie bilden ein Gesamtpaket, über das der Rat spätestens bis zum 31. März 1984 einen Globalbeschluss fassen muss.

50. Ergeht dieser Beschluss nicht, so würde eine Verlängerung der gemeinsamen Preise - d. h. ein Belassen der Preise auf dem jetzigen Niveau - bei der derzeitigen Marktkonjunktur nicht ausreichen, um den Fortbestand der gemeinsamen Agrarpolitik innerhalb der gegebenen Haushaltsgrenzen sicherzustellen. In dem Fall würde es vielmehr erforderlich, als Krisenmassnahme unverzüglich drastische Senkungen der Agrarstützpreise vorzunehmen.
51. Bei der Unterbreitung ihrer Vorschläge kann die Kommission die Auswirkungen derart niedriger Preisanhebungen für die Agrareinkommen nicht übersehen. Aber in einer Situation so unausgewogener Agrarmärkte wären grosse Preisanhebungen weder wirtschaftlich noch finanziell zu rechtfertigen. Normale Folge eines Überangebots wäre in anderen Bereichen der Wirtschaft ein entsprechendes Absinken der Preise. Zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gehören jedoch eine angemessene Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen und die Stabilität der Märkte, und deshalb darf die Politik für die gemeinsamen Preise, obschon rigoros, andererseits doch nicht zu hart sein. Auch sollte daran erinnert werden, dass die durchschnittliche Inflationsrate in der Gemeinschaft - auch wenn das Inflationsgefälle nach wie vor sehr gross ist - erheblich zurückgegangen und heute weit niedriger ist als vor 5 Jahren, als die Kommission ein allgemeines Einfrieren der gemeinsamen Agrarpreise empfahl.

52. Daher schlägt die Kommission folgende Anpassungen der gemeinsamen Preise für 1984/85 vor:

		<u>Prozent</u>
<u>Getreide</u>	Richtpreis, gemeinsamer Interventionspreis (Gerste, Mais, Roggen) und Referenzpreis (Brotweizen der Durchschnittsqualität)	0
	Hartweizen - Interventionspreis	+ 1,0
	- Produktionsbeihilfe	+ 2,5
<u>Reis</u>	Interventionspreis (mit Differenzierung nach Sorten durch Zuschläge und Abschläge)	+ 3,5
<u>Zucker</u>	Grundpreis für Zuckerrüben und Interventionspreis für Weisszucker	+ 1,0
<u>Olivenöl</u>	Interventionspreis	0
	Richtpreis und Erzeugungsbeihilfen	+ 2,5
<u>Ölsaaten</u>	Raps- und Rübsensamen	- 1,0
	Sonnenblumenkerne	+ 1,0
	Sojabohnen	+ 2,5
	Leinsamen	+ 1,5
<u>Eiweishaltige Erzeugnisse</u>	Trockenfutter	+ 2,5
	Futtererbsen und Ackerbohnen	+ 2,5
<u>Fasererzeugnisse</u>	Flachs und Hanf	+ 2,5
	Baumwolle	+ 2,5
<u>Wein</u>	Orientierungspreise	0
<u>Tabak</u>	Zielpreise und Prämien, je nach Sorte	- 2,0 bis + 3,0
<u>Obst und Gemüse</u>	Grundpreise und Vermarktungsprämien, je nach Erzeugnis	0 bis + 3,0

		<u>Prozent</u>
<u>Milch</u>	<u>Richtpreis</u>	0
	Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver: Anpassung nach dem Butterfett/Nichtfett-Verhältnis von 50 : 50	
<u>Rindfleisch</u>	Orientierungspreis und Interventions- preis	+ 1,5
<u>Schafffleisch</u>	Grundpreis ab 4.4.1984. Da vorgeschlagen worden ist, das Wirt- schaftsjahr im Januar anstatt im April beginnen zu lassen, wird eine weitere Anhebung ab 9.1.1985 vorgeschlagen	+ 1,5
<u>Schweinefleisch</u>	Grundpreis	+ 1,5

53. Die Kommission betont, dass es trotz der sehr begrenzten Anhebungen der gemeinsamen Preise wünschenswert ist, bei einer Reihe von Erzeugnissen die Preisrelationen zu ändern, um die Preishierarchie zu verbessern und eine bessere Anpassung des Angebots an die vom Verbraucher gewünschten Qualitäten und Sorten zu gewährleisten. Dies gilt beispielsweise für Getreide (Verringerung des Abstands zwischen dem Referenzpreis für Brotweizen der Mindestqualität und dem Interventionspreis für Futterweizen) (1), für Olivenöl (Vergrößerung des Unterschieds zwischen dem Richtpreis und dem Interventionspreis, für Milch (Anpassung des Verhältnisses von Butterfett zu Nichtfettbestandteilen) und für Reis, Tabak sowie Obst und Gemüse (unterschiedliche Anpassung für verschiedene Sorten, je nach Marktlage).

(1) Sollte die Kommission nach Berücksichtigung der Markterfordernisse beschliessen, im Wirtschaftsjahr 1984/85 Interventionsmassnahmen für Brotweizen der Mindestqualität durchzuführen, so wird sie dies zu einem Preis tun, der den in Ziffer 4.27 des Dokuments KOM(83) 500 erwähnten und als ungerechtfertigt angesehenen Unterschied von 5 % zwischen diesem Preis und dem Preis von Futterweizen mindestens um die Hälfte reduziert.

54. Was die Möglichkeit anbelangt, die Preise längere Zeit (mehr als ein Wirtschaftsjahr) im voraus festzusetzen, so ist die Kommission der Auffassung, dass es angesichts der erheblichen Anpassungen der Marktverordnungen, die bei mehreren Erzeugnissen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 vorgeschlagen wurden, und das gleichzeitig ergehenden Vorschlags für ein Einfrieren oder sogar eine Senkung der gemeinsamen Preise für bestimmte Erzeugnisse (insbesondere Milch und Getreide) gegenwärtig nicht zweckmässig ist, die Preise auch für 1985/86 vorzuschlagen. Sie behält sich jedoch vor, auf diese Möglichkeit bei späteren Preisvorschlägen zurückzukommen.
55. Weitere Einzelheiten der für die einzelnen Erzeugnisse vorgeschlagenen Preise in ECU sind in der Tabelle am Ende dieses Bandes enthalten. Tabelle 3 zeigt die Auswirkung der Vorschläge auf die Höhe der Agrarpreisstützung in ECU und in Landeswährung. Die durchschnittliche Anhebung der gemeinsamen Preise in ECU beträgt für die Gemeinschaft insgesamt etwas weniger als 1 %. Die Auswirkungen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich und hängen von dem Anteil der verschiedenen Erzeugnisse an der Gesamterzeugung des betreffenden Mitgliedstaates sowie von den vorgeschlagenen Anpassungen der grünen Kurse ab. Für die Gemeinschaft als Ganzes wird die durchschnittliche Anhebung in ECU jedoch weitgehend durch den Abbau der Währungsausgleichsbeträge ausgeglichen. Infolgedessen ist die Auswirkung der Vorschläge auf die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel und damit auf die Lebenshaltungskosten praktisch gleich Null.

Vorschläge für flankierende Massnahmen

56. Die Vorschläge für die gemeinsamen Preise sind unlöslich verknüpft mit den flankierenden Massnahmen für die Reform der Marktorganisation entsprechend den Vorschlägen im Memorandum der Kommission über die gemeinsame Agrarpolitik vom 28. Juli 1983. Einige dieser Massnahmen sind im vorliegenden Dokument enthalten; andere waren bereits Gegenstand detaillierter Vorschläge, die dem Rat von der Kommission unterbreitet und dem Parlament zugeleitet wurden, dessen Stellungnahme in vielen Fällen erforderlich ist.
57. Bereits unterbreitete Vorschläge: sie betreffen folgende Sektoren:

Getreide

Die Kommission hat die Einführung einer Garantieschwelle für Hartweizen und die Anpassung der Interventionsmassnahmen für Hartweizen vorgeschlagen (Dok. KOM(83) 604 vom 14.10.1983)

Olivenöl

Die Kommission hat eine Reihe von Massnahmen zur Verbesserung der Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und der Vorschriften für die Organisation von Erzeugergemeinschaften vorgeschlagen (Dok. KOM(83) 480 vom 30.8.1983)

Ölsaaten

Die Kommission hat die Einführung einer Garantieschwelle für Sonnenblumenkerne vorgeschlagen (Dok. KOM(83) 601 vom 13.10.1983)

Wein

Die Kommission hat eine Reihe von Massnahmen für die Anpassung des Interventionssystems und das Verbot der Verwendung von Zucker für die Anreicherung von Wein vorgeschlagen (Dok. KOM(83) 639 vom 24.11.1983)

Obst und Gemüse Die Kommission hat eine Reihe von Änderungen zur Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse vorgeschlagen einschliesslich einer Garantieschwelle für getrocknete Weintrauben (Dok. KOM(83) 92). Ausserdem hat die Kommission die Anpassung bestimmter Beihilfen für die Verarbeitung von Apfelsinen, Kirschen und anderem Obst vorgeschlagen (Dok. KOM(83) 596 vom 14.10.1983)

Milch Die Kommission hat die Anwendung eines Quotensystems für Milch mit Erhebung einer Zusatzabgabe, die Einführung einer Sonderabgabe auf Milch für Intensivbetriebe und die Aussetzung der Intervention für Magermilchpulver während bestimmter Zeiten vorgeschlagen (Dok. KOM(83) 548 vom 14.9.1983). Die Kommission hat auch den schrittweisen Abbau der Beihilfe für den Butterverbrauch, die Erweiterung der Beihilfe für Butter zur Verwendung in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen, die Einführung einer Beihilfe für eingedickte Vollmilch sowie die Erhöhung des Fettgehalts von Trinkmilch vorgeschlagen (KOM(83) 611 vom 5.10.1983)

Öle und Fette Darüber hinaus hat die Kommission im Hinblick auf eine Verringerung des Ungleichgewichts zwischen Butterfett und anderen Ölen und Fetten die Einführung einer Abgabe auf alle Öle und Fette pflanzlichen und tierischen Ursprungs ausser Butter vorgeschlagen (Dok. KOM(83) 562 vom 7.10.1983)

Währungsaus-
gleichsbeträge Die Kommission hat den schrittweisen Abbau der WAB und bestimmte Anpassungen der Methode zur Berechnung der WAB vorgeschlagen (Dok. KOM(83) 586 vom 7.10.1983)

Da der Rat über diese Fragen noch nicht entschieden hat, bittet ihn die Kommission, dies nunmehr im Zusammenhang mit seinen Globalbeschlüssen über die Preise 1984/85 und die flankierenden Massnahmen zu tun.

5. In diesem Dokument enthaltene Vorschläge: Mit den in diesem Dokument enthaltenen flankierenden Massnahmen, die eine Ergänzung der Preisvorschläge bilden, wird die Reihe der von der Kommission in ihrem Memorandum vom 28. Juli 1983 angekündigten Vorschläge abgeschlossen. Diese Massnahmen betreffen insbesondere folgende Sektoren:

Rindfleisch: Wie die Kommission in ihrem Memorandum vom 28. Juli 1983 angekündigt hat, schlägt sie keine Erneuerung der Kalbungsprämie für 1984/85 vor, weil sich die Marktlage seit der ursprünglichen Einführung dieser Massnahme entscheidend verändert hat. Im Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde die Kalbungsprämie in Italien, in Griechenland, in Irland und in Nordirland gezahlt. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, die im Vereinigten Königreich gezahlte variable Prämie abzusetzen und statt dessen in diesem Mitgliedstaat zu den normalen Interventionsmechanismen zurückzukehren. Andererseits schlägt die Kommission jedoch die Fortführung der in allen Mitgliedstaaten anwendbaren Mutterkuhprämie als einzige Gemeinschaftsprämie zur Förderung der spezialisierten Rindfleischerzeugung vor.

Schafffleisch: Die Kommission schlägt Massnahmen zur Anpassung der Marktorganisation nach den von ihr bereits in ihrem Bericht an den Rat vom 31.10.1983 (Dok. KOM(83) 585) dargelegten Leitlinien vor.

Milch: Angesichts der aussergewöhnlich umfangreichen Bestände sowie aus technischen und Marktverwaltungsgründen schlägt die Kommission eine Änderung des Verhältnisses zwischen Butterfett und Nichtfettbestandteilen vor, die zu einer Verringerung des Interventionspreises für Butter um 11 % und zu einer Anhebung des Interventionspreises für Magermilchpulver um 11 % führen soll. Da diese Massnahme den Butterverbrauch in der gesamten Gemeinschaft fördern helfen wird, schlägt die Kommission aus den bereits in ihrem Memorandum vom 28. Juli 1983 dargelegten Gründen die Aufhebung der Verbrauchersubvention für Butter in einer statt in zwei Etappen vor.

59. Garantieschwellen für 1984/85 Ein weiteres Bündel flankierender Massnahmen betrifft die Festsetzung der Garantieschwellen (Produktionsmengen) für das kommende Wirtschaftsjahr. Die Kommissionsvorschläge für die betreffenden Erzeugnisse sind in Tabelle 4 am Ende dieses Bandes zusammengefasst. Sie betreffen Garantieschwellen für Getreide, Hartweizen, Rapssamen und Sonnenblumenkerne, verarbeitete Tomaten und getrocknete Weintrauben, mit entsprechenden Massnahmen für Milch (Anwendung des Grundsatzes einer Garantieschwelle mit Hilfe eines Quotensystems), Zucker (weitere Anwendung des Quotensystems) und Baumwolle (Begrenzung der Beihilfe auf eine bestimmte Menge). Die Kommission erinnert daran, dass diese Erzeugnisse etwa 35 % des Wertes der gemeinschaftlichen Agrarerzeugung und rund 60 % der Ausgaben der Gemeinschaft für die Agrarmarktorganisationen ausmachen.

Vorschläge für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge

60. Die Schwierigkeiten, die sich für die gemeinsame Agrarpolitik aus den Währungsausgleichsbeträgen ergeben, sind zur Genüge bekannt. Kürzlich sind sie zusammenfassend in einem Bericht des Rechnungshofes vom 6. Oktober 1983 dargelegt worden, in dem es abschliessend heisst, dass die einzig brauchbare Lösung des Problems der Währungsausgleichsbeträge in der Einführung eines Systems des automatischen und beschleunigten Abbaus bestehe.
61. Bereits in ihrem Memorandum vom 28. Juli 1983 schlug die Kommission vor, dass
- die bestehenden WAB in zwei gleichen Stufen jeweils zu Beginn der beiden folgenden Wirtschaftsjahre abgebaut werden sollten;
 - künftige neue WAB in drei gleichen Stufen und zwar unmittelbar bei ihrer Einführung und jeweils zu Beginn der beiden folgenden Wirtschaftsjahre abgebaut werden sollten.
62. Dieser Vorschlag war Gegenstand eines Rechtsakts, den die Kommission dem Rat am 7. Oktober 1983 vorgelegt hat. Dieser Text sah auch die Möglichkeit vor, den Mitgliedstaaten zu genehmigen, Ausgleichsbeihilfen gegebenenfalls mit einem finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu gewähren, wenn der Abbau der WAB zu einer Senkung der Preise in Landeswährung führen sollte.
63. Der Rat hat bislang über diesen Vorschlag nicht befunden, den die Kommission jedoch aufrecht erhält. Da noch kein Rahmenbeschluss über den automatischen Abbau der WAB vorliegt, muss die Kommission inzwischen spezifische Vorschläge für den Abbau zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 unterbreiten.

64. Gegenwärtig Woche ab 9.1.1984 werden folgende Währungsausgleichsbeträge angewandt

	<u>in %</u>
Deutschland	+ 9,8
Vereinigtes Königreich	+ 7,6
Niederlande	+ 5,8
Dänemark	+ 1,0
Belgien, Luxemburg,	
Italien, Irland	0
Griechenland	- 3,0
Frankreich	- 4,4

65. Für einige Mitgliedstaaten werden jedoch für bestimmte Erzeugnisse andere Sätze angewandt, insbesondere für Milch und Getreide in Deutschland und in den Niederlanden und für Milch, Wein und Schweinefleisch in Frankreich. Unabhängig von anderen Abbaumassnahmen sollten in jedem Fall zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 bei den WAB für Milch und Getreide in Deutschland und den Niederlanden der Abbau vorgenommen werden, der bei den Preisbeschlüssen 1983/84 ursprünglich vorgesehen war, aber aufgeschoben wurde.
66. Die Kommission schlägt daher folgende Anpassungen der grünen Kurse zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 vor.
67. Bei den negativen Währungsausgleichsbeträgen schlägt die Kommission eine Verringerung des Währungsunterschieds um die Hälfte vor, entsprechend den bereits empfohlenen Richtlinien.

68. Bei den positiven WAB schlägt die Kommission in Übereinstimmung und den bereits empfohlenen Leitlinien eine Verringerung des Währungsabstands (der dem Währungsausgleichsbetrag plus der Freimarge entspricht) um die Hälfte vor. Die Kommission erinnert daran, dass ihr dem Rat am 7. Oktober 1983 übermittelter Rahmenvorschlag für den Abbau der WAB Ausgleichsbeihilfen im Fall einer Verringerung der nationalen Preise vorsieht. Eine derartige Massnahme dürfte die nachteiligen Auswirkungen auf die Einkommen in der Landwirtschaft vermeiden helfen. Da sie im übrigen zur Wiederherstellung der Agrarmarkteinheit beitragen würde, könnte eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht gezogen werden.
69. Tabelle 2 am Ende dieses Teils enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen agrarmonetären Massnahmen und ihrer Auswirkungen auf die Preise.
70. Wie in den Vorjahren behält sich die Kommission das Recht vor, ihre Vorschläge zu den WAB nach Massgabe der späteren Währungsentwicklungen zu ändern, beispielsweise im Fall von Mitgliedstaaten, deren Wechselkurs nicht im europäischen Währungssystem stabilisiert ist.

Finanzielle Auswirkungen

71. Die Vorschläge für die Preise und flankierenden Massnahmen bedeuten für den EAGFL, Abteilung Garantie, im Jahre 1984 Einsparungen von
- 169 Millionen ECU. Dazu kommen die Einsparungen aus den bereits im Rahmen des Memorandums KOM(83) 500 übermittelten Vorschlägen in Höhe von
 - 706 Millionen ECU. Mit diesen Einsparungen von insgesamt
 - 875 Millionen ECU könnten in etwa die zusätzlichen Ausgaben bestritten werden, die zum einen durch bestimmte ungünstigere konjunkturelle Tendenzen, die seit der Aufstellung des Haushaltsplans 1984 eingesetzt haben, und zum anderen durch die Verschiebung von Zahlungen für 1983 in das Jahr 1984 infolge budgetärer Schwierigkeiten am Ende des Haushaltsjahres bedingt sind. Wenn die dem Rat zur Prüfung vorliegenden Vorschläge in ihrer Gesamtheit angenommen werden, könnten nach Ansicht der Kommission die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 1984 in etwa auf der Höhe derzeitigen Mittel, d. h. 16.500 Millionen ECU, gehalten werden.
72. Die Auswirkungen der Vorschläge für die Preise und flankierenden Massnahmen im Jahr 1985 belaufen sich auf - 109 Millionen ECU; hinzu kommen die Einsparungen aus den bereits im Rahmen des Memorandums KOM(83) 500 übermittelten Vorschläge in Höhe von - 2.009 Millionen ECU. Bei Annahme sämtlicher Vorschläge könnten die Ausgaben 1985 in der Grössenordnung 16.500 bis 17.000 Millionen ECU liegen; dieser Betrag greift jedoch nicht dem förmlichen Mittelvorschlag vor, den die Kommission im Rahmen des Vorentwurfs des Haushaltsplans 1985 zu unterbreiten hat.
73. Ziel der Kommission ist sicherzustellen, dass die Agrarausgaben weniger zunehmen als die eigenen Einnahmen. Wegen der Unberechenbarkeit der die Agrarausgaben bestimmenden Faktoren, insbesondere der Weltmarktpreise, gilt dieses Ziel für einen mehrere Jahre umspannenden Zeitraum. Untersucht man einen Dreijahreszeitraum nach den präzisen Kriterien in der Mitteilung der Kommission vom 4.11.1983, so belief sich die durchschnittliche Zunahme der Agrarausgaben für 1983/84/85 auf 11,1 %, während der Anstieg der Eigenmittel auf 6,6 % geschätzt wird. Diese durchschnittliche Wachstumsrate wird entscheidend durch das Jahr 1983 beeinflusst, in dem die Ausgaben um 27 % stiegen. Einzelheiten zu dieser Bewertung sowie eine ausführliche Erläuterung der finanziellen Auswirkungen enthält Teil II des Dokuments.

Schlussfolgerungen

74. Die Kommission bittet den Rat dringend, über diese Preisvorschläge und die flankierenden Massnahmen, die zusammen ein umfassendes Paket für die Reform der Marktorganisation bilden, zu beschliessen. Durch das sich ständig verschärfende Marktungleichgewicht in der Landwirtschaft und die schwierige Haushaltslage der Gemeinschaft sind diese Beschlüsse nunmehr zwingend notwendig geworden.

75. Diese Bitte sprechen Kommission und Parlament gemeinsam aus. In seiner Entschliessung zur gemeinsamen Agrarpolitik vom 18.11.1983 erklärte das Parlament, dass

"...die Reform des GAP sowohl unter dem Aspekt der Finanzierbarkeit dieser Politik als auch unter dem Aspekt der Realisierung aller in Artikel 39 EWG V enthaltenen Zielsetzungen keinen weiteren Aufschub mehr duldet."

In seiner Entschliessung vom 15.12.1983 zum Haushaltsplan 1984 erforderte das Parlament erneut:

"Der Rat sollte spätestens bis zum 31. März 1984 über die Verbesserung der GAP beschliessen, um die durch die Produktion von strukturellen Überschüssen bedingten Ausgaben zu vermeiden, die der Gemeinschaftshaushalt nicht länger verkraften kann."

76. Damit verfolgen Kommission und Parlament das gleiche grundlegende Ziel und zwar, das Fortbestehen der gemeinsamen Agrarpolitik auf gesunder wirtschaftlicher und finanzieller Grundlage sicherzustellen. Nun ist es am Rat zu beweisen, dass er willens und fähig ist, dieses Ziel zu verwirklichen.

B. B e g r ü n d u n g, nach Erzeugnissen geordnet

1. G E T R E I D E

I. PREISE

- 1.1. Der Getreidesektor wird durch ein wachsendes Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Absatzmöglichkeiten gekennzeichnet. So nimmt die Erzeugung in der Gemeinschaft vor allem als Folge einer gesteigerten Produktivität und der Verbreitung neuer ertragreicherer Weichweizen- und Geratesorten ständig zu. Die Nachfrage hingegen entwickelt sich nicht in dem gleichen Masse : Während der Verbrauch für Nahrungs- und Industriem Zwecke stationär ist, leidet die Getreideverfütterung unter der Zunahme der billigen Einfuhren von Getreideaustauschern.

Der Weltmarkt, auf dem die Gemeinschaft immer mehr unter den Wettbewerbsdruck der anderen grossen Exportländer gerät, bietet weiterhin nur begrenzte Aufnahmemöglichkeiten für den Export der Gemeinschaft.

So muss auf dem Weltmarkt nach einer Zeit stark expandierender Umsätze, vor allem bei Weizen, die eine Zunahme der Gemeinschaftsausfuhren unter Aufrechterhaltung ihres angemessenen Marktanteils ermöglichten, heute eine Verlangsamung dieser Entwicklung und sogar eine Stagnation im Umsatz festgestellt werden.

Auch wenn 1983 die Futtergetreideernte in Nordamerika hinter den Erwartungen zurückblieb und eine Festigung des Getreidemarktes erlaubte, sind die Weltbestände an Weizen wie auch die Weizenernten nach wie vor durch einen Überschuss gekennzeichnet, und nichts deutet auf eine Besserung dieser Lage hin.

Die Möglichkeiten einer Ausweitung der Weizenausfuhren sind damit mehr als fraglich.

Für die Gemeinschaft ergibt sich daraus eine Zunahme der Bestände, von denen sich ein Teil im Besitz der Interventionsstellen befindet. Diese Bestände bedeuten eine schwere Belastung des Gemeinschaftshaushalts und erschweren die ordnungsgemässe Marktverwaltung erheblich.

- 1.2. Unter diesen Umständen hält es die Kommission für erforderlich, im Getreidesektor von einer behutsamen Preispolitik zu einer restriktiven Politik überzugehen und den schrittweisen Abbau des Gefälles zwischen den Gemeinschaftspreisen und den von den wichtigsten Konkurrenten der Gemeinschaft auf den Auslandsmärkten praktizierten Preisen fortzusetzen.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, für das Wirtschaftsjahr 1984/85 alle Preise mit Ausnahme derjenigen für Hartweizen und - bei Anwendung der besonderen Interventionsmassnahmen - für Weizen der Mindestqualität für die Brotherstellung auf dem für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzten Niveau zu belassen.

- 1.3. Bei Weichweizen nimmt die Kommission davon Abstand, ein Preisniveau für den Fall der Anwendung besonderer Interventionsmassnahmen für Weizen der Mindestqualität für die Brotherstellung vorzuschlagen. In ihrem Dokument KOM(83) 500 endg. hatte sie vorgeschlagen, die Differenz zwischen dem Preis für Weichweizen der Mindestbackqualität und dem gemeinsamen einzigen Interventionspreis auf 5 % zu verringern. Für den Fall, dass sie im Wirtschaftsjahr 1984/85 besondere Interventionsmassnahmen für Weichweizen der Mindestbackqualität anwendet, wird der anzuwendende Preis mindestens die Hälfte der in diesem Dokument genannten Annäherung widerspiegeln.

- 1.4. Bei Hartweizen ist die Angebots- und Nachfragesituation in der heutigen Gemeinschaft ziemlich ausgewogen. Damit stellen sich bei dieser Getreideart nicht die gleichen Probleme des Marktungleichgewichts wie bei Weichweizen und Gerste. Aus diesem Grund schlägt die Kommission eine Anhebung des Interventionspreises um 1 % und der Beihilfe um 2,5 % vor.
- 1.5. Für die monatlichen Zuschläge wird bei Hartweizen eine Anhebung um 2,5 % vorgeschlagen.

Bei den anderen Getreidearten wird keine Anhebung vorgeschlagen.

II. GARANTIESCHWELLE

- 1.6. Die Garantieschwelle für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ist für sämtliche Getreidearten ausser Hartweizen auf 120,56 Mio t festgesetzt worden.

Mit der Garantieschwelle wird eine mittelfristige Ausrichtung der Erzeugung bezweckt. Für 1988/89 wurde die Produktionsausrichtung mit 126 Mio t beziffert. In Anbetracht der Aussichten auf den In- und Auslandsmärkten wird vorgeschlagen, für 1989/90 die gleiche Menge festzuschreiben.

In der Annahme einer linearen Entwicklung auf dieses Ziel hin schlägt die Kommission vor, die Garantieschwelle für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 121,32 Mio t festzusetzen.

Für Hartweizen schlägt die Kommission unter Berücksichtigung eines Produktionsziels für 1989/90 in Höhe von 4,710 Mio t vor, die Garantieschwelle für 1984/85 auf 4,534 Mio t festzusetzen.

III. JAHRESENDVERGÜTUNG

- 1.7. Mit Rücksicht auf die defizitäre Lage bei Mais und die Haushaltssituation der Gemeinschaft wiederholt die Kommission ihren Vorschlag vom Vorjahr, für Mais keine Jahresendvergütung zu gewähren.

IV. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

1.8. Änderung der Grundverordnung (2727/75)

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen :

- a) Anwendung der Roggen-Abschöpfung auf die Einfuhr von Triticale;
- b) Einführung der rechtlichen Möglichkeit, in Griechenland und in Italien ab Juli besondere Interventionsmassnahmen bei Weichweizen anzuwenden, um den Markt dieser Getreideart auf dem für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden Preisniveau zu stützen.

1.9. Änderung der Verordnung über die Standardqualität (2731/75)

Es wird vor allem vorgeschlagen, diese Verordnung wie folgt zu ändern :

- a) In ihrem Dokument KOM(83) 500 hatte die Kommission strengere Qualitätskriterien für die Intervention vorgeschlagen. Dieser Vorschlag muss seinen Niederschlag in Massnahmen finden, die eine bessere Relation zwischen Qualität und Preis erlauben. Ausserdem ist für Gerste, für die der Gemeinschaftsmarkt wegen des vor allem gegenüber Mais zu hohen Preises keine normalen Absatzmöglichkeiten bietet, eine Verbesserung der Qualitäts-/Preisrelation vorzusehen.

Aus diesem Grund schlägt die Kommission eine Differenzierung des Interventionspreises für Gerste entsprechend ihrem Futterwert vor. Zu diesem Zweck wird in die Verordnung über die Standardqualität ein neues Kriterium aufgenommen, nämlich der Zellulosegehalt (4,5 %), der den Energiewert dieser Getreideart, insbesondere in der Schweine- und Geflügelfütterung, unmittelbar beeinflusst.

Auf Gerste mit einem Zellulosegehalt von mehr als 4,5 % werden bei der Intervention von der Kommission festzusetzende Abschläge bis zu 9,86 % des Interventionspreises für einen Zellulosehöchstgehalt von 7,7 % je kg Trockenstoff angewandt.

Um jedoch nicht das mit der Verringerung des Gefälles zwischen dem Preis für Weichweizen der Mindestbackqualität und dem einzigen gemeinsamen Interventionspreis verfolgte Ziel zu gefährden, wird eine Differenzierung bei der Anwendung dieser Abschläge in Aussicht genommen;

- b) Festsetzung des Feuchtigkeitsgehaltes für alle Getreidearten auf 15,5 %;
- c) Definition einer Standardqualität für Sorghumhirse.

Diese Änderungen bringen entsprechende Anpassungen in den Durchführungsverordnungen der Kommission mit sich.

Preisvorschlag für 1984/85

	Preise 1983/84:	Vorschlag 1984/85	Vorschlag 1984/85
	ECU/t	in %	ECU/t
1. Gemeinsamer einziger Interventionspreis	184,58	0	184,58
2. Richtpreis für Futtergetreide (Mais, Gerste, Roggen und Sorghumhirse)	238,17	0	238,17
3. Referenzpreis für Weichweizen mittlerer Backqualität	215,29	0	215,29
4. Richtpreis für Weichweizen	261,41	0	261,41
5. Interventionspreis für Hartweizen	312,08	+ 1 %	315,20
6. Richtpreis für Hartweizen	355,42	+ 1,6 %	360,96
7. Besonderer Zuschlag für Brotroggen	7,44	0	7,44
8. Hartweizenbeihilfe			
- Italien/Frankreich	99,81	+ 2,5 %	102,31
- Griechenland	77,36	+ 16,1 %	89,84
	57,26	+ 39,3 %	79,79
9. Monatliche Zuschläge für Grunderzeugnisse			
- Hartweizen	2,76	+ 2,5 %	2,83
- andere Getreidearten	2,57	0	2,57

2.

REIS

- 2.1. Die Reisernte 1983 lag um etwa 2 % über der des Jahres 1982. Damit hat sich die Entwicklung der Reiserzeugung normalisiert. Die gesamte Reisanbaufläche lag 1983 um etwa 1,8 % über der des Jahres 1982. Die Reisanbaufläche in Frankreich nimmt zu und könnte langfristig wieder ihren früheren Stand erreichen. Die italienische und die griechische Erzeugung können als stabil bezeichnet werden.
- 2.2. Die jüngsten Erfahrungen bei der Verwaltung des Reissektors haben deutlich gemacht, dass die Grundregeln gewisser Anpassungen an die Entwicklung der Lage auf dem Reisemarkt bedarf.
- 2.3. In ihrer Mitteilung an den Rat über die gemeinsame Agrarpolitik (Dok. KOM(83) 500 endg. vom 28.7.1983) hatte sich die Kommission verpflichtet, eine nach Sorten differenzierte Politik vorzuschlagen, um solche Sorten zu fördern, die einer effektiven Nachfrage des europäischen Verbrauchers entsprechen, ohne Importpreis zu begünstigen.

Preisvorschläge

- 2.4. Der Reisemarkt war in den letzten Jahren durch eine deutliche Auseinanderentwicklung zwischen dem Marktpreis für Rohreis auf der Erzeugerstufe und dem Interventionspreis gekennzeichnet, wobei letzterer keinen ausreichenden Anreiz für dieses in der Gemeinschaft defizitäre Erzeugnis zu bieten schien.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Lage der Landwirtschaft und der jüngsten Entwicklung im Reissektor wird vorgeschlagen, den einzigen Interventionspreis sowie die monatlichen Zuschläge um 3,5 % anzuheben.

Flankierende Massnahmen

- 2.5. Die jüngste Entwicklung in der Reiserzeugung lässt eine gewisse Abkehr von Reistypen oder Reissorten, nach denen auf dem ganzen Gemeinschaftsmarkt eine Nachfrage besteht, und eine Zunahme der Erzeugung solcher Sorten erkennen, die vor allem im Export abgesetzt werden oder für die eine rein lokale Nachfrage besteht.

Um eine Abhilfe gegen diese Entwicklung zu schaffen, muss eine Differenzierung des Interventionspreises nach Sorten oder Sortengruppen eingeführt werden. Mit Rücksicht auf die rasche Entwicklung in der Züchtung neuer Sorten und in der Anbautechnik sowie in Anbetracht der Austauschbarkeit der einzelnen Reistypen im Verbrauch muss die Möglichkeit bestehen, diese Massnahmen entsprechend der jeweils jüngsten Entwicklung zu aktualisieren. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Kommission beauftragt wird, die jeweils gebotene Differenzierung nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses im Rahmen des Systems der Zu- und Abschläge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festzulegen.

Es wird daher vorgeschlagen, den obenerwähnten Artikel 5 Absatz 2 in diesem Sinne zu ändern.

REISSEKTORBetrifft : Preisfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1984/85

:	:	1983/84	:	1984/85	:	1984/85	:
:	:	:	:	:	:	1983/84	:
:	:	:	:	:	:	:	:
:	:	ECU/Tonne		:	:	%	:
:	:	:	:	:	:	:	:
:	:	1. Interventionspreis für Rohreis	:	306,53	:	317,26	:
:	:	2. Richtpreis für geschälten Reis :	:	:	:	:	:
:	:	a) Interventionspreis Rohreis	:	306,53	:	317,26	:
:	:	b) Marktelement (11 % von a)	:	33,72	:	34,90	:
:	:	c) Verarbeitungskosten	:	43,73	:	45,00	:
:	:	d) [(a) + b) + c) x 125]	:	479,98	:	496,45	:
:	:	e) Kosten des Transports	:	43,18	:	47,30	:
:	:	Vercelli-Duisburg	:	:	:	:	:
:	:	Richtpreis	:	523,16	:	543,75	:
:	:	3. Monatliche Zuschläge	:	3,19	:	3,30	:
:	:	:	:	3,98	:	4,12	:
:	:	:	:	:	:	:	:

3.

ZUCKER

- 3.1. Die Preisvorschläge im Zuckersektor müssen neben dem Ziel eines angemessenen Einkommens der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger und dem Zusammenhang mit den Preisanhebungsvorschlägen in den übrigen Sektoren dem Ziel der Grundverordnung Rechnung tragen, das darin besteht, die Erzeugung auf die Absatzmöglichkeiten auszurichten und alle Verluste, die durch den Absatz der Überschüsse der Gemeinschaftserzeugung entstehen, durch Finanzbeiträge der Erzeuger zu decken.
- 3.2. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Summe der A- und B-Zuckerquoten 11,76 Mio Tonnen beträgt und 124% des seit Jahren unverändert bei etwa 9,5 Mio Tonnen liegenden Inlandsverbrauchs der Gemeinschaft entspricht. Die Erzeugung innerhalb der Quoten liegt dagegen bei einem Mittelwert von 11,2 Mio Tonnen, so dass der Produktionsüberschuss zwischen 1,5 und 2 Mio Tonnen beträgt.
- 3.3. Die Finanzierung der Ausfuhr dieser Überschüsse muss über die von den Erzeugern zu entrichtende Grundabgabe und B-Abgabe sichergestellt werden. Die Grundabgabe ist auf 2% des Interventionspreises begrenzt, die B-Abgabe auf 30% (mit der Möglichkeit einer Heraufsetzung bis auf 37,5%). Trotz dieser vom Rat für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84 beschlossenen Revision ist es nicht möglich gewesen, bereits jetzt die vorgesehene vollständige Finanzierung sicherzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 ergeben die Berechnungen, die nach Artikel 28 der Grundverordnung Nr. 1785/81 der Festsetzung der Produktionsabgaben zugrunde liegen, einen nicht gedeckten Saldo von rund 70 Mio ECU und für die Wirtschaftsjahre 1981/1982 und 1982/83 zusammen einen nicht gedeckten Saldo von 265 Mio ECU. Dieser Saldo wird aufgrund des genannten Artikels automatisch auf die Rechnung der folgenden Wirtschaftsjahre übertragen, um durch die künftigen Erzeugerbeiträge gedeckt zu werden. Dieser Saldo entspricht nur 14% der Gesamtausgaben für die in diesen beiden Wirtschaftsjahren gezahlten Ausfuhrerstattungen. Ursache dieser Situation sind die aussergewöhnlich niedrigen Weltmarktpreise, die Erstattungen in Höhe von 30 bis 35 ECU/100 kg erforderlich machen, was mehr als die Hälfte und selbst zwei Drittel des gemeinschaftlichen Interventionspreises ausmacht.

- 3.4. Die niedrigen Weltmarktpreise sind in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Welterzeugung 1981/82 und 1982/83 den Verbrauch überschritten hat. Die Bestände erreichten deshalb am 1. September 1983 mit 40% des Jahresverbrauchs bei einem tatsächlichen Überschuss von 14 Mio Tonnen Rohzuckerwert eine Rekordhöhe. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird erwartet, dass die Erzeugung mit 95 bis 96 Mio Tonnen dem Verbrauch entspricht, so dass keine Aussicht auf einen spürbaren Bestandsabbau und folglich auf eine Erholung der Preise in naher Zukunft besteht. Unter diesen Umständen muss in jeder Hinsicht eine sehr behutsame Preispolitik geführt werden.
- 3.5. Nach Ansicht der Kommission muss sich diese behutsame Politik in der Weise konkretisieren, dass der Grundpreis für Zuckerrüben und der Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1984/85 nur um 1% angehoben werden. Eine solche Politik ist umso mehr geboten, als die Grundverordnung (EWG) Nr. 1785/81 allen Erzeugern die Möglichkeit geboten hat, das System des "gemischten Preises" in Anspruch zu nehmen, für das sich die Zuckerrübenbauern und Zuckerhersteller mehrerer Mitgliedstaaten bereits gemeinsam entschieden haben. Mit diesem System wird der zwingende Effekt der Staffelung der Preisgarantie auf Ebene des Zuckerrübenherzeugers weitgehend aufgehoben.
- 3.6. Die Kommission erinnert daran, dass die vorgeschlagene Anhebung des Zuckerrübenpreises sich auf den Grundpreis für Zuckerrüben bezieht, während sich die Mindestpreise für Zuckerrüben A und Zuckerrüben B nach dem für die Grundproduktionsabgabe und für die B-Abgabe festgesetzten Höchstsatz richten. So wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ein Mindestpreis für Zuckerrüben A von 98% und ein Mindestpreis für Zuckerrüben B von 68% - jeweils auf den Grundpreis bezogen - vorgeschlagen, wobei sich die Kommission bezüglich des Mindestpreises für Zuckerrüben B eine spätere Heraufsetzung des Höchstsatzes der B-Abgabe vorbehält.
- 3.7. Nach den für das Wirtschaftsjahr 1983/84 verfügbaren Angaben besteht kaum eine Chance, den in Ziffer 3.3 genannten Verlustsaldo im Laufe dieses Jahres spürbar zu verringern.

Diese Situation steht nicht im Widerspruch zu der für die Haushalte 1982, 1983 und 1984 kennzeichnenden Ausgewogenheit zwischen tatsächlichen Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker (nach Abzug der durch die Wiederausfuhr von Präferenzzucker entstehenden Ausgaben) und Einnahmen aus den Produktionsabgaben. Bei den Berechnungen nach Artikel 28 der Grundverordnung wird von der Hypothese ausgegangen, dass der gesamte Überschuss stets in dem betreffenden Wirtschaftsjahr ausgeführt wird, während die Haushaltsdaten auch die Bestandserhöhung oder den Bestandsabbau widerspiegeln.

In Anbetracht des hohen Saldos der in Ziffer 3.3. genannten nicht gedeckten Verluste ist bereits jetzt davon auszugehen, dass Kommission und Rat für 1984/85 die B-Abgabe erneut auf 37,5% des Interventionspreises festsetzen werden müssen. Dies bedeutet, dass letztlich die Mindestpreise für Zuckerrüben 1984/85 für A-Zuckerrüben 98% und für B-Zuckerrüben 60,5% des Grundpreises betragen werden, während sich der Preis für C-Zuckerrüben nach dem Weltmarktpreis für Zucker richten wird (bei den derzeitigen Weltmarktpreisen bedeutet dies, dass für C-Zuckerrüben nur etwa 40% des Grundpreises gezahlt werden können).

3.8. Bezüglich der Erstattung der Lagerhaltungskosten stellt die Kommission fest, dass das derzeitige Zinssatzgefüge in der Gemeinschaft für 1984/85 eine Herabsetzung des pauschalen Zinssatzes für die Berechnung der Lagerkostenerstattung von 11 auf 10% erlaubt. So wird dem Rat vorgeschlagen, den monatlichen Erstattungsbetrag von 0,57 ECU/100 kg (1983/84) auf 0,53 ECU/100 kg für 1984/85 zu verringern. Bei Beibehaltung der Lagerabgabe auf ihrem letztjährigen Stand von 4,25 ECU/100 kg lässt sich mit dieser Verringerung der Erstattung ein voller Lagerkostenausgleich erzielen.

PREISVORSCHLÄGE FÜR 1984/85

		: Preise :		Vorschlag	: Änderung:
		: 1983/84:		1984/85	: in :
		: ECU :		ECU	: % :
		:-----:		-----:	-----:
: 1. Grundpreis für Zuckerrüben	t	: 40,89 :		41,30	: + 1,0 :
: 2. Mindestpreis für A-Zuckerrüben 1)	t	: 40,07 :		40,47	: + 1,0 :
: 3. Mindestpreis für B-Zuckerrüben 2)	t	: 27,81 :		28,08	: + 1,0 :
: 4. Mindestpreis für B-Zuckerrüben 3)	t	: 24,74 :		24,99	: + 1,0 :
: 5. Interventionszucker für Weisszucker	dz	: 53,47 :		54,01	: + 1,0 :
: 6. Richtpreis für Weisszucker	dz	: 56,28 :		56,85	: + 1,0 :
: 7. Schwellenpreis für Weisszucker 4)	dz	: 66,33 :		66,91	: + 0,9 :
: 8. Interventionspreis für Rohzucker	dz	: 44,34 :		44,79	: + 1,0 :
: 9. Schwellenpreis für Rohzucker	dz	: 56,90 :		57,40	: + 0,9 :
: 10. Schwellenpreis für Melasse	dz	: 6,90 :		6,90	: ± 0,0 :
: 11. Monatliche Erstattung für	dz	: 0,57 :		0,53	: :
: Lagerkosten	:	: 5) :		6)	: :

1) 98 % des Grundpreises für Zuckerrüben

2) 68 % des Grundpreises für Zuckerrüben

3) 60,5 % des Grundpreises für Zuckerrüben in Anwendung von Artikel 28, Absatz 5 der Verordnung Nr. 1785/81

4) unter Berücksichtigung einer unverändert bei 4,25 ECU/dz belassenen Lagerkostenabgabe

5) unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 11 % pro Jahr.

6) unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 10 % pro Jahr.

4.

OLIVENÖLI. VORGESCHLAGENE PREISE UND BEIHILFE4.1. Erzeugerriichtpreis

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird jährlich auf einem für die Erzeuger angemessenen Niveau ein Erzeugerriichtpreis festgesetzt; dabei wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, in der Gemeinschaft den erforderlichen Produktionsumfang aufrecht zu erhalten.

Der Rat hat diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 319,42 ECU/100 kg festgesetzt. In Anbetracht der hohen Erzeugung und der hohen Bestände hätte in Erwägung gezogen werden können, den Richtpreis auf dem Niveau des Wirtschaftsjahres 1983/84 einzufrieren.

Bei ihrem Vorschlag hat die Kommission jedoch auch folgendes berücksichtigt:

- die Tatsache, dass die Höhe dieses Preises den Produktionsumfang nicht beeinflusst, da es sich um eine Baumkultur handelt;
- die bestehenden Massnahmen zur Beschränkung der Beihilfengewährung für Olivenöl aus Ölbaumischkulturen, die vor einem bestimmten Zeitpunkt angelegt worden sind (Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG);
- die Tatsache, dass der Olivenanbau vor allem in einkommensschwachen Mittelmeerregionen beheimatet ist.

Somit wird vorgeschlagen, den Erzeugerriichtpreis für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 327,41 ECU/100 kg festzusetzen, was einer Anhebung um 2,5 % gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr entspricht.

4.2. Erzeugerbeihilfe

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird bei der Festsetzung der Erzeugerbeihilfe, die zur Sicherung eines angemessenen Einkommens der Erzeuger beitragen soll, die Auswirkung berücksichtigt, die die Verbraucherbeihilfe auf einen Teil der Erzeugung hat. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 hat der Rat diese Beihilfe auf 70,26 ECU/100 kg festgesetzt. Unter Würdigung der obigen Kriterien wird vorgeschlagen, sie für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 72,02 ECU/je 100 kg festzusetzen, was einer Anhebung um 2,5 % gegenüber dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr entspricht.

In Anwendung von Artikel 81 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird vorgeschlagen, die in Griechenland anwendbare Erzeugerbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 56,27 ECU/100 kg festzusetzen.

Interventionspreis

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Interventionspreis gleich dem Erzeugermarktpreis abzüglich der Erzeugerbeihilfe sowie eines Betrags, der die Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung des Olivenöls von den Produktionsgebieten in den Verbrauchsgebieten berücksichtigt.

Der Rat hat diesen Preis für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 229,92 ECU/100 kg festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird die Beibehaltung dieses Preises vorgeschlagen. Mit diesem Vorschlag wird die im Dokument KOM(83) 500, Ziffer 4.47, angekündigte Absicht der Kommission verwirklicht, im Interesse einer verbesserten Marktbeweglichkeit den Abstand zwischen Erzeugermarktpreis und Interventionspreis zu vergrößern.

Monatliche Erhöhungen

Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden die monatlichen Erhöhungen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lager- und Zinskosten in der Gemeinschaft festgesetzt.

Bei Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Beibehaltung der monatlichen Erhöhungen auf dem für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzten Niveau (1,79 ECU/100 kg) vorzuschlagen.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Gewährung einer pauschalen Erzeugerbeihilfe für Kleinerzeuger

1. In ihrer Mitteilung an den Rat KOM(83) 500 vom 28. Juli 1983 hatte die Kommission in Erwägung gezogen, den Verwaltungsaufwand für die Kontrolle über die Zahlung der Erzeugerbeihilfe dadurch zu verringern, dass diese Beihilfe für Olivenerzeuger, die weniger als eine halbe Tonne Olivenöl erzeugen, pauschal festgesetzt wird (vgl. Ziffer 4.49).

Dieser Vorschlag sah gleichzeitig vor, dass die betreffenden Olivenbauern die Zahlung der Beihilfe nach Massgabe der tatsächlich erzeugten Ölmenge verlangen können, wenn eine befriedigende Kontrolle sichergestellt ist.

4.5.2. Mit Rücksicht auf die Beratungen in den verschiedenen Ratsinstanzen und nach Einholung der Stellungnahme der berufsständischen Organisationen ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass ihr ursprünglicher Vorschlag unter Wahrung dessen Grundidee geändert werden sollte.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag, der die gleiche administrative Vereinfachung anstrebt, wie sie im Dokument KOM(83) 500 vorgeschlagen war, sieht vor, dass jedem Olivenbauern mit einer Produktion von weniger als 100 kg - gleich, ob er Mitglied einer Erzeugerorganisation ist oder nicht - eine pauschale Beihilfe gewährt wird. Diese Menge von 100 kg entspricht ungefähr dem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch einer Olivenerzeugerfamilie und wird somit im allgemeinen nicht vermarktet. Die vorgeschlagene Massnahme dürfte die angestrebte administrative Vereinfachung bringen, ohne sich zum Nachteil des grössten Teils der Erzeuger auszuwirken oder die Gefahr einer Verkehrsverlagerung mit sich zu bringen.

5.

ÖLSAATEN

I. RAPS- UND RÜBSENSAMEN SOWIE SONNENBLUMENKERNE

I. PREISE

5.1. Richtpreis

Nach Artikel 23 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Pette (1) wird für die betreffenden Ölsaaten jährlich ein Richtpreis in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

Für Raps und Rüben wurde der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 48,22 ECU/100 kg festgesetzt.

In den beiden letzten Wirtschaftsjahren ist die Erzeugung von Raps und Rüben in der Gemeinschaft stark angestiegen. Während sie sich 1981 auf 2 Mio t belief, betrug sie 1982 etwa 2,6 Mio t und stabilisierte sich 1983 bei 2,5 Mio t. Es sollte jedoch angemerkt werden, dass diese Stabilisierung im Jahr 1983 nur auf mässige Erträge zurückzuführen war, denn die Rapsanbaufläche wurde erhöht.

Andererseits gibt die Gemeinschaft seit 1982 durch Festsetzung einer Garantieschwelle an, welche Erzeugungshöhe sie für wünschenswert hält. Mit der Erzeugung der letzten beiden Wirtschaftsjahre wurde diese Schwelle jedoch überschritten. Zur Anpassung der Erzeugung an die gewünschte Entwicklung sollte angesichts dieser Lage eine vorsichtige Politik betrieben werden.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9.1966, S. 3025/66.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Preiserhöhung für die in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Erhöhung des Richtpreises für Raps auf 1 % belaufen muss. Es wird also vorgeschlagen, für das Wirtschaftsjahr 1984/85 diesen Preis auf 48,70 ECU/100 kg festzusetzen. Dieser Preis wird jedoch wegen Überschreitens der Garantieschwelle für 1983/84 noch geändert (s. Absatz 5.3).

Für Sonnenblumenkerne wurde der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 57,71 ECU/100 kg festgesetzt.

Die Erzeugung dieser Ölseed hat in den letzten Jahren stark zugenommen und 1983 etwa 1 Mio t erreicht.

Da es sich um eine Ölseed handelt, deren Folgeerzeugnisse, nämlich Öl und Ölkuchen, gefragt sind und keinerlei Absatzprobleme aufwerfen, bleibt die Steigerung der Erzeugung - wenn auch langsamer als bisher - wünschenswert. Unter diesen Voraussetzungen sollte nach Ansicht der Kommission die Anhebung des Preises für Sonnenblumenkerne derjenigen für die Erzeugnisse, die in der Fruchtfolge mit dem Sonnenblumenanbau in Konkurrenz stehen, entsprechen.

Überdies gilt der Richtpreis (wie auch der Interventionspreis) für eine Standardqualität, die die durchschnittliche Qualität der in der Gemeinschaft geernteten Ölseedarten berücksichtigt. Derzeit gilt sie bei Sonnenblumenkernen für eine Saat mit 40 % Ölgehalt. Erfahrungsgemäss liegt der durchschnittliche Ölgehalt der in der Gemeinschaft angebauten Sonnenblumenkerne seit mehreren Wirtschaftsjahren aber gut über 40 %. Die Standardqualität sollte deshalb berichtigt und dazu dieser Ölgehalt auf 42 % erhöht sowie der Richtpreis entsprechend geändert werden. Eine solche Änderung hat keine Auswirkung auf die festgesetzte Beihilfe und das Erzeugereinkommen. Ein Preis von 57,71 ECU/100 kg für eine Ölseed mit 40 % Ölgehalt entspricht einem Preis von 58,81 ECU/100 kg für eine Ölseed mit 42 % Ölgehalt. Trägt man der geplanten Erhöhung um 1 % Rechnung, dann beträgt der tatsächlich vorgeschlagene Preis 59,40 ECU/100 kg.

5.2. Interventionspreis

Nach Artikel 24 der Verordnung 136/66/EWG wird der Interventionspreis festgesetzt, indem der Richtpreis um einen Bestandteil, der den Marktveränderungen Rechnung trägt, und um einen weiteren Bestandteil, der der Beförderung der Ölsaaten von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchsgebiete Rechnung trägt, vermindert wird. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde der Interventionspreis für Rapssamen auf 43,80 ECU/100 kg, für Sonnenblumenkerne auf 52,71 ECU/100 kg festgesetzt. Die für 1983/84 berücksichtigten Bestandteile dürften auch für 1984/85 notwendig und ausreichend sein.

Es wird deshalb vorgeschlagen, für das Wirtschaftsjahr 1984/85 den Interventionspreis für Rapssamen auf 44,24 ECU/100 kg und für Sonnenblumenkerne auf 54,35 ECU/100 kg festzusetzen, d.h. um den gleichen Prozentsatz wie den Richtpreis zu erhöhen.

5.3. Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1593/83 des Rates

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1593/83 (1) hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1983/84 die Garantieschwelle für Raps- und Rübsensamen auf 2.290.000 t festgesetzt und die Bedingungen für eine etwaige Senkung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 bestimmt. Für die Wirtschaftsjahre 1981/82 (1.999.100 t), 1982/83 (2.666.500 t) und 1983/84 (2.570.000 t) wurde eine durchschnittliche effektive Erzeugung von 2.411.870 t festgestellt. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1593/83 hat dies zur Folge, dass der Richtpreis und der Interventionspreis um 2 % zu senken sind.

Unter Berücksichtigung dieser Preissenkung belaufen sich der Richtpreis und der Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen schliesslich auf 47,73 bzw. 43,36 ECU/100 kg.

(1) ABl. Nr. L 163 vom 22.6.1983, S. 43.

5.4. Monatliche Erhöhungen

Nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/36/EWG werden die monatlichen Erhöhungen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lager- und Zinskosten in der Gemeinschaft festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurden sie für Rapsamen und Sonnenblumenkerne auf 0,520 bzw. 0,615 ECU/100 kg festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien wird vorgeschlagen, die monatlichen Erhöhungen für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzten Höhe beizubehalten.

II. GARANTIESCHWELLE

5.5. Raps/Rüben

In den Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 hat die Kommission festgestellt, dass das Produktionsziel für 1989 3,3 Mio t nicht überschreiten sollte. Angesichts der voraussichtlichen Verbrauchsentwicklung in der Gemeinschaft wird vorgeschlagen, dieses Produktionsziel für 1990 unverändert zu lassen.

Die Kommission schlägt deshalb vor, für das Wirtschaftsjahr 1984/85 die Garantieschwelle für Raps- und Rübensamen unter Beachtung des für 1990 gesteckten Ziels auf 2.410.000 t festzusetzen.

5.6. Sonnenblumenkerne

Entsprechend ihrer Mitteilung KOM(83)500 über die gemeinsame Agrarpolitik hat die Kommission am 11. Oktober 1983 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgelegt. Vorgesehen ist darin die Einführung einer Garantieschwellenregelung für Sonnenblumenkerne ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85, damit bei der Erzeugung dieser Ölsaaten in der Gemeinschaft eine regelmässige Entwicklung als in den letzten Jahren erreicht werden kann.

Die Gemeinschaft weist jedoch bei Sonnenblumenkernen weiterhin ein Defizit auf; ausserdem ist absehbar, dass der Verbrauch von Sonnenblumenöl zunimmt. Aus diesem Grund kann eine Steigerung der Erzeugung von Sonnenblumenkernen in der Gemeinschaft vorgesehen werden. Die Kommission hält ein Produktionsziel von 1,8 Mio t für 1990 für angemessen. Unter Berücksichtigung dieses Ziels schlägt sie vor, die Garantieschwelle für Sonnenblumenkerne erstmals für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 1 Mio t festzusetzen (damit ist gegenüber dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr eine Erhöhung der Erzeugung um etwa 10 % möglich).

III. RAPSSAMEN DER DOPPEL-NULL-SORTEN

5.7. In ihrem Dokument KOM(83)500 hat die Kommission festgestellt, dass die Preise für die übrigen Rapssorten gesenkt werden müssten, da die Doppel-Null-Sorten zur Verfütterung besser geeignet sind.

Da aus diesen Rapssorten gewonnene Ölkuchen kein oder zumindest nur sehr wenig Glukosinolat enthalten, lassen sie sich im Vergleich zu den Ölkuchen der herkömmlichen Sorten leichter verfüttern, so dass sich ihre Beimischung in Futtermittel beträchtlich erhöhen lässt. Die Kommission vertritt deshalb die Auffassung, dass die künftige Rapspolitik auf die Erschwerung einer Ausweitung des Anbaus von anderen als Doppel-Null-Sorten abzielen muss.

Die Kommission schlägt entsprechend ihren Vorschlägen in KOM(83)500 vor, die Preise durch Beibehaltung der Zuschläge für die "00"-Sorten bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Interventionsabschlägen für andere als "00"-Sorten zu differenzieren.

- 5.8. Zwischenzeitlich müssen bestimmte Forschungen dort beschleunigt werden, wo die Durchführung der Gemeinschaftsmassnahmen verzögert wird. Die Kommission schlägt deshalb vor, von den gemäss Beschluss des Rates vom 12.12.1983 (83/641/EWG) (1) für die Fünfjahresprogramme für Agrarforschung bewilligten Mitteln 0,2 Mio ECU zur Finanzierung der betreffenden Arbeiten bereitzustellen.

IV. SOJABOHNEN

- 5.9. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 (2) setzt der Rat für Sojabohnen jährlich einen Ziel- und einen Mindestpreis fest. Der Zielpreis wird in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt, während der Mindestpreis so hoch ist, dass die Erzeuger ihre Verkäufe zu einem Preis tätigen können, der dem Zielpreis möglichst nahe kommt.

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurden der Ziel- und der Mindestpreis auf 56,17 bzw. 49,43 ECU/100 kg festgesetzt.

Sojabohnen leisten einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Versorgung mit Eiweiss, bei dem die Gemeinschaft ein hohes Defizit aufweist. Sie sind weiterhin wichtig für die Fruchtfolge und verbessern den Boden durch Anreicherung mit Stickstoff. Nach Auffassung der Kommission sollte die Politik zur Förderung des Anbaus dieser Kultur fortgesetzt werden. Sie schlägt deshalb vor, für das Wirtschaftsjahr 1984/85 den Zielpreis für Sojabohnen auf 57,57 ECU/100 kg festzusetzen, ihn also gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1983/84 um 2,5 % zu erhöhen.

(1) ABl. Nr. L 358 vom 22.12.1983, S. 36.

(2) ABl. Nr. L 190 vom 28. 7.1979, S. 8.

Ausserdem schlägt sie vor, den Mindestpreis auf 50,67 ECU/100 kg festzusetzen; dies entspricht einer Erhöhung wie im Fall des Zielpreises. Damit müsste die erforderliche Marktdurchlässigkeit gewährleistet sein.

- 5.10. In den letzten Jahren ist die Sojabohnenerzeugung in den südlichen Gebieten der Gemeinschaft, besonders in Italien, ausgedehnt worden. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf das funktionieren der Regelung der Gemeinschaftsbeihilfe für Sojabohnen und bedingt deshalb gewisse Änderungen in der Grundverordnung (EWG) Nr. 1614/79 sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Sondermassnahmen für Sojabohnen.

Zunächst hat sich gezeigt, dass in Italien Sojabohnen im September, manchmal bereits Ende August reifen. Die Kommission schlägt deshalb vor, den Beginn des Wirtschaftsjahres vorzuverlegen und dafür statt 1. Oktober den 1. September zu bestimmen. Diese Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Ausserdem sieht die geltende Regelung vor, dass die Beihilfe jedem ersten Käufer gewährt wird, der mit dem Erzeuger einen Vertrag abschliesst und darin insbesondere die Zahlung eines wenigstens dem Mindestpreis entsprechenden Preises an diesen Erzeuger vorsieht. Wegen der jüngsten Erhöhung der Erzeugung ist es jedoch für die Mitgliedstaaten schwierig geworden, eine solche Regelung einzuhalten. Dagegen ist die Zahl der Verarbeitungsbetriebe für Sojabohnen sehr klein. Die Kommission schlägt deshalb zur Vereinfachung von Verwaltung und Kontrolle vor, die Grundverordnung so zu ändern, dass die Beihilfe nicht mehr an die ersten Käufer, sondern an die Ölmühlen gezahlt wird. Es handelt sich im übrigen um die Begünstigten, die auch die Beihilfen für Raps und Sonnenblumenkerne erhalten.

Schliesslich sieht die jetzige Regelung vor, dass die Sojabohnenbeihilfe nur während eines Zeitraums festgelegt wird, der für den Absatz der in der Gemeinschaft erzeugten Saaten am repräsentativsten ist. Eine solche Beschränkung ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn die Erzeugung über eine bestimmte Höhe hinausgeht. Damit für die Gemeinschaftssorten Bedingungen gewährleistet werden, die denen vergleichbar sind, welche beim Ankauf von eingeführten Drittlandssaaten angewandt werden, ist die Beihilfe nach Auffassung der Kommission während des ganzen Wirtschaftsjahres in regelmässigen Abständen zu bestimmen. Ohne die Ausgaben der Gemeinschaft wesentlich zu erhöhen, würde durch eine derartige Änderung den Marktbeteiligten ein grösserer kommerzieller Spielraum eingeräumt.

III. LEINSAMEN

- 5.11. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 579/76 (1) setzt der Rat für Leinsamen jährlich einen Zielpreis fest, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde dieser Preis auf 54,59 ECU/100 kg festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, ihn für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 55,41 ECU/100 kg, d.h. um 1,5 % zu erhöhen.

- 5.12. Diese Anhebung geht über die hinaus, die für die wichtigsten in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnisse - namentliche Getreide, Zuckerrüben und einige andere Ölsaaten - vorgeschlagen wird. Sie müsste ausreichen, um in den Erzeugungsgebieten, wo genügend hohe Erträge erzielt werden können, ein gewisses Interesse am Ölleinbau wieder herzustellen.

So könnte die rückläufige Entwicklung bei dieser Kultur aufgehalten werden, die im übrigen von Interesse ist, da daraus Erzeugnisse gewonnen werden können, an denen es in der Gemeinschaft mangelt, nämlich Öl für bestimmte Verwendungszwecke in der Industrie und hochwertige Ölkuchen.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3.1976, S. 29.

6.

EIWEISSHALTIGE PFLANZENI. ERBSEN, PUFFBOHNEN UND ACKERBOHNEN

- 6.1. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates über besondere Massnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1) gilt für die verfütterten Erzeugnisse eine Dauerregelung und für die Ernährungszwecken dienenden Erzeugnisse eine auf die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84 beschränkte Regelung.

Bezüglich der ersteren Erzeugnisse schreibt Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 vor, dass jährlich für die Auslösung der Beihilfengewährung ein Schwellenpreis festgesetzt wird. Dieser Schwellenpreis wird für Sojaschrot so bemessen, dass Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in normalem Wettbewerb mit Sojaschrot zu Futterzwecken verwendet werden können. Liegt der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem auslösenden Schwellenpreis, so wird den Futtermittelherstellern eine Beihilfe in Höhe von 45 % des Unterschieds gewährt.

Gemäss Artikel 3 derselben Verordnung wird die Beihilfe nur gewährt, wenn der Erzeuger mindestens den Mindestpreis erlöst hat, der den Erzeugern von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ein angemessenes Einkommen garantieren soll. Der Mindestpreis wird unter Berücksichtigung der Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung aus den Erzeugungsgebieten in die Verarbeitungsgebiete festgesetzt.

- 6.2. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde der Mindestpreis auf 29,19 ECU/100 kg, der die Beihilfe auslösende Schwellenpreis auf 51,76 ECU/100 kg festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12.6.1982, S. 28

Der Erzeugermindestpreis sollte um einen höheren Prozentsatz angehoben werden, als er für die Erzeugnisse vorgeschlagen wird, die in der Fruchtfolge mit Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen konkurrieren. Es wird vorgeschlagen, den Erzeugermindestpreis um 2,5 % auf 29,92 ECU/100 kg zu erhöhen.

Der die Beihilfe auslösende Schwellenpreis wird vom Mindestpreis abgeleitet. Diese beiden Preise müssen jeweils so hoch festgesetzt werden, dass die Beihilfen ausreichen, damit die zum Mindestpreis gekauften Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in die Verarbeitungsgebiete transportiert werden und dort mit den zu Weltmarktpreisen gekauften Erzeugnissen konkurrieren können. Zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts scheint es notwendig und ausreichend, den die Beihilfe auslösenden Schwellenpreis um 2,5 % anzuheben. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Preis auf 53,05 ECU/100 kg festzusetzen.

- 6.3. Der Rat hat die seit 1978 geltende Beihilfenregelung für zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse erst 1982 auf Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ausgedehnt, die Ernährungszwecken dienen. Diese Ausdehnung ist lediglich für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84 vorgesehen, ihre Gültigkeit läuft deshalb am 30. Juni 1984 aus. Es trifft zu, dass die Kommission anlässlich der Beschlussfassung bezüglich der Preise für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ihre Absicht angekündigt hat, die Verlängerung dieser Regelung über den 1. Juli 1984 hinaus vorzuschlagen.

Unter den jetzigen Umständen ist die Kommission jedoch zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es sich nicht empfiehlt, die Verlängerung der Beihilfenregelung über den 1.7.1984 hinaus für die Erzeugnisse vorzuschlagen, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind. Eine derartige Massnahme kann die Interessen der Erzeuger und Verbraucher nicht nachhaltig beeinträchtigen.

II. TROCKENFUTTER

- 6.4. Die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1) sieht für die betreffenden Erzeugnisse eine jährlich festzusetzende pauschale Beihilfe vor, um die Versorgung der Gemeinschaft mit eiweissreichen Erzeugnissen zu verbessern. Ausserdem wird alljährlich ein Zielpreis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt. Sinkt der Weltmarktpreis unter den Zielpreis, so wird eine Beihilfe in Höhe eines festzulegenden Prozentsatzes dieser Differenz gewährt.
- 6.5. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde die Pauschalbeihilfe auf 8,49 ECU/t festgesetzt. Der Zielpreis wurde auf 178,94 ECU/t festgesetzt. Der Prozentsatz der Differenz zwischen dem Ziel- und dem Weltmarktpreis beträgt:
- 100 % für künstlich getrocknetes Futter und Eiweisskonzentrate,
 - 50 % für auf andere Weise getrocknetes und gemahlene Futter.
- 6.6. Bei künstlich getrocknetem Futter machen die Energiekosten einen erheblichen Teil der Produktionskosten aus.

Die Gewinnung von künstlich getrocknetem Futter erfordert zweifellos mehr Energie als die Verarbeitung der meisten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse:

In einigen Mitgliedstaaten wurden jedoch in der letzten Zeit erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Brennstoffverbrauch der Trocknungsbetriebe zu verringern. Die bisherigen Ergebnisse sind ermutigend. So sind auch verschiedene andere Aspekte dieses Sektors zu berücksichtigen.

Künstlich getrocknetes Futter stellt eine der wichtigsten Eiweissquellen der Gemeinschaft dar. Es liefert den höchsten Eiweissertrag je ha und ist, was die Tierfütterung anbelangt, die nützlichste und sparsamste Form der Verwendung von Luzerne. Die Luzerne ist aus agronomischer Sicht eine besonders interessante Pflanze.

(1) ABl. L 142 vom 30.5.1978, S. 1

6.7. Mehrere der angeführten Gründe sprechen deshalb für eine Förderung des Trockenfuttersektors. Wird nämlich der Zielpreis auf einer unzureichenden Höhe festgesetzt, so kann der Verarbeiter dem Landwirt keinen angemessenen Preis zahlen und diese Erzeugung könnte für den Erzeuger uninteressant werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Zielpreis auf 183,41 ECU/t festzusetzen. Dies entspricht einer Anhebung um 2,5 %.

6.8. Dagegen scheint die zur Verbesserung der Eiweißversorgung der Gemeinschaft eingeführte Pauschalbeihilfe diesbezüglich eine weniger wichtige Rolle als früher zu spielen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Beihilfe unverändert beizubehalten.

7.

TEXTILFASERNI. BAUMWOLLE

7.1. Das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, das Teil der Beitrittsakte von 1979 ist, sieht in Artikel 8 vor, dass der Rat jedes Jahr einen Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle festsetzt, um die Baumwollerzeugung in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen sie für die Agrarwirtschaft wichtig ist, zu fördern und den betreffenden Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen.

Artikel 9 des genannten Protokolls sieht vor, dass jedes Jahr eine Baumwollmenge festgesetzt wird, für die die Beihilfe ohne Anwendung eines Kürzungskoeffizienten gewährt wird. Diese Menge liegt zwischen 323.000 t und 567.000 t.

Schliesslich sieht Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates (1) die jährliche Festsetzung eines Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle in einer Höhe vor, die den Erzeugern einen dem Zielpreis möglichst nahekommenden Erlös garantiert.

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 hat der Rat den Zielpreis auf 92,75 ECU pro 100 kg, den Mindestpreis auf 88,12 ECU pro 100 kg und die Menge, auf die keine Beihilfekürzung angewandt wird, auf 450.000 t festgesetzt.

Für 1984/85 wird vorgeschlagen, die Preise auf 95,07 ECU bzw. 90,32 ECU festzusetzen, was einer Anhebung um 2,5 % entspricht. Die genannte Menge soll bei 450.000 t belassen werden.

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31.7.1981, S. 2

- 7.2. Die Anbauflächen für Baumwolle in Griechenland, dem einzigen Erzeugermitgliedstaat, erreichten 1983 rund 173.000 ha (gegenüber 137.000 ha im Jahre 1982) und damit den höchsten Stand der letzten zwanzig Jahre nach dem von 1977 (183.000 ha). Bei der für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzten Menge von 450.000 t wäre, auch in Erwartung von Erträgen in Höhe der griechischen Durchschnittserträge der letzten zehn Jahre (2.600 kg pro Hektar), eine Bewilligung der ungekürzten Beihilfe für die Ernte 1983 möglich gewesen, aber wegen stark zurückgegangener Erträge wird die tatsächliche Erzeugung unter dieser Höchstgrenze liegen.
- 7.3. In bezug auf die Menge, für die im Wirtschaftsjahr 1984/85 Anspruch auf die ungekürzte Beihilfe besteht, ist die Kommission der Auffassung, dass bei einer Erzeugung von 450.000 t die landwirtschaftlichen Interessen Griechenlands berücksichtigt werden und den traditionellen Käufern Gelegenheit gegeben wird, sich mit Baumwolle aus der Gemeinschaft einzudecken.
- 7.4. Da der Abstand zwischen dem Zielpreis und dem Mindestpreis keine Schwierigkeiten gebracht hat, wird vorgeschlagen, den Mindestpreis um denselben Prozentsatz wie den Zielpreis anzuheben, damit der Markt die notwendige Beweglichkeit behält.
- 7.5. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle sieht vor, dass jedes Wirtschaftsjahr am 1. August beginnt und am 31. Juli des darauffolgenden Jahres endet. Erfahrungsgemäss beginnt die Baumwollernte in Griechenland erst während des Monats September. Hinzukommt, dass Artikel 8 Absatz 1 derselben Verordnung vorsieht, dass vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzungen der Prozentsatz der Beihilfe festgesetzt wird, den die Mitgliedstaaten auszahlen, solange die

tatsächliche Erzeugung nicht feststeht. Da dieser Prozentsatz unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzungen festgesetzt werden muss, kann diese Festsetzung nur dann korrekt erfolgen, wenn sie zu einem Zeitpunkt kurz vor Beginn der tatsächlichen Ernte vorgenommen wird.

Unter diesen Umständen vertritt die Kommission die Ansicht, dass der Beginn des Wirtschaftsjahres für nicht entkörnte Baumwolle um einen Monat hinausgeschoben werden sollte.

II. FASERLEIN

7.6. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 (1) sieht die jährliche Festsetzung einer pauschalen Hektarbeihilfe für Faserlein vor, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Möglichkeiten für den Absatz der Erzeugung sicherzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde der Beihilfesatz für die Gemeinschaft der Neun auf 355,12 ECU/ha festgesetzt, wovon 23,08 ECU pro Hektar den Begünstigten nicht ausgezahlt wurden, sondern für die Finanzierung von Massnahmen der Absatzförderung und Forschung gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 (2) bestimmt waren. Für 1984/85 wird vorgeschlagen, die Beihilfe um 2,5 % auf 364 ECU/ha anzuheben.

Nach Auffassung der Kommission müsste der Abzug für Massnahmen der Absatzförderung und Forschung 1984/85 auf 23,66 ECU/ha erhöht werden; damit entspräche der einbehaltene Beihilfebetrug prozentual dem des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (6,5 %).

7.7. Die Kommission glaubt, dass eine Anhebung der den Erzeugern tatsächlich gezahlten Beihilfe um 2,5 % (340,34 ECU/ha gegenüber 332,02), die zu der aus Marktpreisen erzielten Einkommensverbesserung hinzukommt (die Preise für Fasern und Flachstroh sind infolge schwacher Ernten einerseits und einer verstärkten Nachfrage andererseits stark gestiegen und dürften in Anbetracht der voraussichtlichen Marktlage weiterhin hoch liegen), ausreicht, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern und somit eine erneute Ausweitung der Anbauflächen zu gewährleisten.

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7.1970, S. 1

(2) ABl. Nr. L 256 vom 1.10.1980, S. 61

diese Ausweitung wird übrigens für notwendig erachtet, um den wachsenden Bedarf der Flachspinnereien und der anderen Abnehmer von Leinfasern zu decken. Ausserdem wäre es auf diese Weise möglich, bestimmte Überschusskulturen in Gebieten, in denen diese Erzeugung besonders hohe Erträge abwirft, zu ersetzen.

- 7.8. Gemäss Artikel 68 der Beitrittsakte von 1979 wird vorgeschlagen, den in Griechenland geltenden Beihilfebetrug auf 182 ECU/ha (die Hälfte der in der Neunergemeinschaft anwendbaren Beihilfe) und den Anteil der Beihilfe für absatzfördernde Massnahmen auf 11,83 ECU/ha festzusetzen. Dieser Betrag entspricht dem Prozentsatz, um den die pauschale Beihilfe in der Gemeinschaft der Neun gekürzt wird (6,5 %).

III. HANF

- 7.9. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht die Festsetzung einer pauschalen Hektarbeihilfe für Hanf vor, um das Gleichgewicht zwischen dem erforderlichen Produktionsvolumen und den Absatzmöglichkeiten der Erzeugung sicherzustellen.

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde der Beihilfebetrug auf 322,52 ECU/ha festgesetzt. Für 1984/85 wird vorgeschlagen, ihm um 2,5 % auf 330,58 ECU/ha anzuheben.

- 7.10. Nach Auffassung der Kommission dürfte diese Anhebung zusammen mit dem voraussichtlichen Anstieg des Vertragspreises für Stroh und der Festigung des Preises für Fasern und Saaten ausreichen, um für den Anbau dieser Pflanze grössere Anreize zu schaffen.

- 7.11. Gemäss Artikel 68 der Beitrittsakte von 1979 wird vorgeschlagen, den in Griechenland anwendbaren Beihilfebetrug auf 165,29 ECU/ha (die Hälfte der in der Gemeinschaft der Neun geltenden Beihilfe) festzusetzen.

IV. SEIDENRAUPEN

- 7.12. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 (1) sieht vor, dass jedes Jahr für jede in Betrieb genommene Brutschachtel eine Beihilfe festgesetzt wird, die dazu beitragen soll, dem Seidenraupenzüchter ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde der Beihilfebetrug für die Gemeinschaft der Neun auf 106 ECU/Brutschachtel festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird vorgeschlagen, den Betrag je Brutschachtel auf 108,65 ECU, d. h. um 2,5 % anzuheben.

- 7.13. Die Kommission geht, auch unter Berücksichtigung der derzeitigen und der voraussichtlichen Marktlage für Seidenraupen, davon aus, dass es mit dieser Anhebung der Beihilfe möglich sein wird, die Attraktivität dieser Kultur in einigen dafür geeigneten Mittelmeergebieten der Gemeinschaft zu erhalten. Dabei ist daran zu erinnern, dass es sich hier vornehmlich um eine zusätzliche Tätigkeit für einige in besonders benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft ansässige landwirtschaftliche Erzeuger handelt.

- 7.14. Gemäss Artikel 68 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird vorgeschlagen, die Beihilfe für dieses Land von 84,01 ECU auf 96,33 ECU je Brutschachtel zu erhöhen (Verringerung des Abstands von 24,64 ECU zwischen der Beihilfe in der Gemeinschaft der Neun für 1984/85 und der in Griechenland 1983/84 geltenden Beihilfe um die Hälfte).

(1) AB1. Nr. L 100 vom 27.4.1972, S. 1

8.

WEINI. PREISVORSCHLÄGE 1984/85

8.1. Seit dem Wirtschaftsjahr 1982/83 sind neben den Auswirkungen der 1976 erlassenen Massnahmen erste Auswirkungen der vom Rat 1980 verabschiedeten Strukturmassnahmen, die das "Aktionsprogramm" für den Weinsektor 1980-1986 darstellen, zu erkennen:

- 85.000 ha Rebflächen, die zu gleichen Teilen auf Frankreich und Italien entfallen, sind aufgrund der 1976 erlassenen Massnahmen umgestellt worden;
- die Richtlinie von 1978 über die Mittelmeerregionen Frankreichs führte zur Umstrukturierung von 17.000 ha, zur Umstellung von 15.000 ha und zur Bewässerung von 400 ha Rebflächen.

Die Richtlinie von 1979 über die Region Charentes brachte die Umstellung von 6.160 ha. Bei den für den Zeitraum 1980-1986 gültigen Massnahmen scheint es Anlaufschwierigkeiten zu geben, ganz besonders in Italien und in Griechenland. Die Umstrukturierung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Massnahmen betreffen - soweit es sich um die von der Kommission im Rahmen der Tranchen 1982 und 1983 angenommenen Vorhaben handelt - ungefähr 40.500 ha, wobei 24.500 ha auf Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete und 16.000 ha auf Tafelwein entfallen.

8.2. Im Wirtschaftsjahr 1982/83 sind erstmals die neuen, im Juli 1982 eingeführten Marktverwaltungsinstrumente angewandt worden. Ihre Anwendung hat während des Wirtschaftsjahres erfreuliche Ergebnisse gezeitigt und Preise durch eine Stabilisierung der zur Sanierung des Marktes beigetragen. Die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angelaufene Verbesserung hat wenngleich in abgeschwächter Form angehalten, und zwar trotz der zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83 gestiegenen Vorräte (Übertragsbestand 76 Mio hl und Ernte 1982 - 171 Millionen hl - also eine Steigerung gegenüber 91 bzw. 141 Millionen hl im vorangegangenen Wirtschaftsjahr).

- 8.3. Die Kommission muss also bei der Formulierung ihrer Preisvorschläge für 1984/85 in diesem Sektor sowohl die Konjunkturlage als auch die weitere Durchführung der Strukturmassnahmen und die bei der Anwendung der neuen Marktverwaltungsinstrumente erwarteten Ergebnisse berücksichtigen.
- 8.4. Zu der Konjunkturlage ist in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vorgesehen, dass der Orientierungspreis auf der Grundlage des Mittels der Preise festgesetzt wird, die in den beiden Weinwirtschaftsjahren vor dem Zeitpunkt dieser Festsetzung für jede Weinart ermittelt worden sind. Ausserdem wird dabei die Entwicklung der Preise während des laufenden Weinwirtschaftsjahres berücksichtigt.
- 8.5. In der EWG haben sich die Weinpreise (anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäss Verordnung (EWG) 337/79 wie folgt entwickelt:

: Jahr :	R I	R II	R III	A I	A II	A III
:	: ECU/°/hl	: ECU/°/hl	: ECU/hl	: ECU/°/hl	: ECU/hl	: ECU/hl
:-----:	-----	-----	-----	-----	-----	-----
:	:	:	:	:	:	:
: 1981/82 :	2,522	2,390	107,34	2,038	77,68	79,06
: 1982/83 :	2,624	2,484	87,27	2,401	33,51	57,02
: 1983/84 :	(1)2,574	2,334	30,61	2,203	29,32	82,84
:	:	:	:	:	:	:

(1) Notierungen von September bis November 1983

- 8.6. Bei Tafelwein der Arten A II, A III und R III (deutsche und luxemburgische Weine) setzte bei Bekanntwerden einer reichen Ernte einen Preisverfall ein, der ausser bei Weinen der Art A III unter den Orientierungspreis führte.

Auf den Märkten für Tafelweine der Arten A I, R I und R II hat die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angelaufene Entwicklung in Richtung auf eine schrittweise Verringerung des Abstands zwischen dem französischen und dem italienischen Preis angehalten, wobei die Preise der italienischen Weine zeitweise sogar die französischen Preise für die Arten R I und R II überholt haben. Zwar ist die Lage wegen des anhaltenden Unterschieds zwischen Marktpreis und Orientierungspreis bei diesen Haupttafelweinarten noch nicht voll zufriedenstellend, sie zeichnet sich jedoch durch eine in der Vergangenheit niemals erreichte Markteinheit aus.

Es bestätigt sich andererseits, dass die seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1981/82 festgestellte Tendenzwende in der Situation der italienischen Weissweine der Art A I, die ein erhebliches Produktionsvolumen aufweisen und deren Notierungen die der Rotweinarten R I und R II auf fast allen Plätzen schrittweise eingeholt und dann überholt haben, zu einem festen Tatbestand geworden ist.

- 8.7. Die gegenwärtigen Marktpreise (Durchschnitt September bis November 1983) liegen gegenüber den geltenden Orientierungspreisen auf folgender Höhe:

<u>Weinart</u>	<u>Marktpreis in % des Orientierungspreises</u>
R I	87,7
R II	71,4
R III	60,0
A I	72,9
A II	43,1
A III	106,7

Die Abweichungen der Gemeinschaftspreise von 1982/83 gegenüber dem Vorjahr sind das Durchschnittsergebnis einer sehr ausgeprägten positiven Entwicklung der italienischen und einer recht schwachen Entwicklung der französischen Notierungen, wobei letztere bei der Weinart A I sogar einen starken Preissturz zu verzeichnen hatten:

(ECU/% Volumen %/hl)

: FRANKREICH	:	R I	:	R II	:	A I	:
:	:	:	:	:	:	:	:
: 1981/82	:	2,585	:	2,455	:	3,629	:
: 1982/83	:	2,636	:	2,519	:	2,770	:
:	:	:	:	:	:	:	:
: Veränderung	:	+ 2,0 %	:	+ 2,6 %	:	- 23,7 %	:
:	:	:	:	:	:	:	:

: ITALIEN	:	R I	:	R II	:	A I	:
:	:	:	:	:	:	:	:
: 1981/82	:	2,106	:	2,008	:	1,985	:
: 1982/83	:	2,562	:	2,375	:	2,366	:
:	:	:	:	:	:	:	:
: Veränderung	:	+ 21,7 %	:	+ 18,3 %	:	+ 19,2 %	:
:	:	:	:	:	:	:	:

8.8. In den letzten Wirtschaftsjahren haben sich die Erzeugung und der unmittelbare menschliche Verbrauch wie folgt entwickelt:

<u>Wirtschaftsjahre</u>	<u>Erzeugung</u>	<u>Verbrauch</u>
1978/79	143.942	127.184
1979/80	182.414	129.458
1980/81	163.866	127.467
1981/82	140.064	124.848
1982/83	171.803	122.176

Diese Angaben zeigen deutlich die anhaltende Divergenz zwischen Bestandsentwicklung und der Entwicklung der normalen Verwendungen; d; h. einem hohen Bestandsniveau steht eine ständig rückläufige Nachfrage gegenüber.

- 8.9. Diese Tendenz bestätigt sich für das Wirtschaftsjahr 1983/84: Die Erntevorausschätzungen lassen ein ziemlich hohes Volumen erkennen (163 Mio hl), das die Gefahr weiteren Überschüsse verstärkt. Es darf jedoch auch damit gerechnet werden, dass die geltende neue Interventionsregelung die Möglichkeit bietet, schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres eine Gesundung des Marktes herbeizuführen.
- 8.10. Unter diesen Umständen ist es unabdingbar, die mittelfristige Zielsetzung zu halten, wonach der Abstand des schon bestehenden Abstandes zwischen Erzeugung und Nachfrage nicht vergrößert werden darf, gleichzeitig müssen Anstrengungen unternommen werden, um auf einem annehmbaren Stand zu halten.

Angesichts des schon bestehenden Abstandes zwischen Vorräten und normalen Verwendungsmöglichkeiten schlägt die Kommission also vor, die Orientierungspreise für alle Tafelweinarten im Wirtschaftsjahr 1984/85 auf der gleichen Höhe wie im vorangegangenen Wirtschaftsjahr beizubehalten.

Diese vorsichtige Politik zusammen mit den erwarteten Auswirkungen eines vernünftigen Einsatzes der Interventionsregelung müsste nach Auffassung der Kommission gewährleisten, dass sich die seit zwei Wirtschaftsjahren alles in allem positive Marktentwicklung fortsetzt.

Nach den neuen Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, nach denen das Vermarktungsjahr und das Weinwirtschaftsjahr sich über den gleichen Zeitraum erstrecken müssen, gelten die Preise ab 31. August 1985.

II. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Es wird vorgeschlagen, in die Grundverordnung eine Reihe im wesentlichen technische Änderungen aufzunehmen, die vor allem bestimmte önologische Verfahren wie die Säuerung betreffen. Da im übrigen das Ungleichgewicht in den anderen Sektoren als Tafelwein strukturellen Ursprungs sein dürfte, schlägt die Kommission die Verstärkung der Regelung zur Überwachung der Anpflanzungen in diesen Sektoren vor. (Ausdehnung des Verbots auf Neuanpflanzungen für die Tafelweinarten und Einführung einschränkender Kriterien bei der Zulassung von Neuanpflanzungen für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete).

Schliesslich wird hinsichtlich der Marktsanierungsdestillationen zu Anfang des Wirtschaftsjahres vorgeschlagen, die vorbeugende Destillation von der obligatorischen Destillation unabhängig zu machen. Dadurch soll vermieden werden, dass der Markt - wie in den letzten zwei Wirtschaftsjahren - wegen der Ungewissheit über die etwaigen künftigen Massnahmen gefährdet wird.

9.

FRISCHES OBST UND GEMÜSEI. GRUNDPREIS UND ANKAUFSPREIS

- 9.1. Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hat die Kommission für die im Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnisse, Tomaten, Blumenkohl, Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Tafeltrauben, Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Auberginen und Aprikosen, jedes Jahr einen Grundpreis und einen Ankaufspreis vorzuschlagen.
- 9.2. Im Rahmen der in der Vorlage KOM(83)500 endg. vorgesehenen Preisdämpfungspolitik schlägt die Kommission vor:
- eine Anhebung der Preise um 3 % für Blumenkohl, Tafeltrauben und Auberginen;
 - eine Anhebung der Preise um 1,5 % für Pfirsiche, Birnen, Äpfel, Mandarinen, Apfelsinen und Zitronen, da bei diesen Erzeugnissen durch den Umfang der praktisch jedes Jahr stattfindenden Rücknahmen (trotz der sonstigen Massnahmen für Zitrusfrüchte) Vorsicht geboten ist;
 - unveränderter Preise für Tomaten, wo in Verbindung mit der kurzen Vegetationsdauer und den Verarbeitungsbeihilfsmassnahmen die Gefahr von Überschüssen besteht, und für Aprikosen, wo behutsames Vorgehen bei der ersten Festsetzung des Grund- und des Ankaufspreises und der Koeffizienten zur Berechnung des Interventionspreises (1982) angesichts der im vergangenen Wirtschaftsjahr in einem wichtigen Erzeugermitgliedstaat vorgenommenen Rücknahmen offensichtlich nicht ausreicht.
- 9.3. Die vorgeschlagenen durchschnittlichen Erhöhungen sind für die einzelnen Erzeugnisse linear auf die gesamte Anwendungsdauer der Grundpreise und der Ankaufspreise verteilt, wodurch das Verhältnis zwischen Ankaufspreis und Grundpreis innerhalb der in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) 1035/72 vorgesehenen Spannen gehalten wird.

- 9.4. Die Grundpreise und Ankaufspreise für Griechenland werde gemäss Artikel 59 der Beitrittsakte festgelegt, wonach für Tomaten, Pfirsiche, Mandarinen und Apfelsinen eine Annäherung vorzunehmen ist.

II. VERMARKTUNGSPRÄMIEN FÜR APFELSINEN, MANDARINEN, CLEMENTINEN UND ZITRONEN

- 9.5. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird vorgeschlagen, die Ausgleichsbeträge für Apfelsinen und Mandarinen um denselben Prozentsatz wie die Grund- und Ankaufspreise, d.h. um 1,5 % zu erhöhen.

Bei Zitronen und Clementinen ist die Höhe der Ausgleichsbeträge bereits durch Artikel 7 Absätze 2 und 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgeschrieben und beträgt

- für Zitronen, drei Viertel des für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzten Betrages oder 5,89 ECU/100 kg ;
- für Clementinen, zwei Drittel des für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzten Betrages oder 3,21 ECU/100 kg.

- 9.6. Die Ausgleichsbeträge für griechische Zitrusfrüchte werden nach Artikel 68 und 76 der Beitrittsakte bestimmt.

III. SONSTIGE MASSNAHMEN

- 9.7. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission im Rahmen der Rationalisierung der GAP dem Rat bereits vorgeschlagen hat (KOM(83) 596 endg.),

- die Berechnung der Verarbeitungsbeihilfe für Apfelsinen zu ändern ;
- bei den Verwendungszwecken für aus dem Markt genommene Erzeugnisse die Möglichkeit der Verarbeitung zur kostenlosen Verteilung der dabei gewonnenen Erzeugnisse an die vorgesehenen Empfänger aufzuheben.

VERARBEITETES OBST UND GEMÜSE

- 9.8. In diesem Sektor werden die Mindesterzeugerpreise und die Beihilfen an die Verarbeitungsbetriebe für die dazu vorgesehenen Erzeugnisse von der Kommission gemäss Verordnung (EWG) Nr. 516/77 festgesetzt.

Die Kommission hat dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise dieser Regelung sowie Verordnungsvorschläge über die von ihr erforderlich gehaltenen Änderungen unterbereitet (siehe KOM(83) 92 endg.).

Darüber hinaus weist die Kommission den Rat darauf hin, dass sie ihm entsprechend der Ankündigung in der Vorlage KOM(83) 500 endg. einen Vorschlag die Aufhebung der Beihilferegelung für Kirschen vorgeschlagen hat (siehe KOM(83) 596 endg.).

10.

TABAKI. MARKTLAGE

- 10.1. Die Welterzeugung von Tabakblättern fiel 1983 um 11,5 % auf 5,98 Mio t gegenüber 6,77 Mio t im Vorjahr. Die Gemeinschaftserzeugung von Tabakblättern der Ernte 1982 betrug 330.810 t, während die Ernte 1983 rund 300.624 t ergab, was einem Rückgang von 9,1 % entspricht.
- 10.2. Die Erzeugung der Ernte 1983 nach Sortentyp lässt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 4,5 % bei light air cured und von 0,4 % bei flue cured erkennen. Bei den anderen Sortentypen ist die Entwicklung rückläufig, und zwar bei dark air cured um 20 %, bei Orienttabak um 14,8 % und bei fire cured um 7 %. In Frankreich sank 1983 die Erzeugung von dark air cured um 32 % auf 27.000 t gegenüber 40.000 t im Vorjahr, während die Gesamterzeugung von flue cured und light air cured von 2.700 t auf 5.600 t zunahm. Durch diese Entwicklung werden die bereits seit einigen Jahren unternommenen Bemühungen zur Sortenumstellung bestätigt.
Die Tabakerzeugung Griechenlands ist 1983 gegenüber dem Vorjahr um 13,2 % von 132.500 t auf 115.000 t zurückgegangen.
- 10.3. Die Tabakanbaufläche, die sich für die Ernte 1982 auf 177.467 ha belaufen hatte, fiel für die Ernte 1983 um 1 % auf 175.200 ha. Der Anbauflächenrückgang zeigt sich in sämtlichen Erzeugerländern ausser in Belgien und in Griechenland, die eine Zunahme von 6 % bzw. 2 % zu verzeichnen haben.

10.4. Der Absatz des Gemeinschaftstabaks der Ernte 1982 verlief

zufriedenstellend: Die Interventionsmengen aus der griechischen Ernte dürften sich auf 5,5 % belaufen, während es bei den italienischen Sorten der Ernte 1982 nach letzten Angaben zu keinen Interventionen kam.

Die Interventionskäufe aus der griechischen Ernte 1982 beliefen sich auf 6.460 t Tabakballen, davon 3.059 t Tsebelia, 1.555 t Kaba Koulak classic, 1.121 t Mavra, 715 t Kaba Koulak non classic und 10 t Virginia.

10.5. Im Jahre 1983 wurden die Tabakbestände der italienischen

Interventionsstelle aus den Ernten vor 1982 in Höhe von rund 24.000 t in Drittländer ausgeführt. Die gegenwärtigen Gemeinschaftsbestände von rund 14.700 t stammen ausschliesslich aus der Intervention griechischer Sorten der Ernten 1981 (8.314 t) und 1982 (6.460 t). 1984 wird die Kommission weitere Ausschreibungen zum Absatz sämtlicher restlicher Interventionsbestände vornehmen. Keine Ausschreibung zum Verkauf der 8.314 t Tabakballen aus der Ernte 1981 wurde bereits eröffnet.

II. PREISE

10.6. Im Rahmen der von der Kommission angekündigten mässigen Preis- und Prämienpolitik wird für Tabak vorgeschlagen, die Differenzierung zwischen den vom Markt gefragten Sorten light air cured, flue cured und sun cured gegenüber den Sorten fire cured, dark cured und sonstigen sun cured zu verstärken. Dagegen wird für die Sorten, die einen starken Erzeugungsanstieg zeigten oder Absatzschwierigkeiten haben, eine Preissenkung in Aussicht genommen.

10.7. Die Preisvorschläge für die Ernte 1984 bewegen sich zwischen - 2 % und + 3 % und sind wie folgt nach drei Sortengruppen abgestuft:

- 2 % für Forchenheimer Havanna, Beneventano, Mavra und Tsebelia,
- + 1 % für Badischen Geudertheimer, Kentucky, Paraguay, Nijkerk, Missionero, Round-Tip, Xanti-Yaka, Perustitza, Erzegovina, Kaba Koulak non classic und Myrodata Agrinion,
- + 3 % für Badischen Burley, Virginia D, Bright, Burley I, Maryland, Burley GR, Virginia GR, Basmas, Katerini, Kaba Koulak classic und Zichnomyrodata.

10.8. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Prozentsatz der Anhebung des Zielpreises für die griechischen Sorten (ausser Tsebelia, Mavra und Virginia GR) höher ausfällt, da jetzt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr 25 % der einzelstaatlichen Beihilfe in die Berechnung des Zielpreises einbezogen wird.

III. PRÄMIEN

10.9. Um den Absatz der Gemeinschaftserzeugung unter Berücksichtigung der Preisentwicklung substituierbarer konkurrierender Drittlandssorten zu erleichtern und die Bemühungen zur Sortenumstellung zu fördern, bewegen sich die vorgeschlagenen Anhebungen der Prämien zwischen - 2 % und + 3 % gegenüber den für die Ernte 1983 geltenden Sätzen.

Die Abstufung der Anhebung nach Sorten erfolgte nach denselben Kriterien wie bei der Berechnung des Zielpreises:

- 2 % für Forchenheimer Havanna, Beneventano, Mavra und Tsebelia,
- + 1 % für Badischen Geudertheimer, Kentucky, Paraguay, Nijkerk, Missionero, Round-Tip, Xanti-Yaka, Perustitza, Erzegovina, Kaba Koulak non classic und Myrodata Agrinion,

+ 3 % für Badischen Burley, Virginia D, Bright, Burley I, Maryland, Burley GR, Virginia GR, Basmas, Katerini, Kaba Koulak classic und Zichomyrodata.

IV. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

- 10.10. Es wird vorgeschlagen, auch für die Ernte 1984 den Interventionspreis für sämtliche Sorten ausser die unter Ziffer 10.13 genannten Sorten auf 85 % des Zielpreises festzusetzen.
- 10.11. Bei den Verarbeitungskosten zur Berechnung der Prämie und des abgeleiteten Interventionspreises werden die für die Ernte 1983 geltenden Sätze beibehalten.
- 10.12. Die Kommission schlägt ferner vor, die Prozentsätze und die Mengen für die Übernahme von Tabak durch die Interventionsstellen sowie den Prozentsatz der Gemeinschaftserzeugung, dessen Überschreitung die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Verfahren, d. h. eine Herabsetzung des Interventionspreises und eine quantitative Beschränkung der Interventionskäufe auslöst, wieder nach unten anzupassen.
- 10.13. Die Interventionskäufe von Tabakblättern der Sorten Tsebelia und Mavra der Ernte 1982 beliefen sich auf 3.433 bzw. 1.258 t, während die in der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 festgesetzten Höchstgrenzen 3.200 t bzw. 900 t betragen. Daher wird vorgeschlagen, Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 anzuwenden, der eine Herabsetzung des Interventionspreises und der Interventionsmengen vorsieht. Die vorgeschlagene Massnahme besteht - ausschliesslich für die betroffenen Sorten - in einer Senkung des Interventionspreises auf 80 % (statt 85 %) des entsprechenden Zielpreises.

11.

MILCH

11.1. In ihrer Mitteilung an den Rat (Vorlage KOM(83) 500 endg.) hatte die Kommission auf die Lage im Milchsektor aufmerksam gemacht und unterstrichen, dass hier wegen der anhaltend und immer stärker auseinanderlaufenden Erzeugungs- und Verbrauchsentwicklung die Probleme am dringendsten sind.

11.2. Marktlage

a) Milchlieferungen in der Gemeinschaft

1983 verzeichneten die Milchlieferungen gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 3,8 bis 4 %, was der Zuwachsrate von 1982 entspricht. Somit wurde der vorherige langfristige Wachstumstrend von jährlich 2,5 % bereits zum zweitenmal hintereinander weit überschritten. Das günstige Preisverhältnis zwischen Milch und Kraftfutter sowie das gute Angebot an Qualitätsfuttermitteln führte zum Beginn des Jahres zu einem sehr starken Erzeugungsanstieg, wobei die Kuhbestände um rund 2 % zugenommen hatten. Im weiteren Jahresverlauf wurde die Aufstockung der Kuhbestände durch die eher ungünstigen Witterungsbedingungen und den plötzlichen Anstieg der Kraftfutterpreise gebremst. Mit den Preisbeschlüssen vom Mai wurde ein weiterer Anreiz zur Milcherzeugung vermieden. Die Zuwachsrate hat sich durch diese Faktoren in der zweiten Jahreshälfte verlangsamt, die sehr hohen Werte vom Beginn des Jahres wurden ausgeglichen. Nach den Angaben der Mitgliedsstaaten werden die voraussichtlichen Lieferungen 1984 nur um 2 % steigen; eine solch niedrige Zuwachsrate konnte in den letzten beiden Jahren jedoch nur kurzfristig festgestellt werden, als sich mehrere ungünstige Faktoren gleichzeitig auswirkten.

b) Verbrauch in der Gemeinschaft

Während die generelle Entwicklung des Gesamtverbrauchs der Gemeinschaft von Milch und Milcherzeugnissen eine jährliche Zunahme von rund 0,5 % aufweist, ist die tatsächlich erreichte jährliche Zuwachsrate 1983 unter + 0,2 % gefallen. Dies ist vor allem auf den starken Rückgang des Butterverbrauchs um über 100.000 t oder 7 bis 8 % gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen. Ausserdem ging die Zuwachsrate bei Käse und bei Frischmilcherzeugnissen gegenüber 1982 um über die Hälfte zurück.

c) Weltmarkt und Ausfuhren der Gemeinschaft

In den meisten grossen Milcherzeuger- und -lieferländern der Welt sind die Milchlieferungen 1982 um rund 3 %, 1983 aber um über 3,5 % gestiegen. In diesen Ländern nahmen die Gesamtbestände an Butter und Magermilchpulver 1983 in Milchwert stärker zu als die Milchlieferungen, so dass Verbrauch und Ausfuhren insgesamt rückläufig waren. Im Oktober 1983 beliefen sich die Interventionsbestände in 19 OECD-Ländern auf 1,2 Mio t Butter und 1,9 Mio t Magermilchpulver, wobei auf die EWG 72 % bzw. 56 % entfielen. Angesichts dieser weltweiten Angebots- und Bestandserhöhung gingen die Weltmarktpreise 1982 und 1983 weiter zurück. Mengemässig verzeichnete das Weltmarktvolumen 1982 einen Rückgang von rund 6 %, und diese negative Entwicklung hielt 1983 an. Von Januar bis August 1983 fielen die kommerziellen Ausfuhren der Gemeinschaft bei Butter und Butterreinfett um rund 7 %, bei Magermilchpulver um 26 %, bei Kondensmilch um 14 % und bei Vollmilchpulver um 17 %. Bei Käse wurde eine Zunahme von 10 % festgestellt; auch bei Frischmilch und Rahm war ein gewisser Anstieg der Ausfuhren zu verzeichnen.

d) Gesamtbilanz der Überschusserzeugnisse

Aufgrund des Interventionssystems fließt die überschüssige Milcherzeugung der Gemeinschaft als Butter und Magermilchpulver in die Interventionslager. 1983 nahm die Buttererzeugung um 10 bis 12 % zu, während der Verbrauch und die Ausfuhren zurückgingen (siehe oben). Dadurch stiegen die Butterbestände der Gemeinschaft zum Jahresende 1983 auf 856.000 t, gegenüber 306.000 t im Vorjahr.

1983 steigerte sich die Magermilchpulvererzeugung der Gemeinschaft um 350.000 t oder rund 15 %. Wie oben festgestellt, waren die Ausfuhren erheblich niedriger. Die öffentlichen Lagerbestände sind von höchstens 400.000 t auf rund 980.000 t gestiegen. Die Bestandszunahme wäre ohne die zusätzlichen Beihilfemaßnahmen zum Absatz von Milchpulver im Schweine- und Geflügelsektor und den gleichbleibenden Absatz in der Kälberfütterung noch - vielleicht um 500.000 t - höher ausgefallen.

- 11.3. Um diesen Zustand zu verbessern, hat die Kommission in der Vorlage KOM(83) 500 endg. eine Reihe von Massnahmen zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts auf dem Milchsektor vorgeschlagen. Sie war insbesondere der Auffassung, dass das Prinzip der Garantieschwelle durch eine Quotenregelung bei gleichzeitig dämpfender Preispolitik verwirklicht werden muss. Die Kommission schlug eine dem Begriff der Garantieschwelle entsprechende Bezugsmenge vor, wobei die darüber hinausgehenden zusätzlichen Milchlieferungen einer zusätzlichen Abgabe unterworfen würden. Parallel dazu wurden die Einführung einer Abgabe auf die Milchlieferungen intensiver Erzeugerbetriebe sowie eine Aussetzung der Intervention von Magermilchpulver während eines Teils des Wirtschaftsjahres vorgeschlagen. Die Abgaben auf die über die Bezugsmenge hinausgehenden Milchlieferungen und auf die Erzeugung der Intensivbetriebe waren zum 1. Januar 1984 vorgesehen. Die Kommission schlägt vor, diese Massnahmen nun ab 1. Januar 1984 anzuwenden.
- 11.4. Die Kommission hat ferner die Kosten für den Butterabsatz auf dem Gemeinschaftsmarkt untersucht und vorgeschlagen die zur Zeit in vier Mitgliedsländern angewandte Sonderbeihilfe zum Butterverbrauch abzuschaffen, da ihrer Auffassung nach wirksamere Massnahmen zur Steigerung des Absatzes von Butterfett mit erheblich niedrigeren Einheitskosten möglich sind.
- Daher wurde vorgeschlagen, den Fettgehalt für Trinkmilch zu erhöhen, den Kreis der Empfängerindustrie für die ermässigte Abgabe von Butter zu erweitern und die Beihilfe für konzentrierte Vollmilch zur Kälberfütterung anzuheben.
- 11.5. Die Kommission hat die Absicht, die obengenannten Orientierungen und Vorschläge aufrecht zu erhalten und in ihren Vorschlägen für die Preise und flankierenden Massnahmen genauer auszuführen bzw. zu ergänzen.

11.6. Richtpreise und Interventionspreise

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Erzeugereinkommens und im Hinblick auf eine Kontingentierung der Milchlieferungen schlägt die Kommission vor, den Richtpreis für Milch nicht zu ändern.

Bei der Festlegung der Höhe der Interventionspreise müssen nach Auffassung der Kommission die Entwicklung der Butterbestände und die Schwierigkeiten für deren Absatz berücksichtigt werden. Während bei Magermilchpulver die zusätzlichen Absatzmöglichkeiten einen verhältnismässig raschen Abbau der Bestände erwarten lassen, wird die Verringerung der Interventionsbestände von Butter wesentlich länger dauern. Hier werden sich Schwierigkeiten in den kommenden Monaten sowohl bei den Lagerkosten als auch beim verfügbaren Kühlraum ergeben, wenn die Milchlieferungen saisonbedingt zunehmen. Daher erscheinen äusserste Massnahmen erforderlich, um den Butterverbrauch zu fördern und die Interventionsmengen zu begrenzen.

Dazu hält es die Kommission für erforderlich, die durch den Fettgehalt der Milch bestimmten Anteil des Richtpreises zu verringern und folglich den Magermilchbestandteil höher zu bewerten. Das Verhältnis Fettbestandteile/fettfreie Bestandteile sollte künftig 50 : 50 betragen. Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer Senkung des Interventionspreises für Butter um rund 40 ECU. Unter Zugrundelegung einer Elastizitätsrate von 0,5 dürfte diese Preissenkung eine Steigerung des Butterverbrauchs der Gemeinschaft um 60.000 Tonnen auf ein Jahr zur Folge haben. Dementsprechend würde der Interventionspreis für Magermilchpulver um rund 16 ECU/100 kg angehoben. Durch die bisher höhere Bewertung der Fettbestandteile wurde die Entwicklung in der Milchindustrie gefördert, Erzeugnisse mit geringem Fettgehalt auf den Markt zu bringen und das MilCHFett zur Butterherstellung zu verwenden. Diese Entwicklung sollte sich bei einem geringeren Preis für die Fettbestandteile ändern, da diese dem Enderzeugnis im allgemeinen eine höhere Geschmacksqualität verleihen.

Darüber hinaus ergab sich aus der Prüfung der Verarbeitungskosten sowie der zur Butterherstellung nötigen Rohstoffmengen, dass eine Anpassung der bisher zugrundegelegten Werte erforderlich ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Energiekostenanstiegs, der sich bei Magermilchpulver stärker auf die Herstellungskosten auswirkte als bei Butter.

Die vorgeschlagene Änderung des Preisanteilverhältnisses wirkt auf das Erzeugereinkommen neutral, da die Höhe des Richtpreises für Milch durch diese Anpassung nicht berührt wird.

Interventionspreise (ECU/100 kg)				
	1983/84	1984/85	%	1983/84
Richtpreis für Milch	27,43	27,43	0	%
Interventionspreis				
Butter 82 %	357,86	316,95	- 11,4	%
Magermilchpulver	149,64	165,88	+ 10,9	%
Italienischer Käse				
Grana Padano 30 Tage	361,28	368,35	+ 2,0	%
Grana Padano 6 Monate	439,53	446,98	+ 1,7	%
Parmigiano Reggiano	480,26	487,70	+ 1,6	%

11.7. Schwellenpreis

Im Rahmen der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hat der Rat jedes Jahr die Schwellenpreise für das folgende Milchwirtschaftsjahr festzusetzen.

Die Schwellenpreise werden unter Berücksichtigung des Milchrichtpreises und des vorgeschlagenen neuen Bewertungsverhältnisses zwischen den Fett- und Eiweissbestandteilen der Milch berechnet.

11.8. Mitverantwortungsabgabe

Die Kommission schlägt für das Wirtschaftsjahr 1984/85 vor, den gegenwärtigen Satz der Mitverantwortungsabgabe sowie deren Kürzung um 0,5 % für die ersten 60.000 kg gelieferten Milch in den benachteiligten Gebieten beizubehalten sowie dieselben Gebiete wie im Wirtschaftsjahr 1983/84 von der Abgabe freizustellen.

11.9. Garantieschwelle

Unter Berücksichtigung der Einführung einer Garantieschwelle gemäss Vorlage KOM(83) 500 in Höhe von 97,2 Mio t für das Wirtschaftsjahr 1983/84 schlägt die Kommission vor, diese für 1984/85 unverändert beizubehalten und ihre Einhaltung durch (einzelbetriebliche) Lieferquoten sicherzustellen.

11.10. Besondere Absatzmassnahmen

Aufgrund der vorgeschlagenen Senkung des Interventionspreises für Butter ändert die Kommission ihren Vorschlag zur Abschaffung der Butterverbrauchsbeihilfe in zwei Stufen. Diese Beihilfe (max. 51 ECU/100 kg) soll jetzt nur noch bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 gewährt werden.

11.11. Beihilfe für Milchpulver

Artikel 2 a der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 sieht vor, dass die Beihilfe für Magermilchpulver für Kaliber mindestens 54 ECU und höchstens 68 ECU pro 100 kg beträgt.

Die Kommission schlägt vor, die Obergrenze dieser Spanne auf 85 ECU/100 kg anzuheben, um der Erhöhung des Interventionspreises für Magermilchpulver (+ 16,24 ECU/100 kg) Rechnung zu tragen.

Die beiden Elemente der Spanne könnten 54 ECU und 85 ECU je 100 kg betragen.

11.12. Aktiver Veredlungsverkehr

Die Kommission schlägt dem Rat vor, den aktiven Veredlungsverkehr für Butter, Butterreinfett und Magermilchpulver auszusetzen. Diese Massnahme ist durch die Notwendigkeit begründet, vorrangig die Ausfuhr von Gemeinschaftserzeugnissen sicherzustellen und die Erfassung der tatsächlichen Ausfuhrmengen transparenter zu machen. Durch die einzelstaatlichen Bestimmungen in gewissen Mitgliedstaaten ist nämlich eine Unterscheidung zwischen den Ausfuhren von Gemeinschaftserzeugnissen und den Ausfuhren im Rahmen des aktiven Veredlungsverkehrs sehr schwierig.

12.

RINDFLEISCHI. ORIENTIERUNGSPREIS UND INTERVENTIONSPREIS

12.1. Der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder wurde für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 207,09 ECU je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Der Interventionspreis betrug für dieses Wirtschaftsjahr 186,38 ECU je 100 kg Lebendgewicht (1).

1983 haben sich die Marktpreise in der Gemeinschaft langsam verschlechtert. Nach einem hohen Niveau im Juni fielen sie im Dezember auf etwa 77 % des Orientierungspreises zurück. Trotz einer bemerkenswerten Steigerung der Ausfuhr (rund 600.000 t 1983 gegenüber 480.000 t 1982) hatte die Marktstützung massive Interventionsankäufe in Höhe von 430.000 t - gegenüber 1982 sind dies 60 % mehr - zur Folge. Der Absatz dieser Interventionsbestände ist schwierig, da die Nachfrage wegen Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise stagniert. Aus diesem Grund dürften die Jahresendbestände im Vergleich zu 230.000 t am 31.12.1982 nahezu 420.000 t erreichen und somit um 80 % höher liegen. Aus diesem Grund hat die Kommission am 28. Juli 1983 bereits eine Reihe von Rationalisierungsmassnahmen beschlossen (2). Angesichts der bestehenden Lage schlägt sie ausserdem für das Wirtschaftsjahr 1984/85 - in einem Zug ab Beginn des Wirtschaftsjahres - eine Erhöhung des geltenden Orientierungs- und Interventionspreises um nur 1,5 % vor.

12.2. Um der Einführung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder am 2. April 1984 Rechnung zu tragen, werden die Preise für das Wirtschaftsjahr 1984/85 im Unterschied zu den für das laufende Wirtschaftsjahr je 100 kg Lebendgewicht geltenden Preisen in 100 kg Tierkörpergewicht ausgedrückt. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Orientierungspreis für jede Kategorie auf 362,41 ECU/100 kg Schlachtgewicht und den Interventionspreis für jede Kategorie auf 90 % dieses Preises, d. h. auf 326,17 ECU/100 kg Schlachtgewicht festzusetzen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 1213/83 des Rates (ABl. Nr. L 132 vom 21.5.1983, S. 12)

(2) KOM(83) 500 endg.

II. GEMEINSCHAFTLICHES HANDELSKLASSENSCHEMA FÜR SCHLACHTKÖRPER
AUSGEWACHSENER RINDER

- 12.3. Trotz gewisser Fortschritte im Jahre 1983 konnte das Ziel der Einführung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas bei Interventionsmassnahmen nicht entsprechend der vom Rat bei der Preisfestsetzung für 1983/84 beschlossenen Orientierung zum 1. Januar 1984 verwirklicht werden.

Die Kommission schlägt vor, das Handelsklassenschema ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 anzuwenden. Zu diesem Zweck werden die Interventionsankäufe von Tierkörpern der gleichen Kategorie und der gleichen Qualitätsklasse in der gesamten Gemeinschaft jeweils zum gleichen, in ECU festgesetzten Preis getätigt.

Um jedoch den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die in mehreren Mitgliedstaaten bei der Anpassung der aus der Anwendung des Handelsklassenschemas resultierenden Interventionspreise voraussichtlich auftreten werden, schlägt die Kommission vor, dass die einheitlichen Ankaufspreise je Qualität während des Wirtschaftsjahres 1984/85 schrittweise festgelegt werden. Vorgesehen sind drei Angleichungsetappen.

Diese Änderung fügt sich in die Regelung ein, die sich aus dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation ergibt, den die Kommission dem Rat zusammen mit ihren Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 übermittelt hat.

- 12.4. Nach den in den letzten Wirtschaftsjahren gesammelten Erfahrungen konnten ausserdem dankselektiver und besser gesteuerter Handhabung der Interventionskäufe in bestimmten Jahresabschnitten die Interventionsmengen verringert und damit ein Beitrag zur Stützung des durchschnittlichen Preisniveaus in der Gemeinschaft geleistet werden.

Wie bereits in Dok. KOM(83) 500 angekündigt, hat die Kommission deshalb die Absicht, den Ankauf von ganzen und halben Tierkörpern auf zwei Herbstmonate (Zeit des grössten Schlachtviehauftriebs), den Ankauf von Vordervierteln auf fünf Sommermonate und den Ankauf von Hintervierteln auf fünf Wintermonate zu beschränken.

III. PRÄMIEN

- 12.5. Gemäss dem Programm zur Rationalisierung der gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(83) 500 endg.) schlägt die Kommission vor, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates eingeführte Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands sowie die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 des Rates zugunsten von Irland und Nordirland verlängerte Gewährung der Zusatzprämie beizubehalten.

Nach der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands gewährt der EAGFL 15 ECU je Kuh. Bis zu 25 ECU steht es den Mitgliedstaaten frei, auf einzelstaatlicher Ebene eine Zusatzprämie zu gewähren.

Irland und Grossbritannien bezüglich Nordirland sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 ermächtigt, eine vom EAGFL finanzierte Zusatzprämie in Höhe von 20 ECU je Kuh zu gewähren. Soweit jedoch diese Prämie in Irland und Nordirland angewandt wird, muss die einzelstaatliche Prämie je Kuh auf 5 ECU beschränkt werden.

Nach Auffassung der Kommission sind diese Prämien ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 als einzige gemeinschaftliche Prämien zur Begünstigung der auf Qualitätsrindfleisch spezialisierten Erzeuger zu verstehen und müssen ihre Beträge im Wirtschaftsjahr 1984/85 unverändert bleiben.

13.

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCHI. PREISE13.1. Die Marktlage in der Gemeinschaft 1983

1983 hat der Schafbestand in der ganzen Gemeinschaft durchschnittlich um + 1,7 % zugenommen (59,8 Mio. Stück). Diese Zunahme war nur in einigen Mitgliedstaaten und auch dort in unterschiedlichem Masse zu verzeichnen: Italien: + 1,0 %, Irland: + 5,2 %, Vereinigtes Königreich: + 3,3 %; in den übrigen Mitgliedstaaten scheint sich der Schafbestand dagegen zu stabilisieren. Die Erzeugung ist in allen Mitgliedstaaten, ausser Frankreich und den Niederlanden, gestiegen. Im Vereinigten Königreich betrug die Zunahme 7,9 %; in Frankreich ging die Erzeugung um 3,3 % zurück; in den Niederlanden blieb die Erzeugung unverändert. In keinem Mitgliedstaat ist der Verbrauch spürbar gestiegen. Somit hat sich die Differenz Verbrauch/Erzeugung verringert.

	<u>Verbrauch/Erzeugung</u>		<u>Differenz Verbrauch/ Erzeugung (in Tonnen)</u>	<u>Selbstversorgungs- grad (in %)</u>
1982	975.000	706.000	269.000	72,4
1983	980.000	730.000	250.000	74,5

Auf der Grundlage vorläufiger Angaben dürften sich die Einfuhren der Gemeinschaft insgesamt 1983 auf rund 255.000 Tonnen belaufen, was einer Verringerung um 25.000 Tonnen gegenüber 1982 entspricht (in Schlachtkörpergewicht).

1983 ist der gemeinschaftliche Durchschnitt der Marktpreise gegenüber 1982 unverändert geblieben. In Frankreich (+ 9,2 %), den Niederlanden (+ 5,3 %) und Irland (+ 3,4 %) sind jedoch steigende Preise (ausgedrückt in ECU) verzeichnet worden, die deutlich über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen. Es wird daran erinnert, dass für das Wirtschaftsjahr 1983/84 eine Anhebung des Grundpreises um 5,5 % beschlossen worden war.

Die in Grossbritannien im Wirtschaftsjahr 1982/83 gezahlte variable Prämie belief sich auf 236 Mio ECU. Die im Wirtschaftsjahr 1982/83 gewährten Prämien für Mutterschafe sind für die acht Mitgliedstaaten festgesetzt worden, in denen ein Einkommensverlust festgestellt worden war. Sie belaufen sich auf 100 Mio ECU. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ist mit beträgen von rund 250 bzw. 190 Mio ECU zu rechnen.

Auf dieser Grundlage erhält man nachstehende Übersicht über die Nettogesamtkosten für die Prämien je Wirtschaftsjahr (Prämie für Mutterschafe und variable Prämie, abzüglich des wiedereingezogenen Betrags):

1980/81 (erstes Wirtschaftsjahr von fünfeinhalb Monaten)	84,8 Mio ECU
1981/82	115,3 Mio ECU
1982/83	307,4 Mio ECU
1983/84 (Vorausschätzungen)	400 Mio ECU

In Anbetracht der erheblichen Zunahme der Gesamtkosten für die Prämien, die durch die Entwicklung der Marktlage bedingt ist, muss nach Ansicht der Kommission in den neuen Wirtschaftsjahren 1984 und 1985 den bezüglich der institutionellen Preise eine sehr vorsichtige Politik betrieben werden.

13.2. Referenzpreis und Grundpreis

Die Kommission schlägt im Rahmen nachstehend beschriebener flankierender Massnahmen die Änderung des Beginns des Wirtschaftsjahres vor (erster Montag im Januar); so wird das Wirtschaftsjahr, das am 2. April 1984 beginnt, am 6. Januar 1985 enden. Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Preise für die neuen Wirtschaftsjahre 1984 (9 Monate) und 1985 (12 Monate; siehe flankierende Massnahmen unter Ziffer 13.4.) gleichzeitig festzusetzen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (2), und entsprechend dem Beschluss des Rates, innerhalb von vier Jahren

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16.7.1980, S. 1
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20.5.1982, S. 22

durch gleichhohe jährliche Anpassungen der einzelstaatlichen Referenzpreise ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 zu einem einheitlichen gemeinschaftlichen Referenzpreis zu kommen, ist der bestehende Unterschied zwischen den vom Rat festgesetzten Referenzpreisen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 vollständig zu beseitigen. Dazu schlägt die Kommission die Anwendung des auch in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 (erste, zweite und dritte Anpassungsstufe) angewandten Verfahrens vor, d. h. bei den jährlichen Angleichungen von dem für das Gebiet 2 (Frankreich) für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzten Referenzpreis ("Leit"-Referenzpreis) (432,36 ECU/100 kg) auszugehen.

Ferner schlägt die Kommission vor, dass der gemeinschaftliche Referenzpreis ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984 immer dem Grundpreis entsprechen soll; es soll also der Begriff Referenzpreis abgeschafft und in allen Gemeinschaftsbestimmungen, in denen er bisher verwendet wird, durch den Begriff Grundpreis ersetzt werden.

Ausserdem schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der Marktlage und der Entwicklungsaussichten für Erzeugung und Verbrauch von Schafffleisch sowie der Entwicklung der vorstehend unter Ziffer 13.1. genannten Haushaltskosten folgendes vor:

- a) Für das neue Wirtschaftsjahr 1984: Eine Anhebung des Grundpreises um 1,5 % (nachdem vorgenannte Annäherungen erfolgt sind).

Der Grundpreis würde also auf 438,85 ECU/100 kg Schlachtgewicht festgesetzt, und die Entwicklung gegenüber dem Referenzpreis des Wirtschaftsjahres 1983/84 wäre in den verschiedenen derzeitigen Gebieten folgende:

Gebiet 1 (Italien)	- 0,7%
Gebiet 2 (Frankreich)	+ 1,5%
Gebiet 3 (Dänemark, Benelux, Bundes- republik Deutschland)	+ 3,8%
Gebiet 4 (Irland)	+ 4,1%
Gebiet 5 (Grossbritannien)	+ 5,5%
Gebiet 6 (Nordirland)	+ 5,5%
Gebiet 7 (Griechenland)	- 0,7%

Zur Berechnung des Einkommensverlustes, der als Grundlage zur Festsetzung der Erzeugerprämie dient, würde dieser Grundpreis um einen technischen Koeffizienten berichtigt, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass das arithmetische Mittel der jahreszeitlich angepassten Grundpreise des Wirtschaftsjahres 1984 (9 Monate) nicht den Grundpreis ergibt (da dieser jahreszeitlich so angepasst wird, dass das arithmetische Mittel von 52 Wochen dem Grundpreis entspricht);

- b) für das neue Wirtschaftsjahr 1985: Eine Anhebung des Grundpreises um 1,5 %; dieser würde also in Höhe von 445,43 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt (1).

13.3. Interventionspreis und Leitniveau

Unter diesen Umständen würden sich die gemäss Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzten Interventionspreise belaufen auf:

373,02 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für das Wirtschaftsjahr 1984,
378,62 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für das Wirtschaftsjahr 1985.

Diese Preise wären auch massgeblich für das Leitniveau gemäss Artikel 9 der genannten Verordnung.

Die Kommission schlägt ferner vor, die im neuen Gebiet 3 (Irland) angewandten abgeleiteten Interventionspreise auf

352,92 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für das Wirtschaftsjahr 1984,
358,21 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht für das Wirtschaftsjahr 1985,

festzusetzen.

(1) Das Wirtschaftsjahr 1985 würde am ersten Montag im Januar beginnen und am Vorabend dieses Tages im darauffolgenden Jahr enden; dasselbe gälte für alle darauffolgenden Wirtschaftsjahre.

Abschliessend schlägt die Kommission vor, den Grundpreis und den Interventionspreis nach den Kriterien jahreszeitlich anzupassen, die im Rahmen der nachstehend beschriebenen flankierenden Massnahmen (Ziffer 13.4., Buchstabe b) dargelegt sich.

II. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Gemäss den Schlussfolgerungen, die dem Rat im Rahmen

- der Mitteilung über die gemeinsame Agrarpolitik (1),
- des Berichtes über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (2)

vorgelegt worden sind, schlägt die Kommission folgende Änderung vor:

13.4. Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 (Grundverordnung)

a) Zusammenfallen des Wirtschaftsjahres mit dem Kalenderjahr:

Das Wirtschaftsjahr würde am ersten Montag im Januar beginnen und am Vorabend dieses Tages im darauffolgenden Jahr enden. Eine solche Massnahme würde es ermöglichen, die neuen Preise für das Wirtschaftsjahr zu einem Zeitpunkt in Kraft treten lassen, zu dem der jahreszeitlich angepasste Grundpreis sowie normalerweise die Marktpreise steigen. Ferner würde diese Massnahme die Nachteile ausgleichen, die bei den jahreszeitlich angepassten Preisen der Wirtschaftsjahre 1981/82 und 1982/83 durch die verspätete Festsetzung der Agrarpreise entstanden sind. Somit ergäbe der Jahresdurchschnitt der jahreszeitlich angepassten Grundpreise stets genau die Höhe des vom Rat beschlossenen Grundpreises.

Übergangsweise würde das Wirtschaftsjahr, das am ersten Montag im April 1984 beginnt, am 6. Januar 1985 ablaufen (Wirtschaftsjahr 1984) und würde die erste entsprechende Festsetzung auf das Kalenderjahr am 7. Januar 1985 in Kraft treten (Wirtschaftsjahr 1985, das am 5. Januar 1986 ablaufen würde).

(1) KOM(83) 500 endg. vom 28. Juli 1983
(2) KOM(83) 585 endg. vom 31. Oktober 1983

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Grundpreise für das Wirtschaftsjahr 1984 und für das Wirtschaftsjahr 1985 gleichzeitig festzusetzen (siehe Ziffer 13.2.);

- b) Änderung der jahreszeitlichen Anpassung des Grundpreises: Dabei dürfte der Höchstunterschied etwa 15 % gegenüber dem Grundpreis betragen. Ferner würde der niedrigste Preis im Juli und August nicht mehr wie bisher im September und Oktober gelten. Diese Massnahme würde es ermöglichen, die jahreszeitliche Festsetzung des Grundpreises besser an die Produktionskosten anzupassen; eine andere positive Auswirkung dieser Massnahme wäre ein wiedereingezogener Betrag, der sich zeitlich regelmässiger entwickeln würde;

- c) Verringerung der Anzahl Gemeinschaftsgebiete auf fünf:

Gebiet 1: Italien und Griechenland,

Gebiet 2: Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande,
Bundesrepublik Deutschland

Gebiet 3: Irland

Gebiet 4: Nordirland

Gebiet 5: Grossbritannien.

- d) Als Übergangsmassnahme Begrenzung der Gewährung der variablen Prämie auf Grossbritannien: Die Kommission schlägt ferner vor, den Höchstbetrag dieser Prämie auf einen Prozentsatz des Leitniveaus festzusetzen, der jedes Jahr bestimmt werden könnte. Für die Wirtschaftsjahre 1984 und 1985 wird eine Begrenzung nach oben vorgeschlagen, die 25 % des Leitniveaus entspricht.

Ferner wird der Marktpreis während des Zeitraums, während dessen diese Begrenzung nach oben bei der Berechnung des Einkommensverlustes in Grossbritannien tatsächlich angewandt wird, durch das jahreszeitlich angepasste Leitniveau, verringert um die variable Prämie, ersetzt;

e) die Kommission schlägt vor, die Prämien für Mutterschafe folgendermassen zu berechnen:

- i) Der am Ende des Wirtschaftsjahres nach Gebieten zu berechnende Einkommensverlust (in ECU/100 kg) beliefe sich auf den Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem Durchschnitt der in jedem Gebiet festgestellten Marktpreise für das betreffende Wirtschaftsjahr;
 - ii) dieser Einkommensverlust je Gewichtseinheit würde anschliessend anhand eines Koeffizienten umgerechnet, der für jedes Gebiet die normale Durchschnittserzeugung an Lammfleisch je gehaltenes Mutterschaf ausdrückt; das Ergebnis entspräche dem Betrag der je Mutterschaf und Gebiet zu zahlenden Prämie; diese würde zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres gezahlt;
 - iii) für Grossbritannien würde jedoch der Durchschnittsbetrag (1) der im Laufe des Wirtschaftsjahres gezahlten variablen Prämie von dem unter Punkt i) genannten Einkommensverlust abgezogen;
- f) Abschaffung der Möglichkeit, die derzeit in den das neue Gebiet 1 bildenden Mitgliedstaaten besteht, die für Frankreich berechnete Prämie für Mutterschafe zugunsten der Erzeuger zu gewähren, die Mutterschafe halten, deren Lämmer nach dem Alter von zwei Monaten geschlachtet worden sind; diese Abschaffung ist insofern gerechtfertigt, als die Kommission vorschlägt, Frankreich mit den Mitgliedstaaten des früheren Gebiets 3 zu einer Gruppe zusammenzufassen. Die Kommission wird der Notwendigkeit Rechnung tragen, das neue Gebiet 1 ausreichend und entsprechend zu unterstützen;

(1) Gewichteter Durchschnitt, ausgedrückt in ECU/100 kg

- g) Abschaffung der Möglichkeit, zu Beginn des Wirtschaftsjahres einen Vorschuss zu zahlen. Ferner wird der Einkommensverlust für das Wirtschaftsjahr 1984 Anfang 1985 und der Einkommensverlust des Wirtschaftsjahres 1985 Anfang 1986 festgesetzt;
- h) auf Gemeinschaftsebene vorzunehmende Harmonisierung des Zeitraums für die Einreichung der Anträge auf Gewährung einer Prämie für die Erzeuger, der Kontrollmassnahmen, des Mindestzeitraums, während dessen die Mutterschafe im Betrieb gehalten werden müssen, sowie der Regeln für die Strafmassnahmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen oder bei höherer Gewalt;
- i) Aufnahme bestimmter Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 2 aa) des GZT in das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei denen ein Betrag wiedereingezogen werden muss;
- j) Gewährung der Beihilfen für die private Lagerhaltung auf regionaler Grundlage wie für die Interventionsankäufe vorgesehen.

13.5. Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 (Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schafffleischerzeuger).

- a) Die Prämie würde den Erzeugern, die mindestens 10 Mutterschafe halten, auf der Grundlage der eingereichten und von der zuständigen Behörde überprüften Anträge gezahlt. Zu diesem Zweck wird eine gemeinschaftliche Definition des Schafffleischerzeugers, dem die Prämie gewährt werden kann, vorgeschlagen.
- b) Der Begriff "Schlachtkörpergewicht" und der Begriff "gehaltenes Mutterschaf" sollen auf Gemeinschaftsebene definiert werden.

14.

SCHWEINEFLEISCH

- 14.1. Die Bruttoinlandserzeugung an Schweinefleisch belief sich 1982 auf 10,2 Mio t, d.h. auf eine mit 1981 vergleichbare Menge (ebenfalls 10,2 Mio t). Da die Inlandsnachfrage von 10,1 auf 10,2 Mio t zunahm, wurden 1982 netto nur 83.000 t ausgeführt (1981 waren es 169.000 t). Der Pro-Kopf-Verbrauch stieg von 37,0 kg 1981 auf 37,2 kg 1982. 1983 dürfte er wahrscheinlich 37,6 kg erreichen.

Wegen des in diesem Sektor erzielten technischen Fortschritts ist langfristig mit einer Steigerung der Erzeugung und des Verbrauchs zu rechnen.

- 14.2. Im Wirtschaftsjahr 1982/83 sind die Erzeugerpreise für Schweine der normalen saisonalen Entwicklung gefolgt. Ausgehend von einem hohen Niveau zu Beginn des Jahres 1983 fielen sie bis Mai 1983 um 15 % zurück, um im August und September wieder beträchtlich anzuziehen. Im Oktober und November führte die zyklische Entwicklung zu einem eher ungewöhnlichen Rückgang, der sich in der zu Beginn des Jahres 1984 erwarteten jahreszeitlichen Abschwächung fortsetzte. Im Durchschnitt lagen die Preise des Wirtschaftsjahres 1982/83 um 4,8 % niedriger als die im Wirtschaftsjahr 1981/82 festgestellten Preise, aber um 5,9 % über dem Durchschnitt der drei vorhergehenden Wirtschaftsjahre. Die verhältnismäßig niedrigen Schweinepreise im Wirtschaftsjahr 1982/83 waren auch auf einen Anstieg der Preise für Schweinefuttermittel zurückzuführen. Dieser Preisanstieg bei Futtermitteln hat zu der schwierigen Lage der Schweineerzeuger beigetragen. Möglicherweise wird diese Lage auch im Wirtschaftsjahr 1983/84 anhalten.

- 14.3. Gemäss Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates (1) hat die Kommission einen Grundpreis für geschlachtete Schweine vorzuschlagen. Dieser Preis wird unter Berücksichtigung vor allem des Einschleusungspreises und der ab 1. August jedes Jahres anwendbaren Abschöpfung festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wurde der Grundpreis mit Wirkung vom 1. November 1983 auf 2.053,87 ECU/t festgesetzt.
- 14.4. Der Grundpreis muss so festgesetzt werden, dass er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, gleichzeitig aber die Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft verhindert. Die verschiedenen Bestandteile des Produktionskostenpreises haben sich bei geschlachteten Schweinen generell so entwickelt, dass der Grundpreis für dieses Erzeugnis für das nächste Wirtschaftsjahr um 1,5 % erhöht werden sollte.
- 14.5. Damit die Preisregelung zur Stabilisierung des Schweinefleischmarktes durch Abschwächung der zyklisch bedingten Produktions- und Preisschwankungen beitragen kann, wird daher unter Berücksichtigung der angestrebten durchschnittlichen Anpassung der gemeinsamen Agrarpreise und der agromonetäre Massnahmen vorgeschlagen, den Grundpreis für das Wirtschaftsjahr 1983/84 mit Wirkung vom 1. November 1984 auf 2.084,70 ECU/t festzusetzen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975).

15.

SAATGUT

- 15.1. Wegen der zweijährigen Laufzeit der für Saatgut gewährten Beihilfen sind die Beihilfen für die Wirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86 bereits im Rahmen des Preispakets 1983/84 festgesetzt worden. Im jetzigen Wirtschaftsjahr müssen deshalb keine Preisvorschläge vorgelegt werden.
- 15.2. Die Kommission prüft die Möglichkeit, ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 wieder eine jährliche Festsetzung der Erzeugungsbeihilfen einzuführen, wie es mehrere Mitgliedstaaten beantragt haben.
- 15.3. Sie untersucht ausserdem die Möglichkeit, in den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 weitere beihilfefähige Arten aufzunehmen.
- 15.4. Bei *Pisum sativum* und *Vicia faba*, für die die Beihilfe in den Wirtschaftsjahren 1984/85 und 1985/86 auf Null festgesetzt worden ist, zieht die Kommission unter Berücksichtigung des Verlaufs des ersten Wirtschaftsjahres in Betracht, im Wirtschaftsjahr 1985/86 wieder eine Beihilfe zu gewähren.

C. Tabellen und Diagramme

(1413P)
TABELLE 1

Preisvorschläge für einzelne Erzeugnisse

12.1.84

		1983/84				:Vorschläge für 1984/85:				Anwendungszeit		Griechenland (a)
Erzeugnis: Preisart oder Betrag		Beträge : ECU/Tonne	Anhebung : in %	Beträge : ECU/Tonne	Anhebung : in %	für die vorge- schlagenen Preise: festgesetzte: für		Beträge : 1984/85		ECU/Tonne		
1	2	3	4	5	6	7	8	9				
Weich- weizen	Nichtpreis Gemeinsamer einziger Interventionspreis	261.41	4.3	261.41	0.0		G.P.	G.P.				
	Referenzpreis für Brotweizen- Durchschnittsqualität	184.58	3.0	184.58	0.0	1.8.84 - 31.7.85	G.P.	G.P.				
		215.29	3.0	215.29	0.0		G.P.	G.P.				
Hart- weizen	Nichtpreis Interventionspreis Beihilfe	353.42	4.8	360.96	1.6		G.P.	G.P.				
		312.08	4.6	315.20	1.0	1.8.84 - 31.7.85	G.P.	G.P.				
		99.81	5.5	102.31	2.5		77.36(c)	89.84(c)				
Gerste	Nichtpreis Gemeinsamer Interventionspreis	238.17	4.3	238.17	0.0		G.P.	G.P.				
		184.58	3.0	184.58	0.0	1.8.84 - 31.7.85	G.P.	G.P.				
Boggen	Nichtpreis Interventionspreis	238.17	4.3	238.17	0.0		G.P.	G.P.				
		184.58	3.0	184.58	0.0	1.8.84 - 31.7.85	G.P.	G.P.				
Maïs	Nichtpreis Gemeinsamer Interventionspreis	238.17	4.3	238.17	0.0		G.P.	G.P.				
		184.58	3.0	184.58	0.0	1.8.84 - 31.7.85	G.P.	G.P.				
Rice	Nichtpreis-geschälter Reis: Interventionspreis - Rohreis	523.16	5.3	543.75	3.9		G.P.	G.P.				
		306.53	5.5	317.26	3.5		G.P.	G.P.				
Zucker	Grundpreis für Zuckerrüben: Interventionspreis für Weisszucker	40.89	4.0	41.30	1.0	1.7.84 - 30.6.85	G.P.	G.P.				
		534.70	4.0	540.10	1.0		G.P.	G.P.				

		1983/84	Vorschläge für 1984/85:	Anwendungszeit	Griechenland (a)			
Erzeugnis:	Preisart oder Betrag			für die vorge-	Für 1983/84: Vorschläge:			
:		Beträge	Anhebung	schlagenen Preise:	festgesetzte: für			
:		ECU/Tonne	in %	Beträge	1984/85			
:				ECU/Tonne	ECU/Tonne			
:								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Oliven:	Erzeugerfruchtpreis	3 194.2	5.5	3 274.1	2.5		G.P.	G.P.
Öl	Interventionspreis	2 299.2	5.5	2 299.2	0.0	1.11.84-31.10.85	G.P.	G.P.
	Erzeugerbeihilfe	702.6	5.5	720.2	2.5		405.20	562.70
Ölsaaten:	Richtpreis							
	- Raps- und Rübsensamen	482.20	4.0	477.30	- 1.0	1.7.84-30.6.85	G.P.	G.P.
	- Sonnenblumenkerne	577.10	6.0	594.00	1.0 (1)	1.9.84-31.8.85	G.P.	G.P.
	Grundinterventionspreis							
	- Raps- und Rübsensamen	438.0	4.0	433.60	- 1.0	1.7.84-30.6.85	G.P.	G.P.
	- Sonnenblumenkerne	527.1	6.0	543.50	1.0 (1)	1.9.84-31.8.85	G.P.	G.P.
	Zielpreis							
	- Sojabohnen	561.7	6.5	575.70	2.5	1.9.84-31.8.85	G.P.	G.P.
	- Leinsamen	545.9	6.0	554.10	1.5	1.8.84-31.7.85	G.P.	G.P.
	Mindestpreis für Sojabohnen:	494.3	6.5	506.70	2.5	1.9.84-30.8.85	G.P.	G.P.
Trocken-	Pauschale Beihilfe	8.49	6.0	8.49	0.0	19.5.84-31.3.85	G.P.	G.P.
Futter	Zielpreis	178.94	6.0	183.41	2.5	1.7.84-30.6.85	G.P.	G.P.
Futter-	Auslösungspreis	517.6	8.7	530.5	2.5	1.7.84-30.6.85	G.P.	G.P.
erbsen u.:								
Acker-	Mindestpreis	291.9	6.5	299.2	2.5			
bohnen								
Flachs	Pauschale Beihilfe (je ha):							
und	- Faserlein	355.12	6.0	364.00	2.5	1.8.84-31.7.85	118.37	182.00
Hanf	- Hanf	322.52	6.0	330.58	2.5		107.51	165.29

(1) Unter Berücksichtigung des Vorschlags, die Standardqualität von einem Ölgehalt von 40% auf einen Ölgehalt von 42% zu ändern.

12.1.84

- 3 -

(1413P)

- 109 -

Drucksache 49/84

		1983/84	Vorschläge für 1984/85:	Anwendungszeit	Griechenland (a)
Erzeugnis:	Preisart oder Betrag	Beträge : Anhebung : in %	Beträge : Anhebung : in %	für die vorge- schlagenen Preise:	Für 1983/84: Vorschläge : festgesetzte: für
		ECU/Tonne	ECU/Tonne		Beträge : 1984/85 ECU/Tonne : ECU/Tonne
1	2	3	4	5	6
Baum- wolle	Orientierungspreis Mindestpreis	927.5 881.2	8.0 8.0	950.7 903.2	2.5 2.5
Tafel- wein					
Art III	Orientierungspreis	3.45	5.5	3.45	0.0
III	(je nach Art je Grad/hl)	3.45	5.5	3.45	0.0
III	oder je hl)	53.84	5.5	53.84	0.0
AI		3.20	6.0	3.20	0.0
AI		71.74	5.5	71.74	0.0
AI		81.93	5.5	81.93	0.0
Rob- tabak	Zielpreis (x) Prämien (x)		4-7.5 5-8.5		-2 - +3 -2 - +3
Obst & Gemüse	Grundpreis		3.5-6.5 (d)		0 - 3 (d)

Ernte 1984

Ernte 1984

Ernte 1984

12.1.84

- 4 -

(1413P)

	1983/84	Vorschläge für 1984/85:				Anwendungszeit	Geflehenland (a)
Erzeugnis	Preisart oder Betrag	Beträge	Anhebung	Beträge	Anhebung	für die vorge-	Für 1983/84: Vorschläge
		ECU/Tonne	in %	ECU/Tonne	in %	schlagenen Preise:	festgesetzte: für
						Beträge	1984/85
						ECU/Tonne	ECU/Tonne
1	2	3	4	5	6	7	8
Milch	Nichtpreis für Milch	274.3	2.3	274.3	0.0	1.4.84 - 31.3.85	
	Interventionspreis						
	- Butter	3 578.6	2.3	3 169.5	- 11.4		
	- Magermilchpulver	1 496.4	2.3	1 658.8	10.9		
	- Käse						
	Grana padano						G.P.
	30-60 Tage	3 612.8	2.3	3 683.5	2.0		
	Grana padano 6 Monate	4 395.3	2.3	4 469.8	1.7		
	Parmigiano-Reggiano						
	6 Monate	4 802.6	2.3	4 877.0	1.6		
Min-	Orientierungspreis für					2.4.84 - 1.4.85	
Fleisch	ausgewachsene Kinder			(1)			
		2070.90	5.5	3 624.1	1.5		
	Interventionspreis für						G.P.
	ausgewachsene Kinder			(1)			
		1863.80	5.5	3 261.7	1.5		
Schaf-	Grundpreis						
Fleisch	(Schlachtgewicht)	4323.60	5.5	4 388.5	1.5	4.4.84 - 6.1.85	G.P.
				4 454.3	1.5	7.1.85 - 5.1.86	G.P.
Schweine-	Grundpreis (Schlacht-						
Fleisch	gewicht)	2053.87	5.5	2 084.70	1.5	1.11.84-31.10.85	G.P.
Seiden-	Beihilfe je Brutschachtel	106.00	6.0	108.65	2.5	1.4.84-31.3.85	84.01 : 96.33
saupen							

(1) Diese Zahlen in ECU können nicht strikt mit denen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 verglichen werden.

Im Gegensatz zu früheren Jahren betreffen die für 1984/85 vorgeschlagenen Preise infolge der vorzeitigen Einführung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Tierkörper ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 das "Schlachtgewicht".

	DEUTSCHE LÄNDER		FOLGEN DER VORSCHLÄGE									
	SEKTOREN: EXPENSEN:	WÄHRUNGSEINHEITEN:	Aufgliederung	GRÜNER:	WÄHRUNGSEINHEITEN:	AUF-/ABWERTUNG:	AUF-/ABWERTUNG:	AUF-/ABWERTUNG:	AUF-/ABWERTUNG:	AUF-/ABWERTUNG:	AUF-/ABWERTUNG:	AUF-/ABWERTUNG:
	IN TATIVEN	TATLICH- : ANGEMASST:	(in Punkten)	KURS	REAL	APPLIKO	ABWERTUNG:	AUF DIE				
	KURS	LICH										
1)	Milch : 2,54273	+ 11,833	+ 10,8	0,987	(1/2x10,846) = 6,410							
	Getreide : 2,52875	+ 11,346	+ 10,3	0,5	(1/2x10,846) = 5,923	2,37039	+ 5,423	+ 4,4				
	Sonstige : 2,51437	+ 10,846	+ 9,8		(1/2x10,846) = 5,423							
2)	Milch : 2,73327	+ 7,585	+ 6,6	0,8	(1/2x 6,785) = 4,193							
	Cereals : 2,72149	+ 7,185	+ 6,2	0,4	(1/2x 6,785) = 3,793	2,61464	+ 3,392	+ 2,4				
	Sonstige : 2,70981	+ 6,785	+ 5,8		(1/2x 6,785) = 3,393							
3)	Schweine-											
	Fleisch/											
	Wein : 6,77297	- 1,500	0		1,500	6,87436	0,0	0				
	Milch : 6,93400	- 4,891	- 3,4		(1/2x 4,891) = 2,446	6,71049	- 2,445	- 1,0				
	Sonstige : 6,49211	- 5,891	- 4,4		(1/2x 5,891) = 2,946	6,67790	- 2,945	- 1,4				
4)	Stetliche:											
	Sektoren : 8,23400	+ 1,129	+ 1,0		1,129	8,14104	0,0	0				
5)	Stetliche:											
	Sektoren : 0,618451	+ 7,692	+ 7,6		(1/2x 7,682) = 3,841	0,593946	+ 3,841	+ 2,7				
6)	Stetliche:											
	Sektoren : 77,2479	- 4,117	- 3,0		(1/2x 4,117) = 2,058	78,8003	- 2,059	- 1,0				

1) Sektoren Milch und Getreide einschliesslich der zur Zeit des Rateschlusses betreffend die Preise für 1983/84 eingegangenen Verpflichtungen.

2) Bezugszeitraum: 14. bis 20. Dezember 1983.

12.1.84

Fussnoten

- (a) Die griechischen Preise sind nur ausgewiesen, soweit sie von den gemeinsamen Preisen abweichen..
G.P. = gemeinsamer Preis.
- (b) Soweit erforderlich, wurde die Auslösung der Produktionsschwelle berücksichtigt.
- (c) Für die Gebiete in Griechenland, in denen vor dem Beitritt keine einzelstaatliche Beihilfe gewährt wurde, beträgt die Beihilfe der Gemeinschaft 57.26 ECU je ha für 1983/84 und wird 79.79 ECU je ha für 1984/85 betragen.
- (d) Erzeugnisse des Anhangs II der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1035/72 vom 18. Mai 1972 und Anwendungszeiträume für diese Erzeugnisse.

Griechenland

	<u>1983/84</u>	<u>:</u>	<u>1984/85</u>	<u>:</u>	<u>1984/85</u>	<u>:</u>	
		:		:		:	
Blumenkohl	6.5%	:	3.0%	:	G.P.	:	17. 5.1984 bis 30. 4.1985
Tomaten	3.5%	:	0.0%	:	7.5%	:	11. 6.1984 bis 30.11.1984
Pfirsiche	6.5%	:	1.5%	:	7.5%	:	1. 6.1984 bis 30. 9.1984
Zitronen	6.5%	:	1.5%	:	G.P.	:	1. 6.1984 bis 31. 5.1985
Birnen	3.5%	:	1.5%	:	G.P.	:	1. 7.1984 bis 30. 4.1985
Tafeltrauben	6.5%	:	3.0%	:	G.P.	:	1. 8.1984 bis 31.10.1984
Äpfel	3.5%	:	1.5%	:	G.P.	:	1. 8.1984 bis 30. 6.1985
Mandarinen	5.5%	:	1.5%	:	5.6%	:	16.11.1984 bis 28. 2.1985
Süßorangen	6.5%	:	1.5%	:	9.0%	:	1.12.1984 bis 31. 5.1985
Aprikosen	6.5%	:	0.0%	:	G.P.	:	1. 6.1984 bis 31. 7.1984
Auberginen	6.5%	:	3.0%	:	G.P.	:	1. 7.1984 bis 31.10.1984

Für Griechenland müssen niedrigere Preise für Tomaten, Pfirsiche, Mandarinen und Apfelsinen (Preisannäherung und -erhöhung einschliesslich) festgesetzt werden. Die gemeinsamen Preise gelten für Blumenkohl, Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel, Aprikosen und Auberginen und werden für Birnen durch Preisannäherung vorgeschlagen.

- (x) Anhebungen der Zielpreise und Prämien für Tabaksorten im Wirtschaftsjahr 1984/85

<u>Sorte</u>	<u>Zielpreis (xx)</u>	<u>Prämie</u>
Mavra, Tsebelia	- 2 (xxx)	- 2
Forchheimer Havanna, Benevenuto	- 2	- 2
Badischer Geudertheimer, Kentucky,	1	1
Paraguay, Nijkerk, Missionero,		
Round-Tip, Xanti-Yaka, Perustitza,		
Erzegovina, Kaba Koulak (nicht klassisch),		
Myrodata Agrinion		
Badischer Burley, Virgin D, Bright,	3	3
Burley I, Burley GR, Maryland,		
Virginia GR, Basmal Katerini,		
Kaba Koulak (klassisch), Zichomyrodata		

- (xx) Die Zahlen für griechische Sorten werden durch die Einbeziehung der dritten 25 % der einzelstaatlichen Beihilfe weitererhöht.

- (xxx) Interventionspreis von 85 % bis 80 % des Zielpreises herabgesetzt.

Tabelle 3

Folgen der Vorschläge 1984/85 für die Agrarstützungspreise

	: Durchschnittliche Anhebung der gemeinsamen Preise		:
	:(Vorschläge 1984/85 im Vergleich zu Beschlüssen 1984/85):		:
	: in ECU (1)	: in Landeswährung (2)	:
: Deutschland	: + 0,8	: - 5,4	:
: Frankreich	: + 0,6	: + 3,2	:
: Italien	: + 0,8	: + 0,8	:
: Niederlande	: + 0,8	: - 3,1	:
: Belgien	: + 1,0	: + 2,3	:
: Luxemburg	: + 0,7	: + 1,9	:
: Vereinigtes Königreich:	: + 0,8	: - 3,2	:
: Irland	: + 0,9	: + 2,1	:
: Dänemark	: + 0,7	: - 0,4	:
: Griechenland (3)	: + 1,4	: + 3,4	:
: Durchschnitt der	:	:	:
: Gemeinschaft	: + 0,8	: - 0,5	:

- (1) Gemeinsame Preise in ECU (Interventions- oder entsprechende Preise), nach der landwirtschaftlichen Erzeugung des Landes gewichtet.
- (2) Gemeinsame Preise in ECU, zu grünen Kursen in Landeswährung umgerechnet unter Berücksichtigung aller in diesen Vorschlägen enthaltenen oder seit den Preisbeschlüssen des Vorjahres vorgenommenen Anpassungen der grünen Kurse (Irland, Belgien und Luxemburg am 20. Juni 1983).
- (3) Einschliessl. Angleichung der griechischen Preise an die gemeinsamen Preise aufgrund der Beitrittsvereinbarungen.

Vorschläge Garantieschwellen und ähnliche Massnahmen
(Millionen t)

Tabelle 4 (1989)

Erzeugnis	Schwellenmenge			Marktlage 1983/84	Überschreitung der Garantie- schwelle
	festgesetzt	vorgeschlagen			
	1982/83	1983/84	1984/85	1990	
Getreide (ausser Hartweizen)	119,5	120,56	121,32	126,0	Ernte 1981: 117,87 Ernte 1982: 126,39 Ernte 1983: 118,54 Durchschnitt während der drei Jahre 120,93 Schwelle 1983/84 120,560 Einführen von Getreideaustauschern 1981/82: 16,418 Unterschrieb bei 15,0 Dazwischenliegende Schwelle 1983/84 141,978
Hartweizen	-	-	4,334	4,669	Durchschnittserzeugung (Mengenmenge) 1979/80 - 1981/82 4,388
Weiss- A Zucker B	9,5 2,2	9,5 2,2	9,5 2,2	- -	Erzeugung (A): 9,2 Erzeugung (B): 1,7 Erzeugung (C): 1,2
Isoglucose: A B	157,649 40,436	157,649 40,436	157,649 40,436	- -	Erzeugung (A) 145,894 Tonnen Erzeugung (B) 36,207 Tonnen Erzeugung (C) 226 Tonnen
Raps und Rüböl	2,15	2,29	2,41	3,3	Ernte 1981: 1,999 Ernte 1982: 2,646 Ernte 1983: 2,370 Durchschnitt während der drei Jahre 2,412
Sonnenblumenkerne	-	-	1,0	1,8	Erzeugung 1983: 1,0
Kaumwolle	450.000	450.000	450.000	-	Die Erzeugung wird wahrscheinlich gering- fügig unter der Schwelle sein
Tomaten: verarbeitet Konzentrat geschält	2,988 1,307 4,295	2,988 1,307 4,295	2,988 1,307 4,295	-	Die Erzeugung wird wahrscheinlich geringfügig unter der Schwelle bleiben
Getrocknete Weis- trauben (Sultaninen)	-	(80.000)	80.000 t	-	Ernte 1983: ± 105.000 t
Milch	(Erzeug. 81: (Erzeug. 81: + 0,5%) + 1 %) + 1 %)	(Erzeug. 81: (Erzeug. 81: + 0,5%) + 1 %) + 1 %)	(Erzeug. 81: (Erzeug. 81: + 0,5%) + 1 %) + 1 %)	-	Lieferungen an Molkereien 1983: 103,0 ja, um rd ± 25.000 ja, um rd ± 6 %

REALEINKOMMEN IN DER LANDWIRTSCHAFT
UND IN DER GESAMTWIRTSCHAFT
(1973/74/75 = 100)

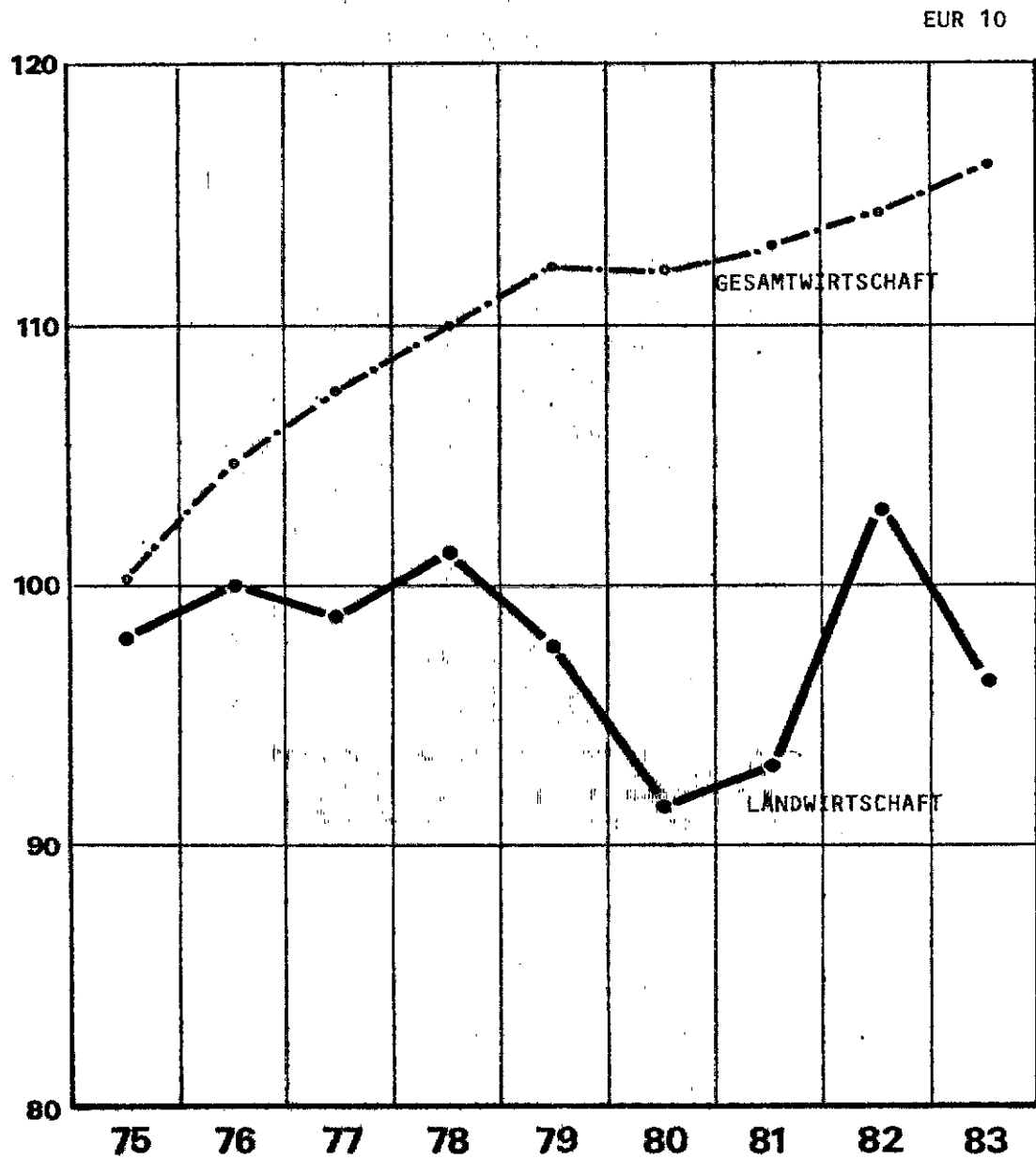


Diagramm 1

Entwicklung der realen Einkommen in der Gesamtwirtschaft
und in der Landwirtschaft
(Durchschnitt 1973/74/75 = 100)
(Diagramm 1)

Landwirtschaft - Einkommensindex des Sektors

Die Entwicklung der Einkommen in der Landwirtschaft wird dargestellt durch die Entwicklung der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten abzüglich des BIP-Preisdeflators, und angegeben als Index je Arbeitseinheit.

Gesamtwirtschaft

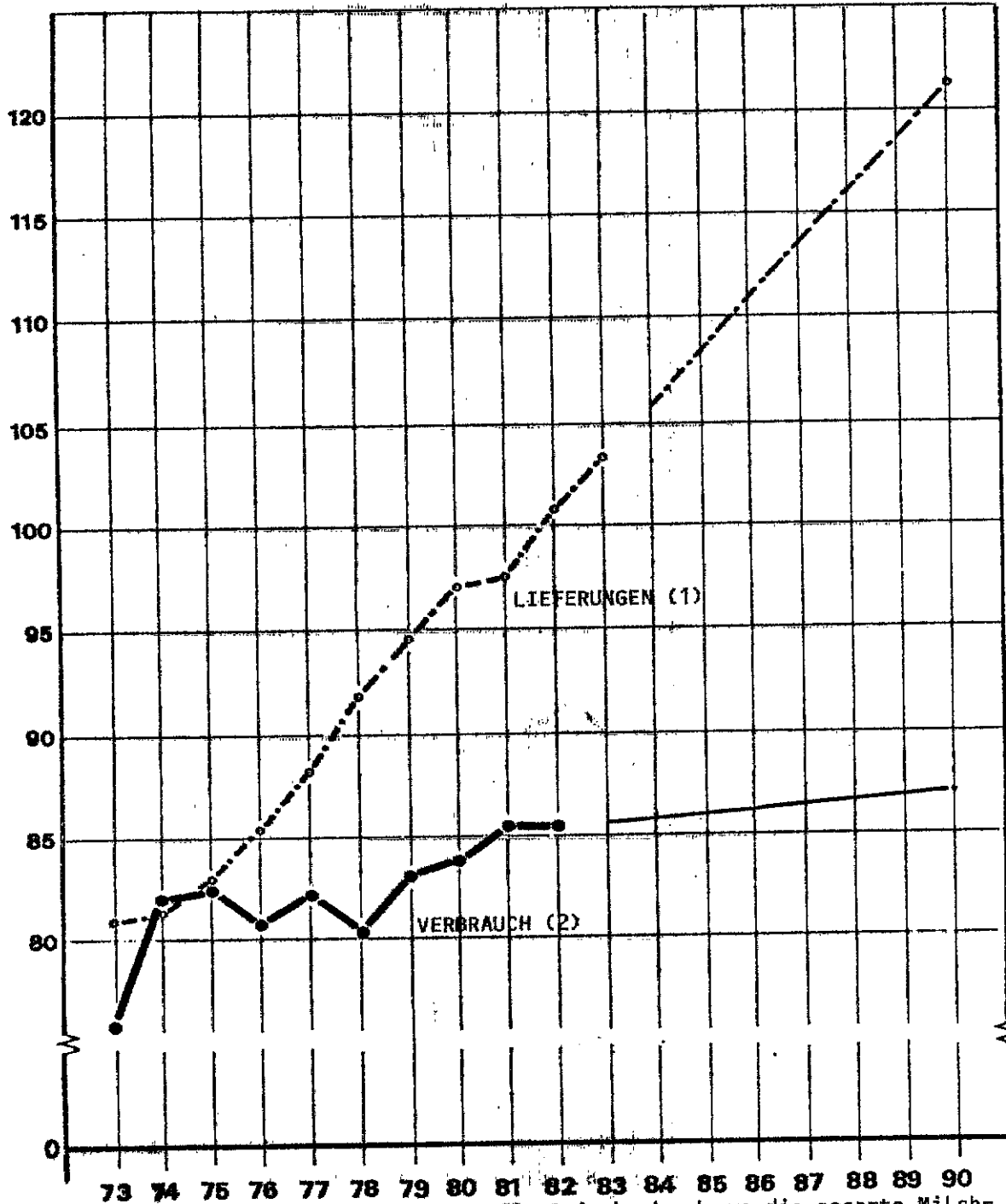
Die Entwicklung der Einkommen in der Gesamtwirtschaft wird dargestellt durch die Entwicklung des Nettoinlandprodukts zu Faktorkosten (Nettowertschöpfung zu Faktorkosten) abzüglich des BIP-Preisdeflators und angegeben als Index je beschäftigte Person. Im Interesse der Vergleichbarkeit ist diese Statistik unter Verwendung des gleichen Verfahrens wie der Einkommensindex des Sektors (gewichteter Durchschnitt der Landesergebnisse) berechnet wurde.

Quellen

Landwirtschaft: EUROSTAT, Schätzung vom 6. Januar 1984

Gesamtwirtschaft: Generaldirektion und Finanzen

MILCH

EUR 10
Mio t.

(1) Lieferungen an Molkereien, ausser für Griechenland, wo die gesamte Milch-
erzeugung verwendet wurde.

(2) Der Verbrauch wird auf der Grundlage eines globalen Milchbilanz (Milch-
äquivalent auf Butterbasis) berechnet.

Diagramm 2 a)

RINDFLEISCH

EUR 10
Mio t.

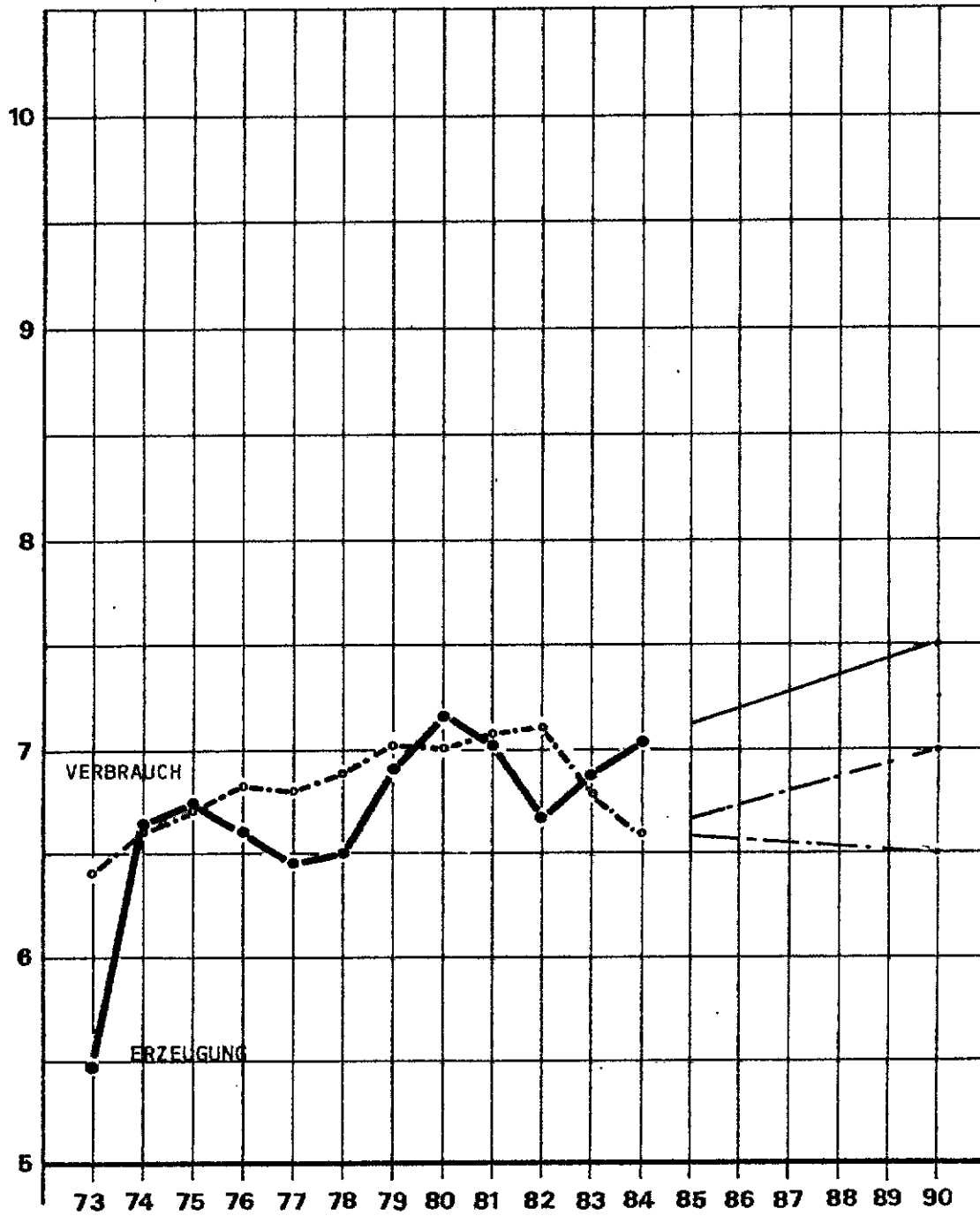


Diagramm 2 b)

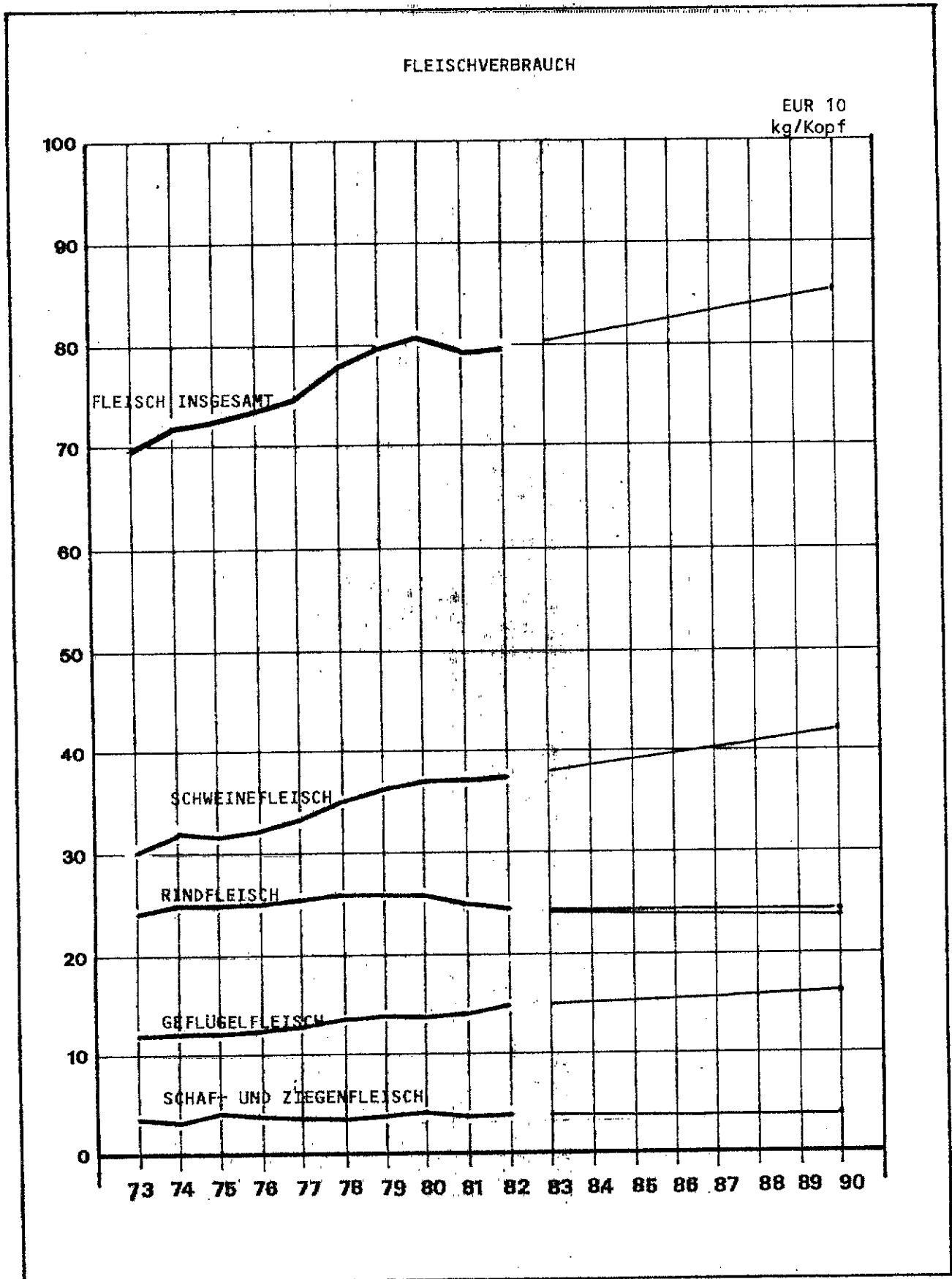
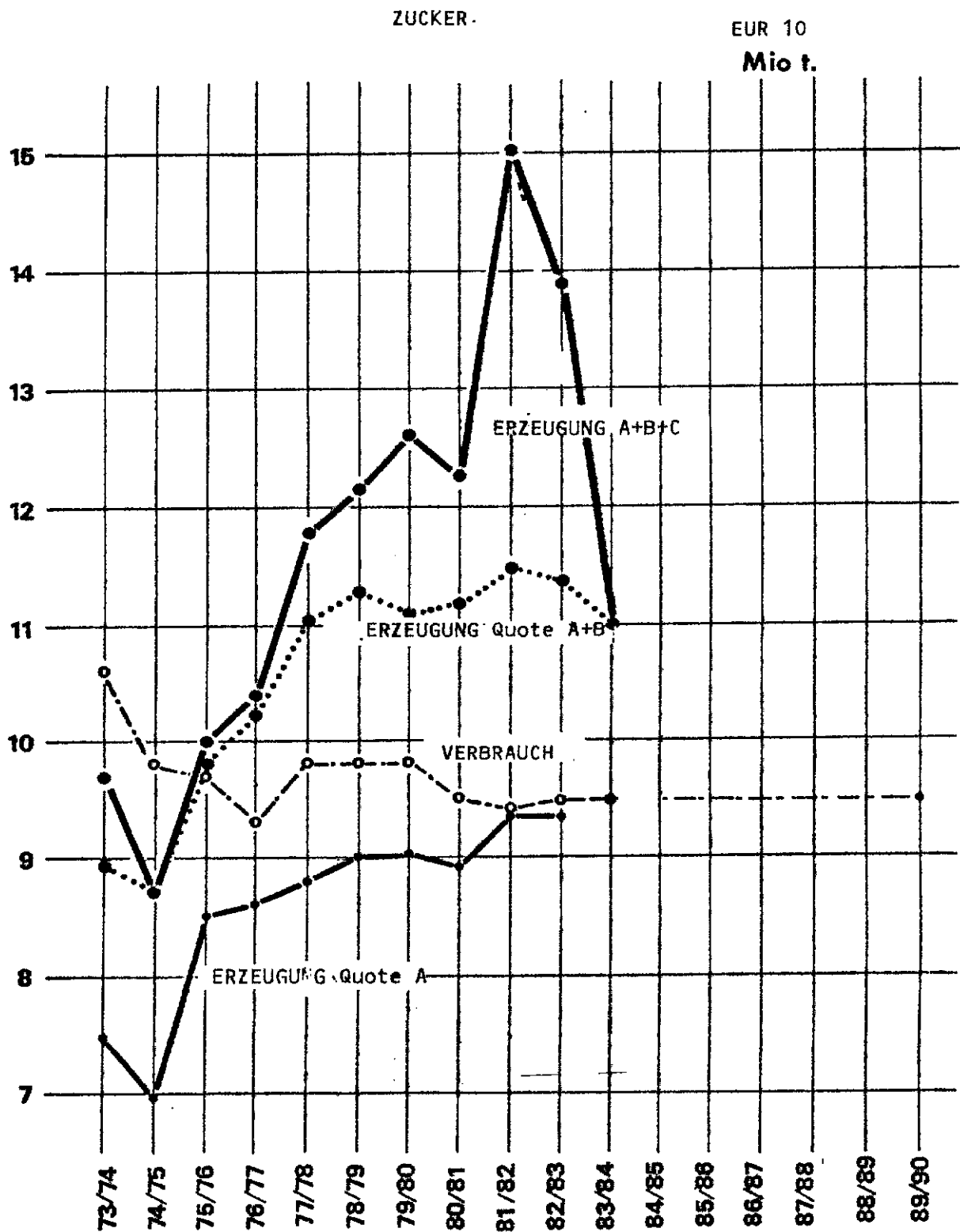


Diagramm 2 c)



Einschliesslich französische überseeische Departements
Mengen in Weisszuckeräquivalent angegeben

CEE DG VI A2-8211.50 MO

Diagramm 2 d)

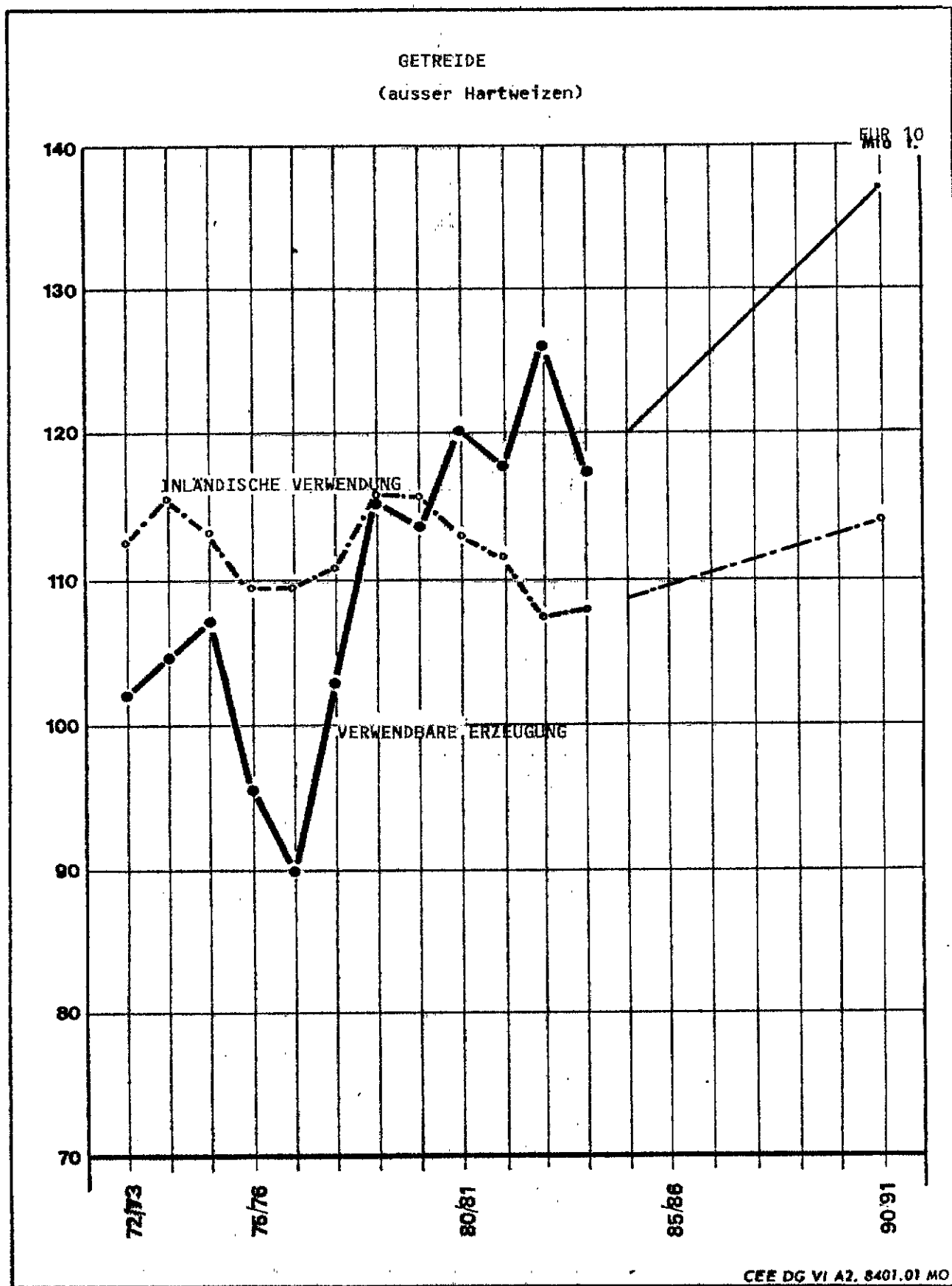


Diagramm 2 e)

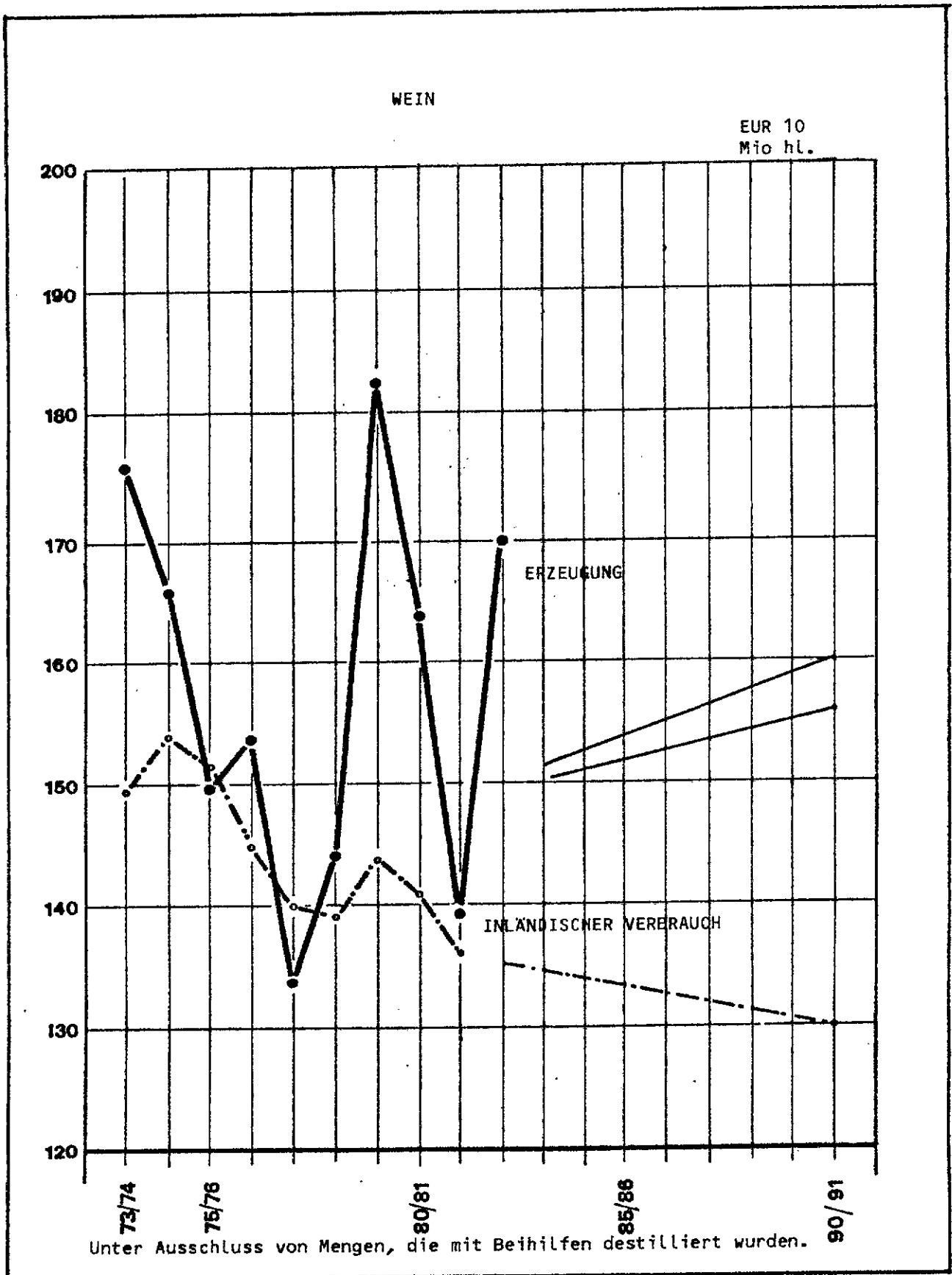


Diagramm 2 f)

24.02.84

Beschluß

des Bundesrates

Vorschläge der Kommission zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnah- men (1984/85)

KOM(84) 20 endg.

EG-Dok. 4326/84

Der Bundesrat hat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Die EG-Kommission bezieht sich in ihren Vorschlägen ausdrücklich auf ihre Reformvorschläge vom 28. Juli 1983, KOM(83) 500, einschließlich der konkretisierenden Reformvorschläge, die sie im Auftrag des Stuttgarter Gipfels erarbeitet hat.

2. Der Bundesrat erkennt nicht, daß es in diesem Jahr besonders schwierig sein wird, einen sachgerechten Beschluß über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1984/85 zu erreichen.
3. Die gegebenen Finanzierungsprobleme der Gemeinschaft und das erhebliche Ungleichgewicht auf den landwirtschaftlichen Märkten lassen wenig Spielraum für eine aktive Preispolitik. Andererseits muß aber auch der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft Rechnung getragen werden.
Erschwerend kommt hinzu, daß wichtige Grundsatzentscheidungen im Bereich der Agrarmarkt- und der Agrarstrukturpolitik nach wie vor ausstehen.
4. Der Bundesrat ist gleichwohl der Auffassung, daß die vorliegenden Vorschläge der EG-Kommission keine geeignete Grundlage für eine ausgewogene Lösung der anstehenden Probleme darstellen:
 - Der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Haushaltspolitische Überlegungen stehen zu sehr im Vordergrund.
 - Die einzelnen Produktbereiche werden bei Einsparungen zu unausgewogen herangezogen. Dies muß zwangsläufig zu neuen Ungleichgewichten führen.

- Die Vorschläge führen zu einer einseitigen Belastung der deutschen Landwirtschaft und schwächen erheblich ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft.
5. Der Bundesrat lehnt vor allem die Vorschläge der EG-Kommission für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge nachdrücklich ab. Die Kommissionsvorschläge führen zu einer durchschnittlichen Senkung der deutschen Marktordnungspreise um 5,4 % und vermindern den Gewinn je Familienarbeitskraft rein rechnerisch um 19 Prozentpunkte.
 6. Im übrigen kann der Bundesrat der Darstellung der EG-Kommission in ihrem Bericht über die Modalitäten der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge nicht zustimmen, wonach die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge als Ursache für beträchtliche Verzerrungen in der Agrarpolitik anzusehen ist. Dem Bundesrat sind keine sachlich fundierten Untersuchungsergebnisse bekannt, die eine solche Aussage untermauern könnten. Er bedauert deshalb auch, daß die EG-Kommission die vom Rat erbetene Untersuchung über die Auswirkungen der Währungsausgleichsbeträge auf die Erzeugung und den Handel nicht gleichzeitig mit dem Bericht vorgelegt hat.
 7. Der Bundesrat weist nachdrücklich darauf hin, daß die Verzerrungen in der Agrarpolitik durch die immer noch nicht verwirklichte gemeinsame Wirtschafts- und Währungspolitik bedingt sind. Nicht das Vorhandensein der Währungsausgleichsbeträge stellt eine Gefahr für die Gemeinsame Agrarpolitik dar, sondern das System des Währungsausgleichs ermöglicht erst die Gemeinsame Agrarpolitik. Solange eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungs-

litik fehlt und unterschiedliche Inflationsraten in den Mitgliedstaaten gegeben sind, sind währungspolitische Maßnahmen die zwangsläufige Folge. Mit dem Abbau der Währungsausgleichsbeträge sind diese Divergenzen nicht zu beseitigen. Es sind vorrangig gemeinsame Anstrengungen von Mitgliedstaaten, von Ministerrat und EG-Kommission erforderlich, um die Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft zu harmonisieren.

8. Der Bundesrat lehnt deshalb den von der EG-Kommission vorgeschlagenen automatischen Abbau der Währungsausgleichsbeträge entschieden ab. Ein solches Vorgehen würde zu einseitigen Einkommenseinbußen der deutschen Landwirte führen und kann nicht hingenommen werden. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß auch künftig an der Absprache bei Einführung des EWS festgehalten werden muß, wonach der Abbau des Währungsausgleichs unter Berücksichtigung der Einkommenssituation nicht zu nominalen Preissenkungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat führen darf. Insoweit lehnt er auch die Vorschläge für den Abbau neuer Währungsausgleichsbeträge ab.
9. Der Bundesrat kann auch der vorgeschlagenen Änderung der Berechnungsmodalitäten beim Währungsausgleich nicht folgen. Im einzelnen weist er dazu auf folgendes hin:
 - Die Erweiterung der Freimargen für Folgeerzeugnisse führt zu einer erheblichen Benachteiligung der Mitgliedstaaten mit positivem Währungsausgleich. In diesen Ländern wird statt einer marktwirtschaftlichen Lösung bestehender Probleme auf den Agrarmärkten verstärkt das Angebot von Grunderzeugnissen zur Intervention in den Vordergrund treten.

- Der Währungsausgleichsbetrag für Folgeerzeugnisse wird auf die Inzidenz des Grunderzeugnisses beschränkt. Um marktwirtschaftliche Lösungen bestehender Ungleichgewichte auf den Agrarmärkten zu ermöglichen, sollte der Währungsausgleich grundsätzlich auf der Grundlage der Interventionspreise der Grunderzeugnisse bestimmt werden (Butter, Magermilchpulver, Schweinefleisch).
 - Der Kumulationseffekt durch die bei Folgeerzeugnissen vorgesehene Beschränkung des Währungsausgleichsbetrages auf die Inzidenz des Grunderzeugnisses in Verbindung mit der höheren Freimarge führt zu tiefgreifenden Wettbewerbsveränderungen, durch die Umfang und Richtung von Handelsströmen sowie bestehende Produktionsstrukturen nachhaltig beeinflußt werden.
10. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, dem gesamten Vorschlagspaket der EG-Kommission in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen. Gleichwohl muß es das Ziel der Verhandlungen sein, zu raschen Entscheidungen zu kommen und der Landwirtschaft kurzfristig die für ihre Planungen erforderlichen Rahmendaten vorzugeben. Eine Verzögerung bedeutet ein weiteres Ansteigen der Produktion und eine Verschärfung der Finanzierungsprobleme.

Zu den einzelnen Produktbereichen weist der Bundesrat noch auf folgendes hin:

11. Getreide

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die für den Getreidebereich vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen zu einem spürbaren Abbau der Interventionsregelung führen. Im einzelnen weist er auf folgendes hin:

- Die Absenkung des Feuchtigkeitsgehalts von 16 % auf 15,5 % ist fachlich nicht zu begründen. Erzeuger und Handel sind auf die bisherigen 16 % eingestellt.
- Die Einführung des Rohfasergehalts als neues Kriterium bei der Intervention von Gerste ist nicht praktikabel.
- Eine konkrete Aussage bezüglich einer Anfangsintervention bei Brotweizen ist für bestimmte Überschußgebiete zwingend erforderlich, um erhebliche Marktstörungen von Anfang an zu vermeiden.

Der Bundesrat sieht in diesen Vorschlägen einen nicht vertretbaren Eingriff in das bestehende Marktordnungssystem. Er bittet deshalb die Bundesregierung, diese Vorschläge abzulehnen und sich für eine konkrete Aussage zur Anfangsintervention einzusetzen.

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die EG-Kommission in ihren Bemühungen zur Eindämmung der Substituteinfuhr zu unterstützen.

12. Olivenöl

Der Bundesrat hat kein Verständnis, daß die EG-Kommission bei Olivenöl eine Preisanhebung von 2,5 % vorschlägt, obwohl der Olivenölmarkt durch eine hohe Erzeugung und hohe Bestände gekennzeichnet ist. Er ist der Auffassung, daß dieser Bereich nicht anders behandelt werden kann als die übrigen Überschußbereiche. Dies gilt auch für die Frage der Einführung einer Garantieschwelle.

13. Milch

Der Bundesrat bedauert, daß bisher noch keine Entscheidung über Maßnahmen zur Lösung der Probleme am Milchmarkt gefallen ist. Er weist darauf hin, daß diese Verzögerung in Verbindung mit der Diskussion um das von der EG-Kommission vorgeschlagene Garantiemengenmodell entscheidend zur Steigerung der Milchanlieferung beiträgt. Die Finanzierung der Milchmarktordnung wird gefährdet.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, für eine kurzfristige Beschlußfassung im Milchbereich einzutreten und darauf hinzuwirken, daß der flächenabhängigen Milchproduktion ein Wettbewerbsvorteil gegenüber der flächenunabhängigen Milchproduktion eingeräumt wird. Die Bemühungen der EG-Kommission um die Einführung einer Sonderabgabe für intensiv wirtschaftende Betriebe sollte deshalb im Grundsatz nachdrücklich unterstützt werden.

Der Bundesrat hat im übrigen kein Verständnis dafür, daß die Sonderregelung für kleine Milcherzeuger bei der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe ab 1984/85 aufgehoben werden soll. Die Maßnahme kam vorrangig den bäuerlichen Betrieben zugute. Die Bundesregierung sollte sich deshalb nachdrücklich für die Beibehaltung dieser bisher geltenden Sonderregelung einsetzen.